

Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge



2. Vorbericht

1. Vorwort

Die Ausgangsdaten für die Planung des Haushaltes 2026 sind negativer als im Rahmen der Finanzplanung für die Jahre 2023/2024 noch angenommen wurde. Sie beruhen im Wesentlichen auf der Doppelhaushaltsplanung 2025/2026 und wurden nur dort geändert, wo zum Planungszeitpunkt Änderungen bekannt waren. Die Vorbereitung der Planung wurde erschwert durch die späte Beschlussfassung des Freistaathaushaltes 2025/2026. Die Berechnung der allgemeinen Deckungsmittel erfolgte auf Basis der Orientierungsdaten des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) für das Haushaltsjahr 2026.

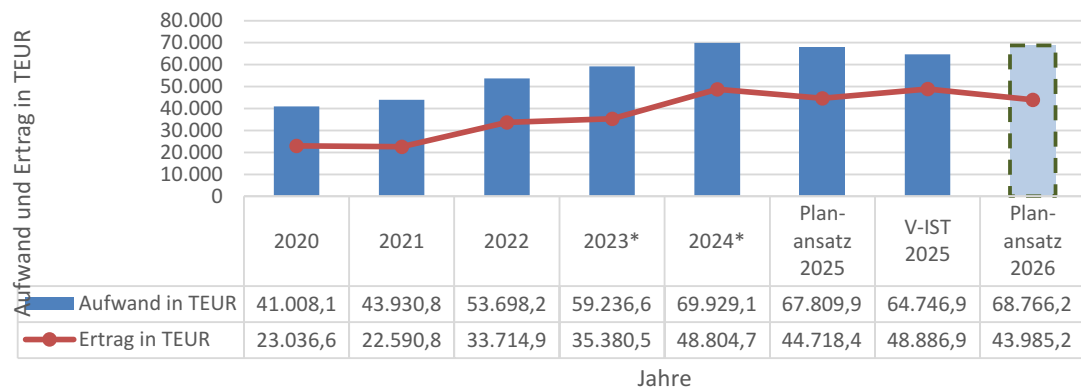
Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre, gerade auch hinsichtlich des Wachstums in der Binnenwirtschaft, allem voran der Bauwirtschaft, hat auch eine Schattenseite. Im Landkreis mussten u. a. Ausschreibungen aufgehoben werden, weil sich kein Bieter mehr findet oder Angebote bezuschlagt werden, deren Preise weit über den Kostenschätzungen lagen. Im Rahmen der Preisaufklärung, waren diese aber marktkonform. Weiterhin steigen die Preisindizes gegenüber den Vorjahren deutlich an, weshalb auch laufende Unterhaltungskosten und Transferzahlungen überproportional aufwachsen. Die ggw. Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erfordert deshalb weiter eine Fokussierung auf prioritäre Maßnahmen, die langfristig wirtschaftliche, sozioökonomische und umweltpolitische Entlastungen bringen. Zusätzliche oder neue Bedarfe können dagegen nicht oder nur bedingt finanziert werden.

Seit der Planung des Haushaltsjahres 2021 konnte das Ziel des Haushaltsausgleiches nicht mehr erreicht werden. Der Landkreis musste zur Darstellung des Haushaltsausgleiches auf Ersatzdeckungsmittel, wie verfügbare Liquidität für den Finanzhaushalt und Reduzierung des Basiskapitals sowie Auflösung der Rücklage für den Ergebnishaushalt zurückgreifen.

Bei der Erarbeitung der Haushaltpläne vergangener Jahre wurde auf die unbedingte Einhaltung der Budgetvorgaben mit dem Ziel des Erreichens eines Haushaltsausgleiches geachtet. Diese Verfahrensweise wurde bis zur Planung 2023/2024 angewandt. Die Zielerreichung wurde durch verschiedenste Sachverhalte immer mehr erschwert. Insbesondere die stetige Steigerung der Sozialumlage durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) sowie die steigenden Aufwendungen/Auszahlungen für Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) SGB VIII und SGB XII und dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nehmen einen weiterhin großen Anteil am Haushalt ein. Alle nicht durch die Budgetvorgaben notwendigen Aufwendungen/Auszahlungen wurden in einer Risikoliste aufgenommen, die die Grundlage für die Planberatungen darstellte. In den Planberatungen konnte infolge der positiven Orientierungsdaten für den Landkreis und der vorhandenen Liquidität ein Teil der Risiken in den Plan aufgenommen werden. Trotz Nutzung der noch vorhandenen Ersatzdeckungsmittel konnte bereits der Haushalt 2023/2024 nicht vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus bestanden noch Risiken im Haushalt 2023/2024 in Höhe von ca. 12,8/24,1 Mio. EUR, die auch mit der Beschlussfassung im Kreistag nicht abgedeckt werden konnten. Im Zuge des Haushaltsverlaufes waren mehrere Beschlüsse zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen notwendig.

Daher hatte sich die Verwaltung ab der Haushaltsplanung 2025 und somit auch für 2026 dazu entschieden die risikobehafteten Haushaltsansätze im Haushaltsplan vollständig auszuweisen, einen realistischen Haushaltansatz und den notwendigen Fehlbetrag auszuweisen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung ausgewählter Aufwendungen und Erträge seit 2020:

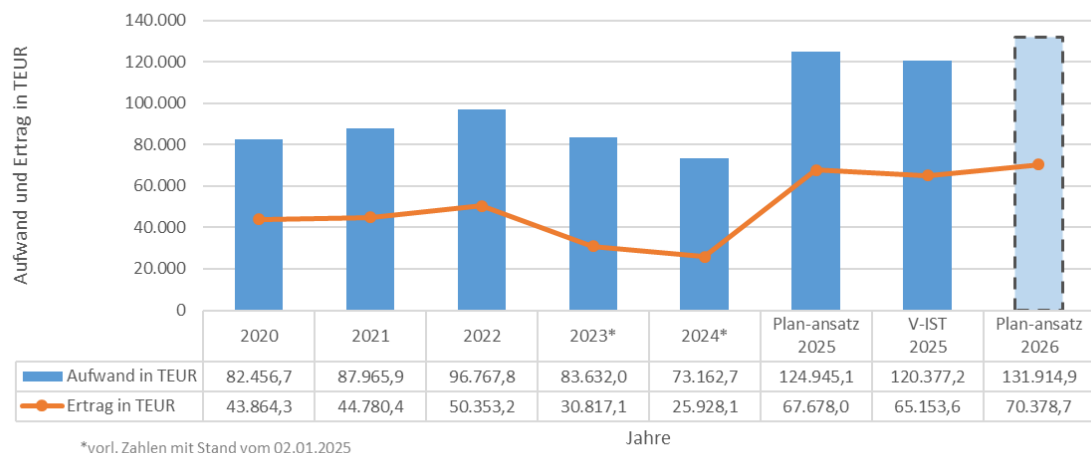
Entwicklung Sozial- und Ausländeramt



*vorl. Zahlen mit Stand vom 29.07.2025

■ Aufwand in TEUR —●— Ertrag in TEUR

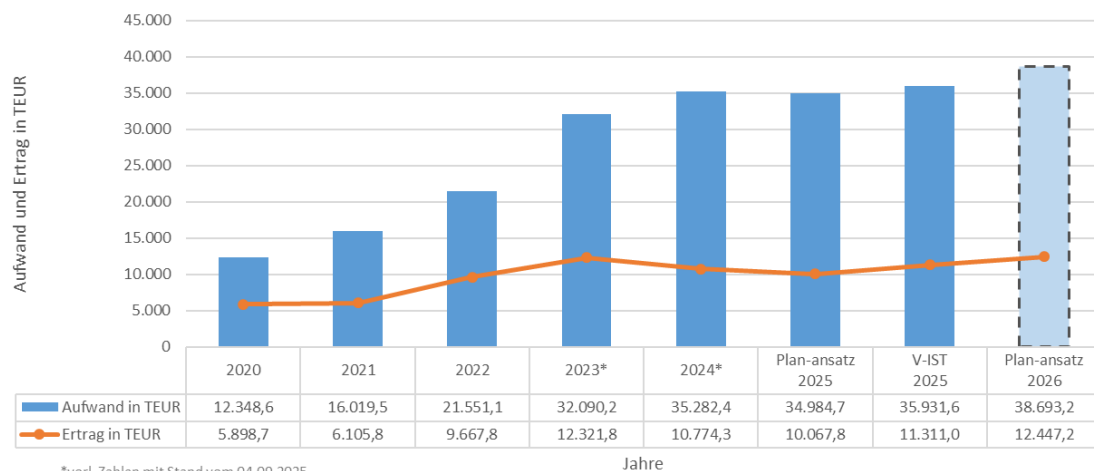
Entwicklung Jugendamt



*vorl. Zahlen mit Stand vom 02.01.2025

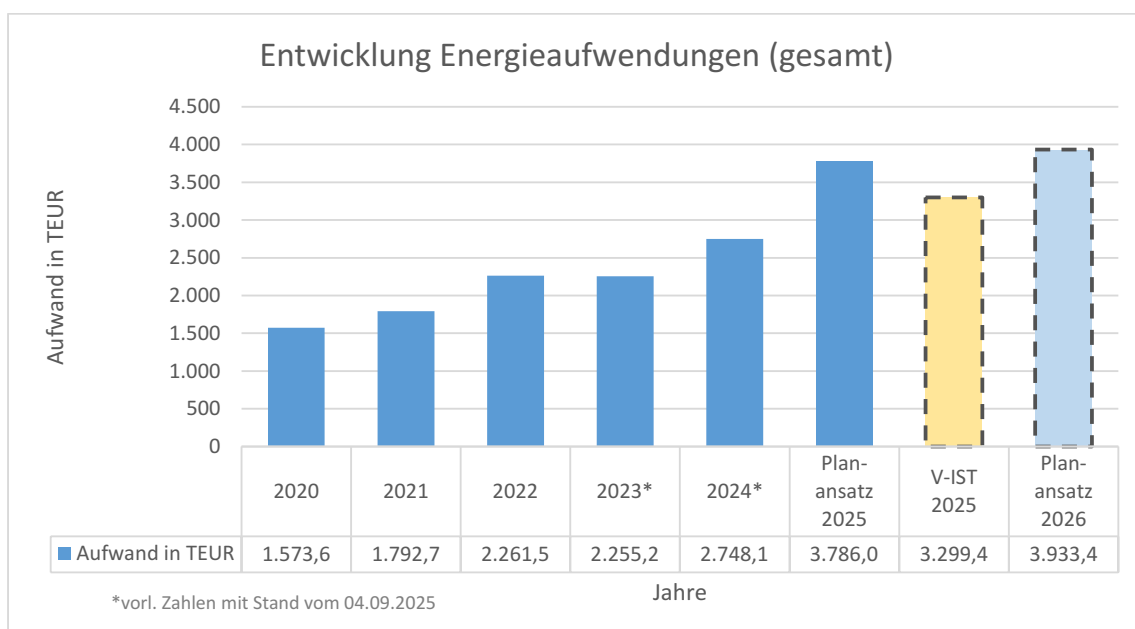
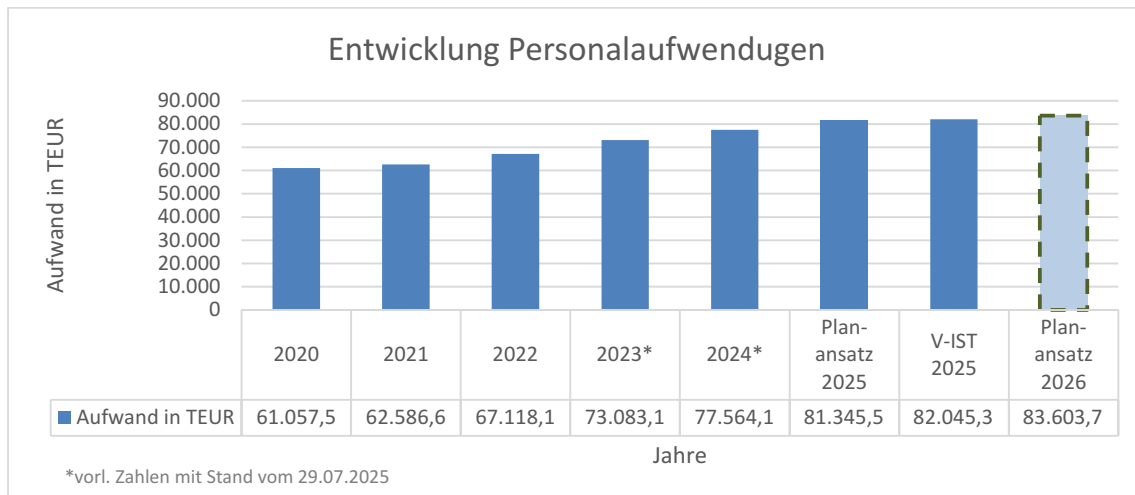
■ Aufwand in TEUR —●— Ertrag in TEUR

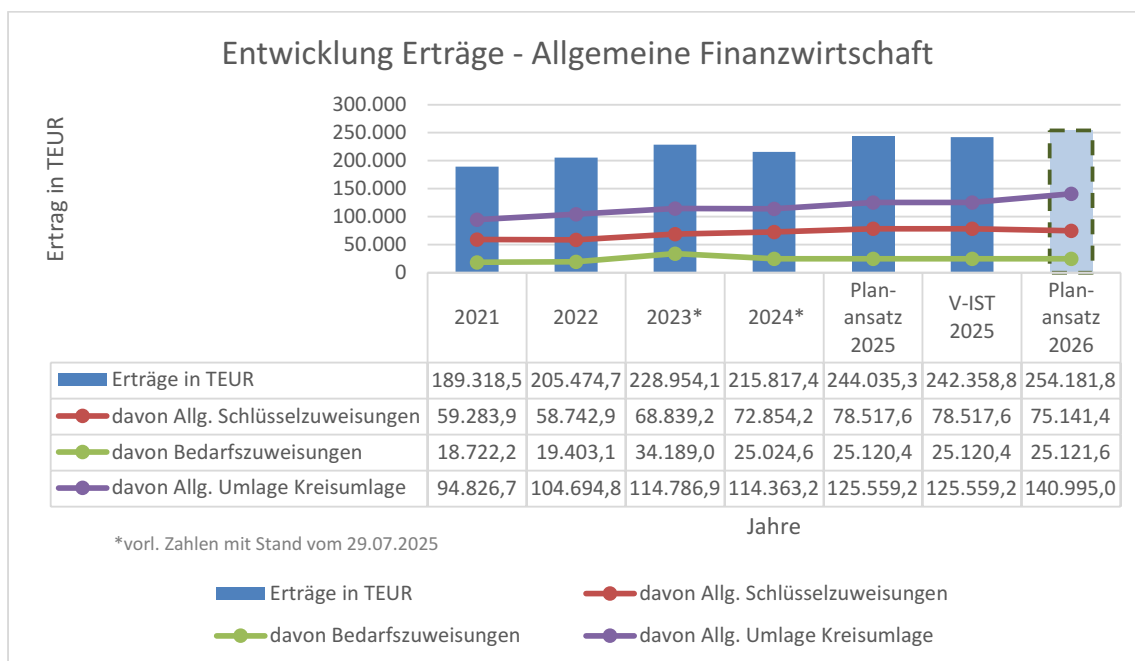
Entwicklung Öffentlicher Personennahverkehr



*vorl. Zahlen mit Stand vom 04.09.2025

■ Aufwand in TEUR —●— Ertrag in TEUR





Es ist erkennbar, dass mit dem Haushalt 2026 des Landkreises die im Bereich Soziales, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Zentrale Dienste und Personal voraussichtlich benötigten finanziellen Mittel im originären Ergebnishaushalt nicht gedeckt werden können, da die Steigerung der Nettoaufwendungen höher ist als die Steigerung der Erträge aus Zuweisungen vom Land und der Kreisumlage, als größte Finanzierungsquellen.

Der Verwaltung gelingt es nicht einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2026 im Sinne des § 72 Abs. 3 und 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vorzulegen. Im Haushaltsjahr 2025 war dies unter Einsatz der Rücklage noch möglich. Dies zeigt die Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes (HSK) für den Landkreis, damit ist jedoch der Haushalt des Landkreises nicht sanierbar.

Der Landkreis hat seit der Erarbeitung des Haushaltes 2022 von dem Wahlrecht gemäß § 36 Abs. 8 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) Gebrauch gemacht, Zuwendungen, die der Landkreis im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben an Dritte für Investitionen leistet und die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für immaterielles Vermögen, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen begründen, als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen zu aktivieren. Diese Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder über zehn Jahre linear abzuschreiben. Die Bildung eines aktiven Sonderpostens wurde bei der Ergebnishaushaltsseitigen Planung des Zuschusses für die Burg Hohnstein und des Breitbandausbaus zu Grunde gelegt. Beide Sachverhalte stellen konkrete Geschäftsvorfälle von nicht unerheblicher finanzieller Bedeutung dar und sind nicht regelmäßig wiederkehrend, daher hat sich der Landkreis für die Bildung von aktiven Sonderposten entschieden.

Der Ergebnishaushalt soll gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 9 Abs. 4 SächsKomHVO im Gesamtergebnis, unter Berücksichtigung der Deckungs- und Verrechnungsmöglichkeiten¹, ausgeglichen sein. Gleiches gilt für den Finanzhaushalt hinsichtlich der Erwirtschaftung eines positiven Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der voraussichtliche Bestand an liquiden Mitteln soll im Zeitraum der Finanzplanung insgesamt nicht negativ sein.

¹ Deckung aus Ergebnismitteln sowie aus der Verrechnung nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO,

Der originäre Haushaltsausgleich² im Ergebnishaushalt wird im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht erreicht. Aus den Ergebnissen ist ersichtlich, dass der Landkreis im Haushaltsjahr 2026 keine Deckungsbeiträge zur Refinanzierung der Abschreibungen und damit Mittel zur Finanzierung von Investitionen in das Kreisvermögen erwirtschaften kann. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, um die Investitionskraft des Landkreises zu erhalten und einem Vermögensverzehr entgegenzuwirken.

Die Anforderungen an den Finanzhaushalt können, für den Haushaltsplan 2026 und für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Daher lässt die Entwicklung der Liquidität keine Spielräume für eine Risikovorsorge. Risiken ergeben sich jedoch aus möglichen weiteren Preissteigerungen im Baubereich und Fallzahl-/Kostensteigerungen im Jugend- und Sozialhilfereich, im notwendigen Zuschussbedarf des ÖPNV sowie der Umlage an den KSV. Die Ansätze im Haushaltsplan beruhen auf prognostizierten Annahmen, die sich u. a. bei aktuellen Baumaßnahmen oft als zu niedrig erweisen.

Mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts zur Bewältigung der außergewöhnlichen Haushaltslage im Freistaat Sachsen vom 21. Juli 2025 werden Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts geschaffen, wenn die außergewöhnliche Haushaltslage in den Kommunen durch äußere Umstände verursacht ist. Eine Kommune ist betroffen im Sinne dieses Erlasses, wenn sie in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 oder im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2027/2028 im Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes erstmals die Anforderungen an den Ausgleich des Ergebnishaushaltes gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO oder an die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO verfehlt oder sich diesbezügliche Defizite gegenüber den Vorjahren wesentlich erhöht haben. Die Kommunen haben darüber hinaus ihre Betroffenheit gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen, indem sie glaubhaft darlegen, dass die veranschlagten Defizite im Wesentlichen auf äußere Umstände, die sich sowohl auf die Ausgaben- als auch auf die Einnahmenseite auswirken können, zurückzuführen sind. Nachstehende Befreiungen und Erleichterungen sind erlassen:

- Die erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite ist für den zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen erforderlichen Betrag in der Regel zu erteilen. Kassenkredite sollen spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2037 vollständig zurückgeführt sein.
- Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Abs. 1 SächsGemO für Auszahlungen für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung soll für die betroffenen Kommunen auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Aufwendungen handelt. Die erforderliche Genehmigung soll in der Regel auch dann erteilt werden, wenn Zweifel an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune bestehen.
- Gleiches gilt für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen.
- Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Abs. 2 SächsGemO entfällt, soweit diese durch die finanziellen Auswirkungen der außergewöhnlichen Haushaltslage verursacht ist.
- Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 SächsGemO liegen bei den betroffenen Kommunen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich erhöht.
- Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn die Verpflichtung nach § 72 Abs. 3 S. 1 SächsGemO, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, nicht erfüllt werden kann. Die Kommune ist mit der Aufstellung eines Haushalts-

² D. h., der Gesamtbetrag der Erträge deckt den Gesamtbetrag der Aufwendungen.

strukturkonzeptes zu beauftragen, das spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2028 vorzulegen ist, sofern die dann gegebene Haushaltslage eine Haushaltskonsolidierung (weiterhin) erforderlich macht:

- Gleiches gilt für die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes.
- Die Grundsätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027.

Die wichtigsten Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die in § 72 Abs. 3 und 4 SächsGemO verankerte Pflicht zum Haushaltsausgleich wird mit dem vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2026 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht erfüllt.
2. Der vorgelegte Haushaltsplan sieht eine Neuverschuldung vor, trotz regelmäßiger Tilgungsleistungen kann eine Überschreitung des Richtwertes nicht verhindert werden. Den größten Anteil an der Verschuldung trägt der notwendig werdende Kassenkredit, da ein Ausgleich des laufenden Zahlungsmittelsaldos nicht gelingt.
3. Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Investitionen müssen prioritär zur Finanzierung bereits laufender Projekte und zur Absicherung von Mehrbedarfen bei diesen Maßnahmen eingesetzt werden. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn sich aus den zuvor genannten Maßnahmen keine Finanzierungsrisiken ergeben.
4. Verpflichtungsermächtigungen wurden im Bedarfsfall veranschlagt, sie bedürfen einer Genehmigung, da im Zeitraum der Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Infolge der Streichung jeglicher investiven Schlüsselzuweisungen aus dem Sächsischen Finanzausgleich für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist der Kredit die einzige Möglichkeit die Eigenmittel für Investitionen aufbringen zu können.
5. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum zeichnet sich keine Stabilisierung der Finanzlage ab. Der Annahme liegt die derzeit unvorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung zu Grunde, welche mit gesamtwirtschaftlichen Risiken verbunden ist.
6. Mit dem vorgelegten Haushaltsplan gelingt es dem Landkreis nicht, das planmäßige Liquiditätsdefizit entsprechend der Auflage der Landesdirektion Sachsen abzubauen.
7. Der Landkreis erstellt ein Haushaltssicherungskonzept, eine Beschlussfassung ist nicht im Jahr 2025 vorgesehen. Das Ziel, damit die Leistungsfähigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wiederherzustellen und langfristig zu sichern, kann jedoch auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung und Gesetzesänderungen nicht erreicht werden, da das HSK das strukturelle Problem der FAG-Verteilung nicht lösen kann.

2. Aufgabenschwerpunkte des Haushaltsjahres 2026

Die Verwaltung hatte in Vorbereitung der Haushaltsplanung 2021 eine Überprüfung der Schlüsselprodukte vorgenommen. Mit Beschluss des Kreistages am 5. Oktober 2020, Beschlussnummer 2020/7/0192 wurden die Schlüsselprodukte reduziert. An fünf wichtigen Aufgabenbereichen wurde festgehalten und in diesen insgesamt 14 Schlüsselprodukte abgebildet³. Für das Haushaltsjahr 2026 erfolgte keine erneute Prüfung der Schlüsselprodukte:

- **Jugend/Bildung**
 - 36.3101 Kinder-, Jugend- und Familienprävention
 - 36.3301 Hilfen zur Erziehung
 - 24.1001 Schülerbeförderung
- **Ordnung/Sicherheit/Bevölkerungsschutz**
 - 12.7001 Rettungsdienst
 - 12.8001 Katastrophen- und Zivilschutz
- **Infrastruktur und Förderung des ländlichen Raumes**
 - 57.1001 Wirtschaftsförderung und Tourismus
 - 51.1102 Ländliche Entwicklung
 - 54.7001 Öffentlicher Personennahverkehr
 - 54.2001 Kreisstraßen
- **Integration und soziale Teilhabe**
 - 31.2101 Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - 33.1601 Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen
 - 31.4105 Leistung und Teilhabe zur Bildung
 - 31.4109 Heilpädagogische Leistungen
- **Moderne Verwaltung**
 - 11.1303 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement unter Berücksichtigung einer energieeffizienten und umweltbewussten Verwaltung

Bildung/Jugend

Mit der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Bildung verfolgt der Landkreis das Ziel, den Schülern gute Bildungschancen für das spätere Berufsleben zu eröffnen und sie in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Die Schüler bzw. Auszubildenden sollen in der Region bleiben, um den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Die Erbringung von Anspruchsleistungen im Bereich der Jugendhilfe stellt die Verwaltung vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Aufwendungen/Auszahlungen für Heimunterbringung vor eine große Herausforderung.

³ Vgl. Beschluss Kreistag vom 05.10.2020, BV Nr. 2020/7/0192.

Ordnung/Sicherheit/Bevölkerungsschutz

Weitere wichtige Aufgaben des Landkreises sind die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr. Dabei wird ein Schwerpunkt in der Sicherstellung des Rettungsdienstes in unserem zu großen Teilen ländlich geprägten Landkreis gesehen. Die bedarfsgerechte Ausstattung des Rettungsdienstes zur Gewährleistung einer kurzen Hilfsfrist steht dabei im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Vollzug der Aufgaben als untere Katastrophenschutzbehörde, insbesondere in der Vor-Ort-Kontrolle der vorgehaltenen Fahrzeuge und der jährliche durchzuführenden Alarmierungs- und Planübungen.

Infrastruktur und Förderung des ländlichen Raumes

Zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschaftstätigkeit kommt der Infrastruktur eine wichtige Rolle zu. Daher ist die Unterhaltung der Kreisstraßen eine der wichtigsten Aufgaben. Dem ÖPNV kommt besonders in unseren ländlichen Regionen eine große Bedeutung zu. Auch wenn die Bevölkerungszahl abnimmt und das Durchschnittsalter steigt, muss die Schülerbeförderung und die Stabilisierung der persönlichen Mobilität gewährleistet werden. Dies dient auch der Förderung der ländlichen Entwicklung und der Erhaltung der Lebensqualität im ländlichen Raum. Besonders in diesen Regionen bildet der Tourismus ein wesentliches Standbein der Wirtschaftsentwicklung und bedarf daher der Unterstützung. Die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung strategischer Konzepte zur Wirtschaftsentwicklung ist eine der Hauptaufgaben der Wirtschaftsförderung.

Integration und soziale Teilhabe

Die Themen Integration und Teilhabe sind ein weiterer Schwerpunkt der Landkreisaufgaben. Dabei ist einerseits der Rahmen zu schaffen, um die Arbeitslosigkeit dauerhaft zu reduzieren, andererseits wird mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Lebensunterhalt für die Menschen gewährleistet, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Die Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (z. B. Schuldnerberatung, Tafeln, Kleider- und Möbelskammern) und die Schaffung von Beratungs- und Betreuungsangeboten sollen unterstützende Hilfen darstellen. Der Integration von Menschen mit Behinderungen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Moderne Verwaltung

Die vielfältigen Aufgaben der Landkreisverwaltung erfordern eine moderne, gut ausgebildete und leistungsfähige Verwaltung. Im Hinblick auf den zunehmenden Kostendruck hat auch ein effektives und nachhaltiges Gebäude- und Liegenschaftsmanagement eine große Bedeutung.

Eine besondere Herausforderung werden weiterhin die Anforderungen an die Digitalisierung darstellen. Neben rein internen Projekten, wie der weitergehenden Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems (DMS), sind auch externe Zugänge geschaffen. So ist der Landkreis verpflichtet seit 2019 elektronische Rechnungen zu verarbeiten und ab 2022 eine Vielzahl von Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) elektronisch anzubieten. Diese Projekte bewirken tiefgreifende prozess- und ablaforientierte Veränderungen. Das Personal muss in die neuen Anforderungen hineinwachsen können.

Die Produktbeschreibungen aller Schlüsselprodukte sind dem Haushaltsplan in Teil 5 (Produkte/Schlüsselprodukte) beigefügt.

3. Überblick über den Gesamthaushalt 2026

3.1 Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung

3.1.1 Gesetzlicher Rahmen

Basis der kommunalen Finanzausstattung bilden die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die Beteiligung am Steueraufkommen, die die kommunale Ebene zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bund und Land erhält. Die wesentlichen Finanzbeziehungen der sächsischen Kommunen mit dem Land werden im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) und darüber hinaus im Haushaltsgesetz des Freistaates Sachsen sowie dem Haushaltsbegleitgesetz geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen werden regelmäßig parallel zum Doppelhaushalt des Freistaates alle zwei Jahre neu verhandelt und durch den Sächsischen Landtag beschlossen. Für die Jahre 2025/2026 ist die Beschlussfassung am 26. Juni 2025 erfolgt.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist es im Ergebnis der Verhandlungen zum SächsFAG 2025/2026 nicht gelungen, den notwendigen strukturellen Ausgleich für die Landkreise zu erwirken. Im SächsFAG bleibt das regelgebundene System des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes (GMG) das prägende Prinzip für die Verteilung der Einnahmen zwischen Land und Kommunen.

Positiv zu beurteilen ist die Einbindung seit 2023/2024 und die damit verbundene Pauschalierung der Straßenbaumittel des bisherigen Teil B der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (KStB) in das SächsFAG in Form des neuen Sonderlastenausgleichs für pauschalisierte Zuweisungen für Instandsetzung und Erneuerung der kommunalen Infrastruktur. Dies führte zu einer stärkeren Eigenverantwortung der Kommunen bei der Verwendung der Mittel. Negativ wirkt sich jedoch die deutliche Senkung der Zuweisung, insbesondere beim Straßenbau auf die Investitionstätigkeit der Kommunen aus.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2a und § 20b SächsFAG wird der Freistaat Sachsen den Kommunen voraussichtlich auch im Jahr 2026 im Rahmen von Kommunalbudgets pauschale Zuweisungen für Maßnahmen der Erhaltung, des Um- und Ausbaus sowie des notwendigen Neubaus von Straßen und Brücken in kommunaler Baulast gewähren. Die Höhe der Kommunalbudgets wird für jeden Landkreis und die Kreisfreien Städte von der Landesdirektion Sachsen festgesetzt. Landkreise und deren kreisangehörige Städte/Gemeinden haben sich zu konkreten Einzelprojekten abzustimmen und im Rahmen des jährlichen Kommunalbudgets mit einer Prioritätenlisten die Maßnahmen festzulegen, für die Zuweisungen aus dem Kommunalbudget erfolgen sollen. Die Zuweisungen für die in der Prioritätenliste bezeichneten Maßnahmen erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen. Mit dieser Neuordnung der kommunalen Straßenbauförderung wurde ab 01. Januar 2023 ein weiteres Instrument der Verwirklichung der Eigenverantwortung der Kommunen geschaffen.

3.1.2 Entwicklung der Deckungslinien und Finanzstruktur

Der Finanzplanungszeitraum steht unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Folgewirkungen des Ukraine-Krieges sowie der Energiekrise und ist daher nach wie vor von Unsicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben geprägt. Insbesondere die Entwicklung der Preise bestimmt die zukünftigen Handlungsspielräume des Freistaates und seiner Kommunen. Die Prognosen der Steuereinnahmen sowie der Finanzausgleichszuweisungen spiegeln dies soweit heute einschätzbar wieder.

Durch die inflationsbedingte Entwicklung der Kosten auf der Ausgabenseite und die sich auf der Einnahmenseite ergebenden Auswirkungen einer stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung mit Tendenzen zu einer Rezession befindet sich der Haushalt des Landkreises in einer insgesamt sehr angespannten finanzwirtschaftlichen Lage. Hinzu kommt die stetige

Ausweitung der Sozialleistungen, die maßgeblich auf die Gesetzgebung des Bundes zurückzuführen sind. Daraus ergibt sich ein strukturelles Defizit auf der Ebene des Kreishaushaltes, welches ohne Lösung des strukturellen Problems weiter ansteigen wird. Im Hinblick auf die sich aus der Steuerschätzung ergebenden Perspektiven auf der Einnahmenseite kann nicht von einer vorübergehend angespannten Haushaltslage des Landkreises gesprochen werden. Vielmehr besteht eine strukturelle Krisensituation, die auch über mehrere Jahre andauern kann. Dabei betrifft diese strukturelle Krise die öffentlichen Haushalte auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen). In der Gesamtbetrachtung über alle staatlichen Ebenen ergeben sich dennoch kontinuierlich steigende Einnahmen des Staates. Insofern sind angesichts der aktuellen haushalterischen Rahmenbedingungen weitreichende Strukturanpassungen und Konsolidierungsmaßnahmen auf allen staatlichen Ebenen unabdingbar.

Dabei steht die Landkreisebene vor einem doppelten Problem, das derzeit nicht aufgelöst werden kann. Zum einen wird der Kreishaushalt mit mehr als 50 % der Aufwendungen durch Sozialausgaben bestimmt, die im Wesentlichen auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgehen und deren Finanzierung durch Bund und Land sichergestellt werden muss. Es besteht eine verfassungsrechtliche Garantie, der auskömmlichen Finanzierung der übertragenen Aufgaben. Können Bund und Land die Ausfinanzierung der übertragenen Aufgaben aufgrund der gesamtsstaatlichen Haushaltslage nicht mehr gewährleisten, so müssen in erster Linie die bundesgesetzlichen Regelungen so angepasst werden, dass die übertragenen Aufgaben für die kommunale Ebene finanzierbar sind. Der Landkreis selbst hat auf die Sozialgesetzgebung keinen Einfluss.

Das zweite Problem besteht in der Finanzierungsstruktur. Der Landkreis ist bei der Finanzierung der Sozialausgaben maßgeblich von der Kreisumlage abhängig. Diese beträgt in etwa das 1,9-fache der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Freistaates Sachsen im Haushaltsjahr 2026. Insofern müsste der Landkreis die Kreisumlage noch erheblich anheben, um die überproportional steigenden Sozialausgaben zu finanzieren. Da die kreisangehörigen Kommunen aber von der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Steuereinnahmen und Zuweisungen des Freistaates Sachsen) gleichermaßen wie der Landkreis abhängen, bestehen dafür nur geringe Spielräume, ohne die Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden erheblich zu gefährden.

Zu diesen aktuellen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen tritt die Herausforderung hinzu, dass das Sächsische Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) für das Jahr 2026 auf Landesebene zwar vorliegt, jedoch das strukturelle Defizit der Landkreise nicht decken wird, stattdessen erfolgte der bereits erwähnte Erlass vom 21. Juli 2025 mit Erleichterungen ggü. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen um die Bewirtschaftung der defizitären Haushalte seitens der Rechtsaufsichtsbehörden genehmigen zu können. Aufgrund dieses Erlasses bleibt der Landkreis handlungsfähig, da somit der Anschein einer rechtsgültigen Haushaltssatzung gewahrt wird.

Gegenwärtig werden auf Landkreisebene die Verhandlungen zum FAG 2027/2028 vorbereitet. Nach aktuellem Stand werden die in die Betrachtung einbezogenen Einnahmekomponenten der Landkreise des Freistaates Sachsen im Jahr 2025 um 228 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ansteigen. Dieser erhebliche Anstieg wird jedoch fast vollständig durch Ausgabesteigerungen aufgezehrt werden. Die Sozialausgabenprognose weist eine erwartete Steigerung der Sozialausgaben um 139 Mio. EUR aus. Aus Personalkosten und ÖPNV ergeben sich weitere Kostensteigerungen von geschätzt 33 Mio. EUR. Im Zusammenspiel mit dem Defizit des Jahres 2024, das laut Kassenstatistik 320 Mio. EUR betrug, ergibt sich für 2025 ein erwartetes Defizit von über 260 Mio. EUR. Im Jahr 2026 sinkt die Einnahmeausstattung dann annahmegemäß um 22 Mio. EUR, während sich die Ausgabendynamik fortsetzt. Das Resultat ist ein geschätztes Defizit von 463 Mio. EUR.

Im Jahr 2027 weist die Prognose momentan einen deutlichen Abfall der Einnahmen aus, da noch keine strukturelle Lösung eingepreist werden kann und die Sozialausgabenpauschale von 125 Mio. EUR p.a. auf 2025/2026 befristet ist. Entsprechend würde sich auch das Defizit der Landkreise weiter aufbauen (2027 auf geschätzt 735 Mio. EUR, 2028 gut 900 Mio. EUR).

Diese Zahlen machen die Dimension der Finanzierungslücke deutlich, die eigentlich durch die strukturelle Lösung nachhaltig beseitigt werden soll. Es ist schwer vorstellbar, wie das angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen im Staatshaushalt ab 2027 gelingen kann.

Die neuen Verschuldungsmöglichkeiten aufgrund von Artikel 109 Abs. 3 S. 6 und 7 Grundgesetz (GG), der mit dem Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz umgesetzt werden soll, belaufen sich für Sachsen auf Basis aktueller Zahlen auf rechnerisch 711,5 Mio. EUR. Selbst wenn dieses Geld jedes Jahr (!) in Gänze für die kommunale Ebene gesichert werden könnte – was keineswegs in Aussicht steht – wird es kaum reichen, um ausgeglichene Haushalte darzustellen. Reformen zur Senkung der Ausgabenlast insbesondere bei den Soziallasten sind daher absolut unabdingbar. Wie auch immer die strukturelle Lösung des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen (SMF) ab 2027 letztlich aussehen wird, sie wird allein nicht ausreichen, um die Landkreisfinanzen wieder in sicheres Fahrwasser zu bringen. Insofern haben Reformanstrengungen in Sachsen, Stichwort Reformkommission, sowie Anstrengungen auf Bundesebene wie die Kommission zur Sozialstaatsreform eine sehr hohe Bedeutung.

3.2 Haushaltsausgleich

3.2.1 Anforderungen an den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

Die Anforderungen an den Haushaltsausgleich beziehen sich sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt bestimmt sich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO. Der Ergebnishaushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. In diesem Fall liegt ein strukturell bzw. originär ausgeglichener Haushalt vor. Ab dem Haushaltsjahr 2018 ist diese Verpflichtung auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden können.

Bei der Verrechnung mit dem Basiskapital muss jedoch gesichert sein, dass ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten wird. Mit dem Erlass des sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 2025 können Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2025 bis 2027, die nicht durch Rücklagen gedeckt werden können vorgetragen werden, ohne dass eine unmittelbare Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes entsteht.

Die folgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt in den Jahren 2025 bis 2029:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Gesamtergebnis	-29.417,5	-30.482,9	-42.472,0	-50.325,8	-56.841,1
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentl. Ergebnis mit Basiskapital gem. §72 Abs 3 satz 3 SächsGemO	3.943,2	3.926,6	3.959,6	3.912,0	4.107,9
veranschlagte Deckung von Fehlbeträgen des ord. Ergebnisses aus Vorjahren			-26.434,8	-64.947,2	-111.361,0
verbleibender ungedeckter Fehlbetrag	-25.474,3	-26.556,3	-64.947,2	-111.361,0	-164.094,2
Bildung einer Sonderrücklage aus Nachaktivierungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Deckung aus Rücklage ordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Deckung aus Rücklage Sonderergebnis	25.474,3	121,5	0,0	0,0	0,0
verbleibender ungedeckter Fehlbetrag nach Verrechnung	0,0	-26.434,8	-64.947,2	-111.361,0	-164.094,2

Dem Landkreis gelingt der Ausgleich im Ergebnishaushalt ab dem Haushaltsjahr 2026 auch mit Verrechnung des Saldos aus Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten mit dem Basiskapital und der Rücklage nicht mehr. Gemäß voran genanntem Erlass werden die Fehlbeträge vorgetragen, so dass im mittelfristigen Planungszeitraum ein Fehlbetrag von insgesamt 164,1 Mio. EUR entstehen wird. Gemäß Erlass sollen diese Fehlbeträge bis zum Jahr 2037 vollständig gedeckt werden, daher erfolgt im Haushalt 2026 und mittelfristig nur die jährliche Veranschlagung zur Deckung und Fortschreibung.

3.2.2 Anforderungen an den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes ist es ferner erforderlich, dass im Finanzhaushalt jedes Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann (vgl. § 72 Abs. 4 SächsGemO).

Gemäß unter Punkt 3.2.1 genanntem Erlass ist es rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes verfügbare Mittel des Zahlungsmittelsaldos aus Finanzierungstätigkeit sowie der Bestand an liquiden Mitteln einschließlich Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten herangezogen werden.

Die nachfolgende Übersicht gibt den Ausgleich im Finanzhaushalt in den Jahren 2025 bis 2029 wieder:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.168,7	-25.481,0	-35.493,0	-41.889,1	-48.356,2
Auszahlung für die ordentliche Tilgung von Krediten einschl. kreditähnliche ReGe	2.653,3	2.962,1	2.562,1	2.612,7	2.644,6
Überschuss/Fehlbetrag nach § 72 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO	-20.822,0	-28.443,1	-38.055,1	-44.501,8	-51.000,8
Zahlungsmittelsaldo Investitionstätigkeit (ohne PPP)	-6.718,5	-12.651,7	-8.622,8	-5.438,5	-2.708,3
Verfügbare Mittel i.S.v. § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO (Einzahl. Aus Rückzahl. Von Ausleihungen)	250,0	600,0	500,0	500,0	255,0
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.	-24.911,9	-52.644,4	-88.129,9	-131.594,0	-181.775,2

Für das Haushaltsjahr 2026 gelingt die Erwirtschaftung eines positiven Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht. Es entsteht ein Defizit nach § 72 Abs. 4 S. 1 SächsGemO. Dies zeigt, dass es dem Landkreis im Haushaltsjahr 2026 nur unter Verwendung der Einzahlungen aus Rückzahlung der Ausleihungen, der verfügbaren Liquidität und der Aufnahme von Investitionskrediten sowie Kassenkrediten möglich sein wird, die notwendigen Finanzierungsmittel für Investitionen bereitzustellen. Es wird daher nicht gelingen, die Investitionstätigkeit auszuweiten.

Mit der Haushaltsplanung 2026 kann der Nachweis eines positiven Bestandes an liquiden Mitteln nicht erfolgen, es müssen im Planjahr und mittelfristig derzeit Fehlbeträge ausgewiesen werden, die sich mittelfristig auf 181,8 Mio. EUR kumulieren werden. Eine Auflage der Rechtsaufsicht zur Erstellung eines HSK ist somit unvermeidbar, diese Auflage soll jedoch gemäß Erlass bis zum Jahr 2028 ausgesetzt werden.

3.2.3 Zusammenfassung der Eckdaten im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Gesamtergebnishaushalt wird in der nachfolgenden Übersicht für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung tabellarisch dargestellt:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
ordentliche Erträge	495.268,0	513.198,1	522.754,3	538.047,6	558.327,9
ordentliche Aufwendungen	524.689,5	543.681,0	565.226,3	588.373,4	615.169,0
ordentliches Ergebnis	-29.421,5	-30.482,9	-42.472,0	-50.325,8	-56.841,1
Sonderergebnis	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-29.417,5	-30.482,9	-42.472,0	-50.325,8	-56.841,1
darunter:					
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	10.513,4	12.547,5	17.178,0	23.624,9	31.503,4
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	41.991,7	44.345,3	46.698,9	49.052,5	51.406,1
planmäßige Abschreibungen	16.655,7	16.990,1	17.349,6	17.609,4	18.050,9
planmäßige Abschreibungen aus Investitionszuwendungen	1.435,0	3.387,5	7.921,5	14.401,3	22.046,8
EWB Forderungen	42.097,3	44.450,9	46.804,5	49.158,1	51.511,7
Gesamtergebnis ohne Abschreibungen / Sonderposten	-12.990,2	-22.652,8	-34.378,9	-41.940,0	-48.246,8

Im Haushaltsjahr 2026 weist der Ergebnishaushalt bei ordentlichen Erträgen von 513.198,1 TEUR und ordentlichen Aufwendungen von 543.681,0 TEUR einen Fehlbetrag von 30.482,9 TEUR auf. Im Vergleich zum Haushaltsplan des Vorjahres 2025 sind die Erträge und Aufwendungen höher veranschlagt. Näheres wird unter Abschnitt 6 erläutert. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2026 verschlechtert sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2025. Im Haushalt 2026 des Landkreises sind alle bisher bekannten Risiken enthalten.

In den Ergebnissen sind der Werteverzehr des Anlagevermögens durch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus Abschreibungen und den entsprechenden Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. 12.547,5 TEUR sowie Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen i. H. v. 44.345,3 TEUR berücksichtigt. Den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und der Auflösung von Wertberichtigungen stehen planmäßige Abschreibungen i. H. v. 16.990,1 TEUR und Wertberichtigungen von Forderungen i. H. v. 44.450,9 TEUR sowie Abschreibungen aus Investitionszuwendungen i. H. v. 3.387,5 TEUR gegenüber, es verbleibt ein negativer Saldo aus diesen nicht zahlungswirksamen Vorgängen i. H. v. 7.935,7 TEUR.

Dem Landkreis gelingt es damit im Haushaltsjahr 2026 nicht die Abschreibungen zu erwirtschaften. Eine Verrechnung der Abschreibungen auf das Altvermögen mit dem Basiskapital ist zur Deckung des Haushaltes erforderlich. In der folgenden Übersicht wird die voraussichtliche Entwicklung des Basiskapitals bis 2029 dargestellt:

Angaben in TEUR

Basiskapital	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
voraussichtlicher Bestand Basiskapital 31.12.	71.913,4	67.986,8	64.027,2	60.115,2	56.007,3
Betrag, der nicht verrechnet werden darf	33.802,8				

Der Bestand des Basiskapitals ist infolge der noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 nur ein voraussichtlicher Wert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Bestand zur Deckung der Abschreibungen aus Altvermögen mittelfristig ausreichend ist.

Von der Eröffnungsbilanz ausgehend, reduziert sich das Basiskapital von einem Betrag i. H. v. 117,8 Mio. EUR bis 2029 durch die Verrechnung der Fehlbeträge gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO sowie der Übertragungen nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO voraussichtlich um rd. 61,8 Mio. EUR auf oben angegebenen Wert. Zur Entwicklung in den einzelnen Jahren wird auf die Anlage zum Haushaltsplan verwiesen⁴.

Die Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt wird in folgender Übersicht für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung tabellarisch dargestellt:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	444.355,6	451.504,3	455.749,4	463.384,2	473.230,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	462.524,3	476.985,3	491.242,4	505.273,3	521.586,6
Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.168,7	-25.481,0	-35.493,0	-41.889,1	-48.356,2

Im Haushaltsjahr 2026 sind Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 451.504,3 TEUR und Auszahlungen i. H. v. 476.985,3 TEUR veranschlagt. Der negative Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 25.481,0 TEUR. Die Zahlungsverpflichtungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte belaufen sich auf 2.962,1 TEUR, so dass der nach § 72 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gebotene Ausgleich für das Haushaltsjahr 2026 nur unter Hinzunahme der verfügbaren liquiden Mittel und der voraussichtlichen Aufnahme von Kassenkrediten erreicht werden kann. Die näheren Erläuterungen dazu erfolgen im Abschnitt 6.

⁴ Vgl. Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge, Anlage zum Haushaltsplan entsprechend Muster 21, Anlage 5 VwV KomHSys;

3.2.4 Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2026

Das Grundgesetz garantiert in Art. 28 das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Dabei haben die Gemeinden eine grundsätzliche Allzuständigkeit zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Die Aufgabenbereiche sind im § 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) definiert.

Da nicht alle Aufgaben von einer einzelnen Gemeinde sinnvoll erfüllt werden können und die Unterschiedlichkeit der Gemeinden eines gewissen Ausgleiches und Ergänzung bedarf, tragen die Landkreise, abgeleitet aus den Aufgaben des § 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) einen Teil der Aufgaben. Darüber hinaus wurden auch den Landkreisen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Finanzierung der Aufgaben ist aus dieser Systematik abgeleitet und wird auch durch die von den Gemeinden an den Kreis zu zahlende Kreisumlage bewirkt, soweit der Kreis nicht andere Finanzmittel von anderer Stelle erhalten kann.

Obwohl durch die Erhebung der Kreisumlage der jeweiligen Gesamtheit von kreisangehörigen Kommunen und Landkreis keine Mittel entzogen werden, sorgt der Umfang ihrer Erhebung für Diskussionen und eine scheinbare Benachteiligung der Kommunen gegenüber dem Landkreis. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 29.05.2019 (BVerwG 10 C 6.18) zutreffend festgestellt, *„die Festsetzung des Kreisumlagesatzes dient nicht dazu, dem kommunalen Raum Finanzmittel zu entziehen, sondern dem Ausgleich der im kommunalen Raum konkurrierenden finanziellen Interessen.“*

Gemäß § 26 Abs. 1 Sächsisches Finanzausgleichgesetz erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist eine Änderung des Kreisumlagesatzes wie folgt vorgesehen.

Haushalts-jahr	Prozentsatz Kreisumlage 2025	Vorgesehene allgemeine Erhöhung gegenüber Kreisumlagesatz 2025	Vorgesehener Kreisumlagesatz 2026
2026	35,41 %	+ 4 %	39,41 %

Diese Erhöhung ist auf die Entwicklung der Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen des Landkreises zurückzuführen und wurde in der SSG-Sitzung am 05.06.2025 bereits mündlich den Bürgermeistern bekannt gegeben.

Um dem Kreistag ein verlässliches Bild vom gemeindlichen Finanzbedarf vermitteln zu können, sollen neben den Daten des Frühwarnsystems auch Prognosen in die Zukunft bewertet werden. Dazu wurden im Rahmen der Anhörung einzelne Angaben der Kommunen mittels Datenblatt abgefragt.

Der Finanzbedarf für den Landkreis für das Haushaltsjahr 2026 orientiert sich vordergründig am Finanzhaushalt. Ausgehend von zahlungswirksamen Defiziten der vergangenen Jahre und der damit verbundenen Auflage der Landesdirektion Sachsen den Bestand der liquiden Mittel mindestens wieder auf 0 EUR zu bringen, besteht auch in den folgenden Jahren ein erheblicher Finanzierungsbedarf. In der nunmehr vorliegenden Haushaltsplanung kann dies nicht nachgewiesen werden. Folgende Übersicht soll eine Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2026 zeigen.

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Nummer gemäß § 3 Abs. 1 SächsKomHVO	Plan 2026	Basis voraus. Kassenbestand zum 31.12.2025 (Analyse zum 30.06.2025) 2 0 2 6
vorr. Bestand liquide Mittel zu Beginn des HH-Jahres (ohne Kassenkredit)	54	-24.911,9	-23.510,9
Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr	50	-27.732,5	-27.732,5
Auszahlung Tilgung Kassenkredit	52	0,0	0,0
Mittel, vertraglich oder sonst. gebunden und keine Auszahlung im HHJ veranschlagt, sowie Mittel deren Auszahlung im HHJ nicht zulässig		0,0	0,0
Auszahlung ordentliche Tilgung und Tilgungsanteil kreditähnliche Rechtsgeschäfte		2.962,1	2.962,1
verfügbare Mittel		-49.682,3	-48.281,3

Im Ergebnishaushalt wird der Landkreis die Möglichkeiten zur Verrechnung nach § 72 Abs. 3 SächsGemO in der Haushaltsplanung sachgerecht nutzen. Bei der Verrechnung von Altabschreibungen mit dem Basiskapital handelt es sich ebenso wie bei der Umbuchung vom Basiskapital in die Sonderrücklage infolge des Umswitcheffektes ausschließlich um nicht-zahlungswirksame Vorgänge. Die daraus entstehenden Rücklagen können nicht zum Ausgleich zahlungswirksamer Bedarfe eingesetzt werden. Die wesentliche Ursache für die angespannte Haushaltslage des Landkreises ist in der mangelnden Liquidität und einem Defizit der vergangenen Jahre im Finanzhaushalt zu sehen, die Verrechnungsmöglichkeiten laufen hierzu ins Leere.

Die dem Landkreis bekannten Informationen zur Entwicklung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen sind im Wesentlichen aus der Planung des Haushaltsjahres 2025, aus den vorliegenden Daten des Frühwarnsystems der Kommunalaufsicht sowie einer Abfrage bei den Kommunen des Landkreises hinsichtlich der Prognose der Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum. An der Abfrage im August 2025 beteiligten sich 34 von 36 Kommunen des Landkreises. In den folgenden Übersichten wird die voraussichtliche Entwicklung des Gesamtergebnisses und der Liquidität der Kommunen anonymisiert dargestellt. Es zeigt sich, dass die kreisangehörigen Kommunen bei Erhöhung des Umlagesatzes für die Kreisumlage (KU) teilweise ein negatives Gesamtergebnis ausweisen werden, jedoch überwiegend noch über ausreichend Liquidität verfügen.

Gesamtergebnis vor Verrechnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
negatives Gesamtergebnis	31 von 36	29 von 36	29 von 36
positives Gesamtergebnis	5 von 36	5 von 36	5 von 36
keine Angaben	0 von 36	2 von 36	2 von 36

Liquidität zum 31.12.	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2026 einschl. Erhöhung Kreisumlage
negativer Betrag	3 von 36	7 von 36	12 von 36
positiver Betrag	32 von 36	26 von 36	22 von 36
keine Angaben	1 von 36	3 von 36	2 von 36

Verrechnung mit Basiskapital zum Ausgleich Ergebnishaushalt	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
ja	15 von 36	21 von 36	21 von 36
nein	21 von 36	15 von 36	13 von 36
keine Angaben	-	-	2 von 36

Rücklagen vorhanden	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Ja mit Entnahme HH-Jahr	13 von 36	21 von 36	22 von 36
Ja ohne Entnahme	21 von 36	13 von 36	10 von 36
Nein	2 von 36	1 von 36	2 von 36
keine Angaben	0 von 36	1 von 36	2 von 36

Für die gegenseitigen finanziellen Interessen der kreisangehörigen Städte/Gemeinden und des Landkreises ergeben nach derzeitigem Kenntnisstand für das Jahr 2026 zunächst Anhaltspunkte bezüglich des Ergebnishaushaltes, dass der vorgesehene Kreisumlagesatz das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf finanzielle Mindestausstattung verletzt, da die Mehrheit der Kommunen im Haushaltsplan 2026 ein negatives Gesamtergebnis ausweisen wird. Allerdings wird nicht in allen Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht in Höhe des Saldos der Altabschreibungen und dazugehöriger Sonderposten mit dem Basiskapital zu verrechnen. Darüber hinaus sind in den Kommunen des Landkreises noch überwiegend Rücklagen vorhanden.

Daher wurde eine gleichmäßige Aufteilung der Deckung des Defizits in der Kommunalen Familie vor und nach Verrechnung mit dem Basiskapital vorgenommen.

Vor Verrechnung Basiskapital

Angaben in TEUR

HHJ 2026	Kreisumlage	Kommunen	Landkreis	Kommunale Familie
Ergebnis ohne Kreisumlage	-	89.508,9	-171.722,0	-82.213,0
aktuelle KU 35,41 % Ergebnis	126.684,4	-37.175,4	-45.037,6	-82.213,0
KU 36,51 %*	130.615,5	-41.106,5	-41.106,5	-82.213,0
geplante KU 39,41 % Ergebnis	140.995,0	-51.486,0	-30.727,0	-82.213,0
notwendige KU 47,13 % zum Ausgleich HH-Landkreis	171.722,0	-82.213,0	0,0	-82.213,0

nach Verrechnung Basiskapital

Angaben in TEUR

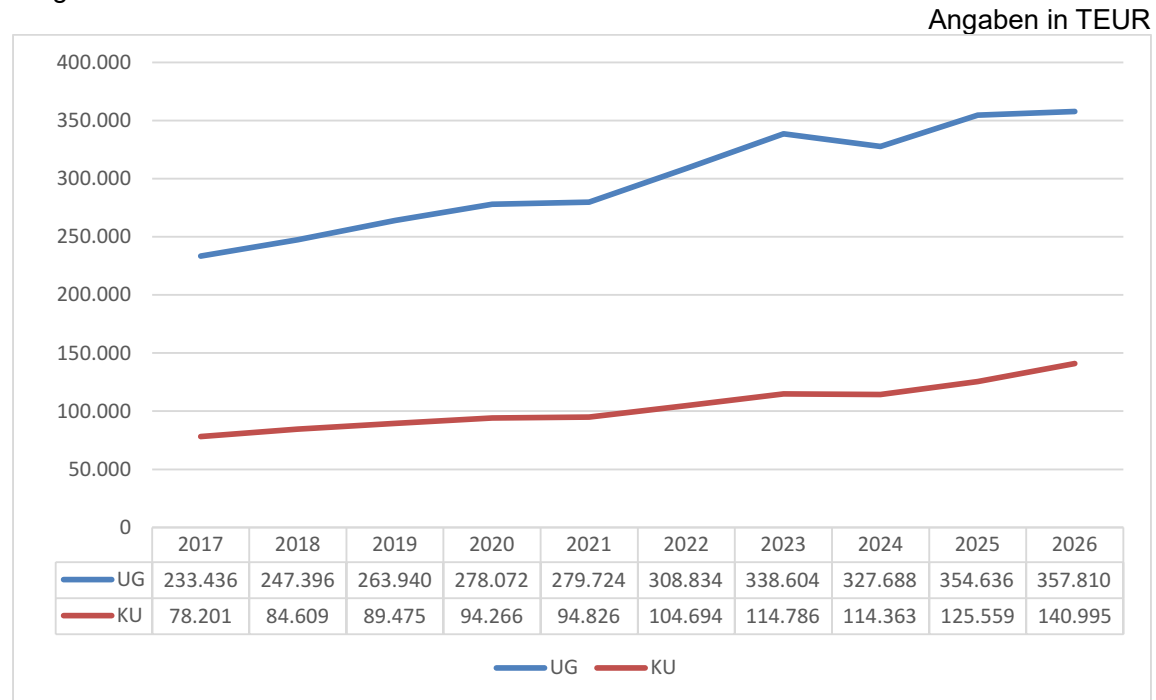
HHJ 2026	Kreisumlage	Kommunen	Landkreis	Kommunale Familie
Ergebnis ohne Kreisumlage	-	112.883,7	-167.795,4	-54.911,7
aktuelle KU 35,41 % Ergebnis	126.684,4	-13.800,7	-41.111,0	-54.911,7
KU 39,23 %*	140.339,6	-27.455,8	-27.455,8	-54.911,7
geplante KU 39,41 % Ergebnis	140.995,0	-28.111,3	-26.800,4	-54.911,7
notwendige KU 47,13 % zum Ausgleich HH-Landkreis	167.795,4	-54.911,7	0,0	-54.911,7

Diese Auswertung zeigt, dass nach Verrechnung mit dem Basiskapital bei einer gleichmäßigen Verteilung der Defizite innerhalb der Kommunalen Familie ein Kreisumlagesatz in Höhe von 39,23 % möglich wäre und das strukturelle Defizit in Höhe von 54,9 Mio. EUR gleichmäßig auf Städte/Gemeinden und den Landkreis verteilt würde. Das bedeutet aber auch, dass ebenso wie der Landkreis die Kommunen des Landkreises keine Rücklagenzuführungen durchführen können und ihr Basiskapital entsprechend abschmelzen müssen.

Der nach § 26 SächsFAG ermittelte Umlagebedarf des Landkreises ermöglicht keine weitere Reduzierung des Umlagesatzes zur Deckung des Finanzbedarfs. Der Finanzbedarf begründet

sich insbesondere durch die Defizite der zurückliegenden Jahre und den Aufwuchs insbesondere der Sozialausgaben.

In der nachfolgenden Grafik werden die tatsächliche bzw. prognostische Entwicklung der Umlagegrundlagen (UG) und die Entwicklung der Kreisumlage (KU) in den Jahren 2016 bis 2026 dargestellt⁵:



Die Darstellung lässt erkennen, dass die Umlagegrundlagen von 2021 bis 2024 einen steileren Anstieg im Vergleich zur Kreisumlage aufweisen, die sich infolge der vorgesehenen Erhöhung des Umlagesatzes nun wieder angleicht.

⁵ Kreisumlagesatz 2016: 32,98 % | 2017: 33,5 % | 2018: 34,2 % | ab 2019: 33,90 % | ab 2024: 34,90 %
| 2025 35,41%, 2026 39,41 %

3.3 Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen

3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Haushaltsplan 2026 sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 49.624,0 TEUR und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 61.424,9 TEUR veranschlagt. Der negative Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt 11.800,9 TEUR.

Nachfolgend wird die Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.414,6	49.624,0	69.702,1	101.626,9	65.248,9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.596,4	61.424,9	78.374,0	107.603,1	68.521,8
<i>darunter: Auszahlung kreditähnliches Rechtsgeschäft</i>	463,3	487,1	512,1	537,7	564,6
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-7.181,8	-11.800,9	-8.671,9	-5.976,2	-3.272,9

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beinhaltet die als Investitionszahlung veranschlagten Tilgungsanteile für das PPP-Projekt Verwaltungssitz Schloss Sonnenstein. Die Zuordnung erfolgte entsprechend den Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltssystematik (KomHSys) als investive Auszahlung.

Der mittelfristige Anstieg der Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit ist auf die Investitionen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau zurückzuführen. Seit der Planung 2021 hatte sich der Landkreis entschieden diese Maßnahmen als investive Zuweisungen im Haushalt auszuweisen.

Eine Gesamtübersicht der im Kreisgebiet geplanten Investitionen im gesamten Finanzplanungszeitraum ist dem Vorbericht als Anlage 1 beigelegt.

Die Eigenmittel für die Investitionsmaßnahmen werden aus den Rückzahlungen der Ausleihungen und Kredite finanziert, für das Haushaltsjahr 2026 sieht das FAG keine investive Schlüsselzuweisung vor.

3.3.2 Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 81 Abs. 4 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im Haushaltsjahr 2026 und mittelfristig sind Kreditaufnahmen vorgesehen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen je Budget sowie deren Finanzierung im Jahr der Zahlungsfälligkeit dargestellt:

Angaben in TEUR

Budget	VE für 2026	VE für 2027	VE für 2028	VE für 2029
Budget 1100 - Straßenbauamt	9.478,0	6.233,3	2.365,0	148,0
Budget 1600 - Immobilien- und Baumanagement	9.570,0	10.875,0	5.164,0	2.891,0
Budget 2800 - Schulverwaltung	154,6	516,2	215,7	0,0
Gesamtsumme VE	19.202,6	17.624,5	7.744,7	3.039,0

In § 3 der Haushaltssatzung sind für das Haushaltsjahr 2026 VE i. H. v. 28.408,2 TEUR veranschlagt, diesen stehen Kreditaufnahmen 2027 i. H. v. 10.229,4 TEUR und 2028 5.976,2 TEUR gegenüber.

Die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen unterliegen einem Sperrvermerk. Dieser soll so lange gelten, wie die Finanzierung der Maßnahmen nicht gesichert ist. Damit ist auch ein Haushaltsvorriff ausgeschlossen bzw. nur mit Zustimmung des Kreistages möglich (vgl. § 79 Abs. 2 SächsGemO).

3.4 Entwicklungen der Schulden und des Schuldendienstes

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten des Landkreises aus tatsächlich aufgenommenen Krediten, kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Bürgschaften im Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2026:

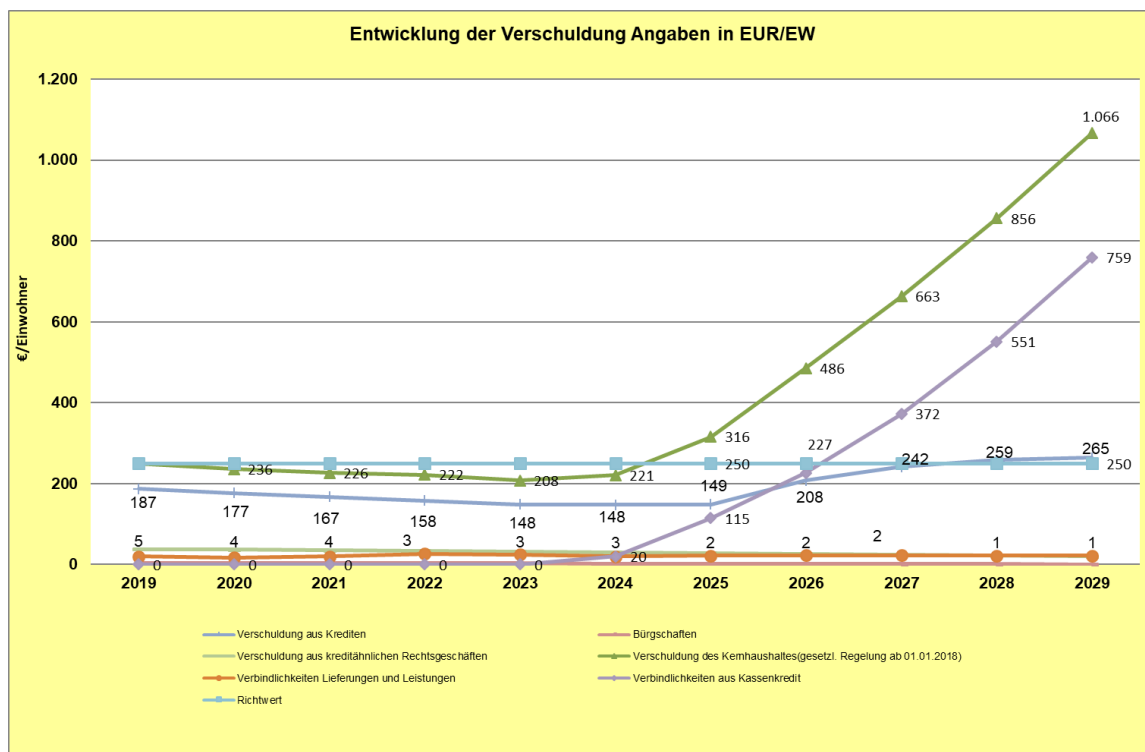
Bezeichnung		31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	Voraus- sichtlich 31.12.2025 (Hochrech- nung zum 30.06.2025)	Voraus- sichtlich 31.12.2026
Kreditaufnahmen	in TEUR	38.681,4	36.178,4	36.487,3	36.537,3	51.202,5
Verschuldung aus ÖPP-Projekten des Landkreises (Tilgungsanteil)		8.293,6	7.874,6	7.434,1	6.970,9	6.483,8
Bürgschaften (Valuta)		805,1	720,4	635,6	550,9	466,1
Verbindlichkeiten		6.598,5	5.991,8	4.857,3	5.334,2	5.561,0
Kassenkredite		0	0	5.000,0	28.124,0	55.856,5
Einwohner		244.722	244.009	246.204	245.233	246.170
Verschuldung aus Krediten	EUR je Einwohner	158,06	148,27	148,20	148,99	208,00
Verschuldung aus kreditähnlichen Rechtsgeschäft (ÖPP-Projekt)		33,89	32,27	30,19	28,43	26,34
Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi (Regelung ab 01.01.2018)		222,21	208,05	221,01	316,10	485,72

Zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass der Schuldenabbau stagnieren wird. Der Landkreis ist sich seiner gesamtwirtschaftlichen Verantwortung bewusst und hat seine Investitionsplanung so gestaltet, dass über die wechselnden Konjunkturzyklen hinweg eine möglichst gleichmäßige Investitionstätigkeit angestrebt wird.

Gemäß dem bereits erwähnten Erlass können zur Finanzierung von Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen Kredite aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird mit der Haushaltsplanung 2026 i. H. v. 2.007,5 TEUR für folgende Instandsetzungsvorhaben:

- Dachsanierung Haus 1 BSZ Freital,
- Eigenmittel Instandsetzung Kreisstraßen sowie
- Verschattung Schloss Sonnenstein genutzt.

Der Landkreis ist zwar bestrebt die Gesamtverschuldung des Kernhaushaltes im Finanzplanungszeitraum auf 250,00 EUR je Einwohner zu begrenzen. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, wird dies im Verlauf des mittelfristigen Zeitraumes jedoch nicht erreicht:



Die vorstehende Übersicht zeigt die Verschuldung entsprechend des gesetzlich definierten Schuldenbegriffs ab dem Stichtag 1. Januar 2018 im Zeitraum 2015 bis 2029.

Bis 31. Dezember 2026 verringern sich die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auf 6.483,8 TEUR entsprechend den regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen. Durch eine regelmäßige Tilgung der verbürgten Kredite verringern sich ferner die Bürgschaften. Eine Inanspruchnahme aus verbürgten Krediten ist gegenwärtig nicht absehbar.

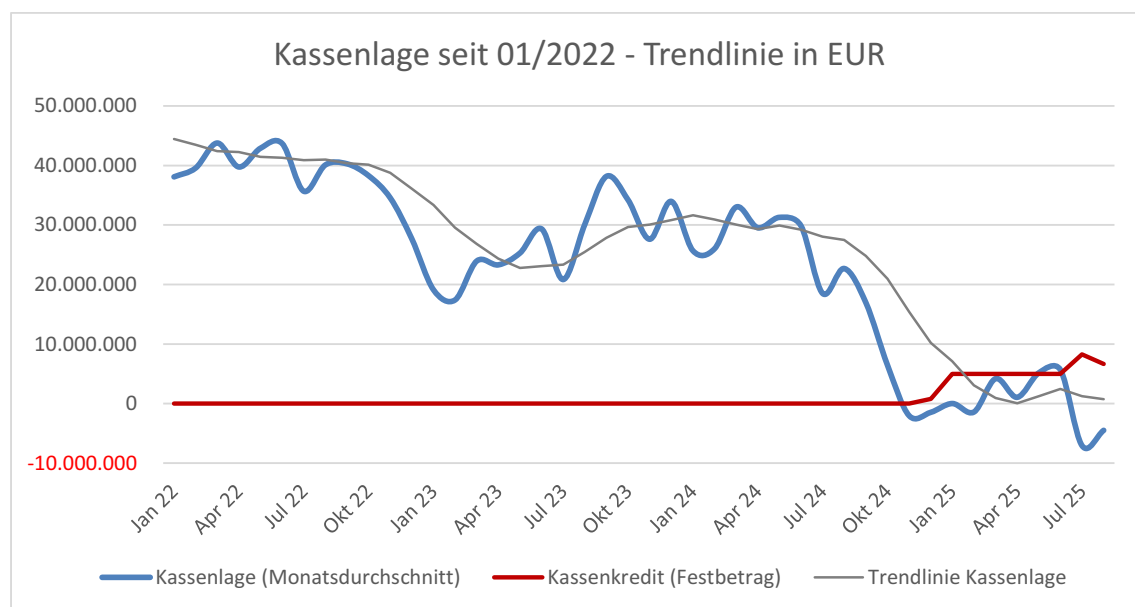
Die Gesamtverschuldung des Landkreises beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich ca. 486,00 EUR je Einwohner und am Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes 1.066,00 EUR je Einwohner, der größte Zuwachs ist insbesondere im Kassenkredit zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, da es nicht gelingt einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Die Verschuldung aus Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften des Landkreises wird zum 31. Dezember 2026 voraussichtlich 234,00 EUR je Einwohner betragen. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes am 31. Dezember 2029 wird eine Erhöhung dieser Verschuldung auf 285,00 EUR je Einwohner erwartet.

Bei der Betrachtung der durchschnittlichen Tilgungsdauer im Vergleich zur durchschnittlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens zeigt sich, dass die Verschuldung des Landkreises gegenwärtig innerhalb der gesetzlichen Vorgaben liegt, da die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens ist. Die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften liegt derzeit bei 17,62 Jahren. Die ermittelte durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens liegt mit 22,82 Jahren um ca. 5,21 Jahre über der durchschnittlichen rechnerischen Tilgungsdauer. Somit wird die Forderung der VwV KomHWi erfüllt.

3.5 Entwicklung der Liquidität und Kassenlage

Im nachfolgenden Diagramm wird der Monatsdurchschnitt an liquiden Mitteln für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. August 2025 dargestellt. Die implementierte Trendlinie bezieht sich hierbei auf den durchschnittlichen Kassenbestand der jeweils vorangegangenen sechs Monate. Die Aufnahme eines Festbetragskassenkredits führt zu einer Erhöhung der liquiden Mittel und wird daher zusätzlich mit ausgewiesen.



Geldanlagen mit einem positiven Zinssatz waren seit Juli 2022 wieder möglich. Kurzfristige Geldanlagen bieten die Möglichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum Zinserträge zu erwirtschaften, ohne die Liquidität des Landkreises zu gefährden. Diese kurzfristigen Geldanlagen unter einem Jahr werden als Bestand in den liquiden Mitteln des Landkreises geführt und auf separaten Zahlwegen nachgewiesen.

Aus kurzfristigen Geldanlagen konnten in den Jahren 2022 bis 2024 Zinsen i. H. v. insgesamt 1.041,6 TEUR erwirtschaftet werden. Die Zinserträge für gewährte Darlehen bzw. Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH sowie Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH) betrugen in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 363,6 TEUR. Die genaue Verteilung ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Angaben in TEUR

Zinserträge	2022	2023	2024
Kurzfristige Geldanlagen, Kreditinstitute	15,1	514,5	512,0
Darlehen u. Ausleihungen, verb. Untern.	22,1	192,0	149,6
Gesamt	37,2	706,5	661,6

Die Entwicklung des Kassenbestandes mit den vorhandenen Schwankungen lässt langfristige Geldanlagen nicht zu. Die Liquiditätsplanung wird so ausgerichtet, dass Kassenmittel bei Bedarf zur Verfügung stehen und darüber hinaus wirtschaftlich angelegt werden.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. August 2025 konnten Zinserträge durch kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten i. H. v. 37,9 TEUR erzielt werden. Aus gewährten Darlehen bzw. Ausleihungen an verbundene Unternehmen ergaben sich Zinserträge i. H. v. 38,0 TEUR.

Im betrachteten Zeitraum bis Oktober 2024 erfolgte keine Inanspruchnahme eines Kassenkredits. Seit dem 29. Oktober 2024 werden regelmäßig Aufnahmen von kurzfristigen Kassenkrediten zur Sicherstellung der Liquidität erforderlich. Am 27. Dezember 2024 wurde in Anrechnung auf die bestehende Kassenkreditlinie bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ein Festbetragskassenkredit i. H. v. 5,0 Mio. EUR zum Zinssatz von 2,499 % p.a. nominal und einer Laufzeit vom 27. Dezember 2024 bis 29. Dezember 2025 eingeräumt. Somit konnte der Landkreis das Haushaltsjahr 2024 mit einem positiven Kassenbestand abschließen. Darüber hinaus wurde ab 3. Januar 2025 ein weiterer Kassenkredit als Überziehungskredit auf dem Geschäftskonto der Ostsächsischen Sparkasse in Anspruch genommen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten über 92,0 Mio. EUR. Das Kassenkreditvolumen ist über entsprechende Verträge mit den kontoführenden Banken abgesichert.

Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entstanden im Haushaltsjahr 2024 Zinsaufwendungen i. H. v. 25,6 TEUR. Der Ansatz im Haushaltsplan 2025 für Kassenkreditzinsen beträgt 300,0 TEUR. Vom 1. Januar 2025 bis zum 31. August 2025 sind bereits Zinsaufwendungen für Kassenkredite i. H. v. 176,1 TEUR notwendig geworden.

Aufgrund der weiterhin zu erwartenden angespannten Finanzsituation im Landkreis ist im Haushaltsplan 2026 eine Verdopplung des Zinsaufwandes für Kassenkredite im Vergleich zu 2025 auf 600,0 TEUR enthalten. Mit Zinseinnahmen aus kurzfristigen Geldanlagen wird nicht gerechnet.

3.6 Entwicklung der Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in der folgenden Übersicht dargestellt⁶:
Angaben in TEUR

Bezeichnung der Rückstellung	Bestand 01.01.2025	Bestand 01.01.2026	Vorauss. Bestand 31.12.2026
Rückstellung für Entgeltzahlung Altersteilzeit	0,0	0,0	0,0
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten - Steuerschuld- verhältnisse -	0,0	0,0	0,0
Rückstellung für drohende Gerichts- und Verwaltungsverfahren	3.486,6	3.495,2	3.327,2
Rückstellung für vertraglich und gesetzliche Verpflichtungen	2.108,9	2.151,7	2.597,9
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	297,0	350,0	374,2
Sonstige Rückstellungen	519,8	520,0	353,9
Summe Rückstellungen	6.412,3	6.516,9	6.653,2

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge weist im Planjahr 2026 voraussichtlich einen Bestand an Rückstellungen i. H. v. 6.516,9 TEUR aus. Die Rückstellungen bleiben in ihrer Entwicklung über die Haushaltsjahre annähernd gleich, d. h. Zuführungen und Auflösungen werden in annähernd gleicher Höhe vorgenommen.

3.7 Freiwillige Leistungen und Ermessensleistungen

Freiwillige Leistungen:

Im Haushaltsjahr 2026 sind Eigenmittel zur Finanzierung freiwilliger Leistungen i. H. v. 1.697,5 TEUR (lfd. Verwaltungstätigkeit) veranschlagt (Anlage 2).

Ermessensleistungen:

Eine Übersicht über die Ermessensleistungen ist in Anlage 3 zum Vorbericht zusammengestellt, einen wesentlichen Anteil an den Ermessensleistungen stellen die Aufwendungen/Auszahlungen des Jugendamtes und des Amtes für Bildung und ÖPNV dar.

3.8 Weitere Festsetzungen im Haushaltsplan

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 SächsGemO i. V. m. §§ 19 ff. SächsKomHVO können im Haushaltsplan besondere Vermerke zur Zweckbindung, Deckung und Übertragung sowie Sperrvermerke angebracht werden. Diese sind nach § 17 Nr. 5 SächsKomHVO zu erläutern. Im Haushaltsplan des Landkreises für das Haushaltsjahr 2026 werden folgende Vermerke angebracht:

Sperrvermerke

Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und sonstige Projekte, für die Zuwendungen zur Sicherstellung der Finanzierung beantragt werden, gelten bis zur

⁶ Die Werte haben lediglich vorläufigen Charakter, da der Jahresabschluss 2023 noch nicht aufgestellt ist und sich im Rahmen der Abschlussarbeiten zu den Jahresabschlüssen noch Änderungen ergeben können. Darüber hinaus ist eine sachgerechte Schätzung künftiger Rückstellungsbeträge nur eingeschränkt möglich.

Bewilligung der Zuwendung als gesperrt. Weitere Sperrvermerke werden in der Anlage 4 zum Vorbericht dargestellt.

Die Sperrvermerke sollen sicherstellen, dass Maßnahmen erst begonnen werden, wenn verbindliche Förderzusagen vorliegen. Nicht davon erfasst sind Ansätze, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen und die für die Antragstellung im Rahmen des Förderverfahrens zwingend erforderlich sind (z. B. Planungsleistungen).

Deckungsvermerke

§ 20 SächsKomHVO trifft Regelungen zur Deckungsfähigkeit innerhalb der festgesetzten Budgets bzw. zur budgetübergreifenden Deckung. Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit dienen grundsätzlich der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, die Deckungsfähigkeit einzuschränken oder eine abweichende Regelung zu treffen. Damit soll gewährleistet werden, dass Minderaufwendungen nur dann zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden, wenn damit insgesamt eine Entlastung im Budget eintritt. Mit der Anlage 4 zum Vorbericht werden für die dort aufgeführten Budgets und Produkte Deckungsvermerke zum Haushaltsplan vorgesehen. Die in der Anlage enthaltenen Vermerke gelten gleichermaßen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, in Ausnahmefällen auch für investive Auszahlungen. Bei notwendig werdender Deckung zwischen investiven Maßnahmen ist gemäß § 79 SächsGemO und der Hauptsatzung des Landkreises eine Verfügbarmachung erforderlich.

Übertragbarkeitsvermerke

Übertragbarkeitsvermerke sind Voraussetzung für die Übertragung von Ermächtigungen im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt, Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit (vgl. § 21 Abs. 2 SächsKomHVO). In der Anlage 4 zum Vorbericht werden die Produktsachkonten aufgeführt, bei denen eine Übertragung grundsätzlich zugelassen wird. Die Vermerke beziehen sich jeweils auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Der Übertragbarkeitsvermerk berechtigt jedoch nicht unmittelbar zur Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel, da gemäß § 18 Abs. 2 SächsKomHVO eine Übertragung nur möglich ist, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2022 erfolgt die Übertragung nur noch für vertraglich **gebundene** Leistungen, deren Durchführung im Haushaltsjahr nicht erfolgt ist.

Die Entscheidung zur Übertragung obliegt gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 7 der Hauptsatzung dem Landrat. Er kann die Entscheidung auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen delegieren. Das nähere zum Verfahren der Übertragung regelt eine innerdienstliche Vorschrift.

4. Abschreibungen und Sonderposten

4.1 Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2026

Entsprechend § 44 Abs. 1 SächsKomHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Dazu wurden für alle Anlagegüter wirtschaftliche Nutzungsdauern entsprechend der gesetzlichen Regelungen bestimmt. Der Landkreis hat beginnend mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung den Vermögensgegenstand abzuschreiben. Diese nicht zahlungswirksamen Beträge belasten den Ausgleich im Ergebnishaushalt.

Dem gegenüber sind erhaltene Fördermittel als Erträge aus der Auflösung von Sonderposten anzusetzen. Zur bilanziellen Darstellung werden einem Vermögensgegenstand zuordenbare Fördermittel als Sonderposten passiviert. Damit der Werteverzehr von geförderten bzw. zur Aufgabenerfüllung übertragenen Vermögensgegenständen den Haushalt nicht übermäßig belastet, steht den Abschreibungen die korrespondierende Auflösung des passiven Sonderpostens gegenüber. Dadurch wirken sich nur der Saldo aus Abschreibungen und Erträgen aus

der Auflösung von Sonderposten sowie der Ressourcenverbrauch nicht bezuschusster Vermögensgegenstände negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

4.2 Buchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibung und Auflösung von Sonderposten

4.2.1 Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände

Die mengenmäßig größte Anzahl der Anlagegüter stellen die beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände dar. Gleichzeitig bilden diese Güter wertmäßig jedoch nur einen Bruchteil des Anlagevermögens. Den Buchwerten stehen zu einem geringen Anteil Sonderposten für erhaltene Zuschüsse gegenüber.

Fortgeschriebene Restbuchwerte zum 31. Dezember 2024⁷:

- bewegliches und immaterielles Vermögen: **17.008,7 TEUR**
- zugehörigen Sonderposten: **4.498,3 TEUR**

Im Haushaltsjahr 2026 wird für diese Vermögensgegenstände und Neuanschaffungen eine planmäßige Abschreibung i. H. v. 3.003,4 TEUR veranschlagt. Dem Werteverzehr stehen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten gegenüber.

4.2.2 Unbewegliche Vermögensgegenstände

Das Anlagevermögen des Landkreises bestimmt sich im Wesentlichen durch das unbewegliche Vermögen. Dazu gehören u. a. die Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Rennschlitten- und Bobbahn (RSBB) Altenberg sowie das Infrastrukturvermögen (Straßenkörper, Durchlässe, Ingenieurbauwerke). Den Buchwerten stehen die als Sonderposten passivierten Zuschüsse und Zuwendungen gegenüber.

Fortgeschriebene Restbuchwerte zum 31. Dezember 2024:

- Restbuchwert unbewegliches Anlagevermögen: **385.069,8 TEUR**
- Restbuchwert der zugehörigen Sonderposten: **255.527,6 TEUR**

Im Haushaltsjahr 2026 wird für diese Vermögensgegenstände eine planmäßige Abschreibung i. H. v. 13.977,2 TEUR veranschlagt. Dem Werteverzehr stehen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten gegenüber.

Für das unbewegliche Vermögen weist die Vermögensrechnung eine hohe Förderquote aus (rd. 66 %). Diese Förderquote ergibt sich u. a. aus der Übernahme von Grundstücken und Immobilien im Zuge der Kreisgebietsreform 2008. Für die übernommenen Vermögensgegenstände waren wertgleiche Sonderposten anzusetzen. Überdurchschnittlich hohe Förderquoten gelten ferner für Teile der RSBB Altenberg sowie die Flurstücke der „Bergwiesen im Osterzgebirge“ (NSGP).

Der verhältnismäßig geringe, jährliche Abschreibungsbetrag im Gegensatz zum Gesamtwert des Vermögens des Landkreises lässt sich dadurch erklären, dass für Immobilien bilanziell eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren angesetzt wurde. Einen großen Anteil

⁷ Die Restbuchwerte wurden durch eine Fortschreibung der Werte aus dem Jahresabschluss 2022 ermittelt. Da der Jahresabschluss 2023 noch nicht vorliegt, sind Abweichungen sehr wahrscheinlich.

am Gesamtvermögen nehmen ferner Grundstücksflächen ein, welche keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

4.2.3 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Für die Sanierung der „**Burg Hohnstein**“ stellt der Landkreis insgesamt 5.536,8 TEUR zur Verfügung und unterstützt die Stadt Hohnstein bei den Kosten der Projektsteuerung. Der Eigenanteil für die Planung und bauliche Sanierung der Burg ist bereits mit Kreistagsbeschluss 2019/6/0692-1 vom 8. April 2019 bereitgestellt und gemäß Beschluss zum Haushalt 2025 in den Jahren 2025-2028 als Investitionszuschuss geplant.

Die Maßnahme „**Digitalisierung**“ ist durch die Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln unteretzt. Die Förderung dient der Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabit-Netzes in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch eine Internetgeschwindigkeit von 30 Mbit/s versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein Ausbau oder eine Aufrüstung zu erwarten ist (sog. „Weiße Flecken“, siehe auch Pkt. 6.1.3 Budget 0006 - Breitbandausbau). - Vgl. Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015, 1. Novelle vom 3. Juli 2018 in überarbeiteter Version vom 18. August 2020.

Fortgeschriebene Restbuchwerte zum 31.12.2024:

- Restbuchwert aktive Sonderposten: **10.702,1 TEUR**
- Restbuchwert der zugehörigen Sonderposten: **9.932,0 TEUR**

Um den Besonderheiten der oben genannten Geschäftsvorfälle gerecht zu werden, soll von der innerdienstlichen Regelung abgewichen und jeweils ein aktiver Sonderposten gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO gebildet werden. Im Sinne des Verursachungsprinzips sind diese linear über die Laufzeit von zehn Jahren abzuschreiben. Demgegenüber werden die erhaltenen Fördermittel als Sonderposten passiviert und ebenfalls über zehn Jahre aufgelöst.

5. Mittelfristige Finanzplanung

5.1 Eckwerte der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend die wesentlichen Ergebnisse und Prognosen für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Gesamtergebnis	-29.417,5	-30.482,9	-42.472,0	-50.325,8	-56.841,1
Saldo Abschreibungen/ Sonderposten	-7.577,3	-7.830,1	-8.093,1	-8.385,8	-8.594,3
Gesamtergebnis ohne Abschreibungen/ Sonderposten	-21.840,2	-22.652,8	-34.378,9	-41.940,0	-48.246,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.168,7	-25.481,0	-35.493,0	-41.889,1	-48.356,2
Finanzierungsbedarf Tilgungen	2.190,0	2.475,0	2.050,0	2.075,0	2.080,0
Saldo nach § 72 Absatz 4 SächsGemO	-20.358,7	-27.956,0	-37.543,0	-43.964,1	-50.436,2
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-7.181,8	-11.800,9	-8.671,9	-5.976,2	-3.272,9

Aus vorstehender Übersicht wird deutlich, dass im Gesamtergebnis im Haushaltsjahr 2026 und im mittelfristigen Zeitraum mit einem negativen Ergebnis gerechnet werden muss. Die Erwirtschaftung der Abschreibungen kann nicht nachgewiesen werden, darüber hinaus müssen die Bestände des Basiskapitals und der Rücklagen reduziert werden. Dies wird im veranschlagten Gesamtergebnis deutlich (siehe Punkt 3.2.1 Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt).

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes verläuft ähnlich. Die Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde, mittelfristig die Kassenkredite auszugleichen und eine positive Liquidität nachzuweisen, war mit der Haushaltsplanung 2019/2020 auch im mittelfristigen Planungszeitraum gelungen. Seit der Planung 2021 sowie der ggw. Planung 2026 und mittelfristig kann dies nicht mehr nachgewiesen werden (siehe Punkt 3.2.2 Haushaltsausgleich Finanzhaushalt).

Eine Herausforderung stellt in den Folgejahren die Finanzierung der umfangreichen, z. T. bereits laufenden, Investitionsmaßnahmen des Landkreises dar. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist hier auch in Zukunft auf die Nutzung der verschiedenen Investitionsprogramme angewiesen. Dennoch ist bei der Umsetzung ein Eigenmittelanteil des Landkreises erforderlich. In den Haushaltsjahren 2018 - 2022 wurde dieser nicht durch Kredite finanziert.

In den Haushaltsjahren 2023/2024 hatte der Landkreis sich für eine Kreditaufnahme entschieden, da die Finanzierung der Investitionen nicht zu Lasten einer vorgesehenen Erhöhung des Kreisumlagesatzes erfolgen kann und der Landkreis zu dieser Zeit in der Verschuldung je Einwohner den Richtwert einhielt. Gemäß SächsFAG 2025/2026 werden in den Jahren 2025 und 2026 seitens des Freistaates keine investiven Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis ist derzeit nicht in der Lage aus dem Ergebnishaushalt Eigenmittel zu erwirtschaften, sodass die Kreditaufnahme die einzige Möglichkeit ist, die Eigenmittel für Fördermittel bereit zu stellen.

5.2 Finanzierung von Kreisaufgaben

Nach wie vor kommt den Ausgleichsleistungen, u. a. nach dem SächsFAG, die größte Bedeutung zur Finanzierung der Kreisaufgaben zu. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der wesentlichen Ausgleichs- und Erstattungsleistungen des Landkreises von 2025 bis 2029. Es wird ersichtlich, dass sich die Leistungen in den kommenden Jahren sehr unterschiedlich entwickeln werden und teilweise auch zurückgehen. Die steigende Tendenz der Kreisumlage ist

im Wesentlichen auf die Anhebung des Umlagesatzes auf 39,41 % zurückzuführen, welcher jedoch von der Beschlussfassung des Haushaltes abhängt.

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Sonderlastenausgleich Hartz IV	3.338,1	1.423,8	997,7	986,5	975,4
Schlüsselzuweisungen	78.517,6	75.141,4	76.688,0	78.377,7	80.067,3
davon: allg. Schlüssel- zuweisungen	78.517,6	75.141,4	74.438,0	76.127,7	77.817,3
davon: inv. Schlüssel- zuweisungen	0,0	0,0	2.250,0	2.250,0	2.250,0
Bedarfszuweisung Land	11.500,0	11.500,0	11.500,0	11.500,0	11.500,0
sonst. Allg. Zuweisungen	6.063,7	6.063,7	6.063,7	6.063,7	6.063,7
übertragene Aufgaben	8.814,6	8.815,8	8.784,9	8.749,1	8.749,1
Mehrbelastungsausgleich	10.242,1	10.242,1	10.242,1	10.242,1	10.242,1
Kreisumlage	125.559,2	140.995,0	143.222,4	147.663,7	152.104,9
Landkreisanteil Finanzausgleichsumlage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen	244.035,3	254.181,8	257.498,8	263.582,8	269.702,5

5.3 Haushaltsstrukturkonzept

Neben dem rechtlichen Erfordernis zur Prüfung von Konsolidierungsmaßnahmen beruht die mittelfristige Finanzplanung des Landkreises seit dem Jahr 2025 auf der Annahme einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung durch Bund und Land. Andernfalls bestand in der mittelfristigen Planung 2023/2024 bereits ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 10,0 bis 20,0 Mio. EUR jährlich, welches sich mit der Erarbeitung des Haushaltsplanes 2026 noch erhöht hat. Dieses strukturelle Defizit erfordert die systematische Auseinandersetzung mit Konsolidierungspotentialen. Nur wenn der Landkreis glaubwürdig eigene Konsolidierungsbemühungen unternimmt, kann er zurecht eine dem Konnexitätsprinzip entsprechende Finanzausstattung verlangen.

Die Evaluierung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen legt einen deutlich weiteren Betrachtungsrahmen zugrunde als die Identifikation von Sparmaßnahmen. Strukturelle Konsolidierung meint weder das (pauschale) Kürzen von Haushaltsansätzen noch alleiniges Erhöhen von Einnahmenpositionen oder das Reduzieren von Ausgabepositionen. Es geht vielmehr um die Anpassung von Strukturen in organisatorischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht an die finanziellen Rahmenbedingungen, um diese Strukturen zukunftsfest zu machen. Das umfasst auch Maßnahmen, die zunächst Investitionen erfordern. Die Wirkungen struktureller Konsolidierungsmaßnahmen zeigen sich regelmäßig erst in einem mittel- bis langfristigen Zeitraum.

Daher hat sich die Verwaltung mit der Aufstellung des Haushaltes 2026 zur Erstellung eines neuen HSK entschieden, welches in einem gesonderten Beschluss dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Das HSK ist wie folgt gegliedert:

- Maßnahmen von strategisch struktureller Bedeutung
 - Durchführung der Digitalisierung
 - Liegenschaftsmanagement
 - Weiterentwicklung Personalmanagement
 - Konzeption Straßenmeistereien

Prüfung der Fusion der Gesellschaften GVS und KEG
Maßnahmen des Jugendamtes zur Haushaltskonsolidierung

- Maßnahmen zur Identifikation von Konsolidierungspotentialen
 - Analyse produktscharfer Personaldaten im Landkreisvergleich
 - Analyse produktscharfer Finanzdaten im Landkreisvergleich
 - Überprüfung Angemessenheit der Kreisumlage zur Finanzierung der Aufgaben des Landkreises

Abschließend muss jedoch festgestellt werden, dass es auch mit dem HSK nicht gelingen wird, eine Sanierung des Haushaltes des Landkreises zu erreichen. Der Landkreis ist in der gegenwärtigen Situation nicht in der Lage den Haushalt in die Gesetzmäßigkeit zurückzuführen.

6. Haushaltsplanung 2026 nach Teilhaushalten

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Teilhaushalte, insbesondere die Schlüsselprodukte näher erläutert. Die in den Tabellen dargestellten Werte mit der Bezeichnung „Ist 2024“ stellen vorläufige Werte dar, da der Jahresabschluss 2024 noch nicht aufgestellt ist. Die Werte für Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sind in den Werten noch nicht enthalten.

6.1 Teilhaushalt 1 – Bereich Landrat

6.1.1 Budget 0100 – Bereich Landrat

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	201,9	242,6	242,3
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	201,9	242,6	242,3
Aufwendungen	892,8	991,3	957,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	892,8	982,0	956,9
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-690,9	-748,7	-715,6
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-690,9	-739,4	-714,6
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-690,9	-748,7	-715,6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	210,4	242,6	242,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	879,5	982,0	956,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-669,1	-739,4	-714,6

Produkt 11.1101 - Geschäftsbereich Landrat

Die Aufwendungen/Auszahlungen des Produktes beinhalten im Wesentlichen Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit für die Erstellung des Amtsblattes, Bekanntmachungen und Informationsbroschüren. Die Mittel für die Organisation von Veranstaltungen für die Repräsentation des Landkreises, die Umlage für die Mitgliedschaft im Spitzenverband Sächsischer Landkreistag, die Gewährleistung der Gremienarbeit für die Ausschüsse und Beiräte des Kreistages sowie die Fraktionsförderung des Kreistages sind ebenfalls Gegenstand der Planansätze.

Die Fraktionsförderung richtet sich nach der Satzung des Kreistages zur Fraktionsförderung des Landkreises. Im Jahr 2026 werden den Fraktionen und Gruppen Landkreismittel i. H. v. 175,8 TEUR zur Verfügung gestellt. Die Beschlussfassung sieht eine Dynamisierung für den Anteil der Personalkosten der Fraktionen vor. Diese wurde in der Planung berücksichtigt. Weiterhin wurde in der Planung davon ausgegangen, dass infolge der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements 150,0 TEUR pro Haushaltsjahr als Fördermittel des Freistaates zur Verfügung gestellt werden.

Produkt 11.1304.00 - Beteiligungsmanagement einschließlich Eigenbetriebe und Zweckverbände

Der Landkreis hat gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) seit dem 11. Mai 2001 eine modifizierte Ausfallbürgschaft für die Kreisentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) übernommen. Für die Übernahme der Bürgschaft hat der Landkreis bis zum Ende der Kreditlaufzeit (2031) mit der KEG mbH einen Vertrag zur Zahlung einer Avalprovision i. H. v. 0,5 % p. a. geschlossen.

6.1.2 Budget 0005 – Stabsstelle Wirtschaftsförderung (SWF)

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	193,0	298,7	198,7
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	193,0	298,7	198,7
Aufwendungen	619,0	756,1	662,2
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	619,0	756,1	662,1
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-426,0	-457,4	-463,5
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-426,0	-457,4	-463,4
Sonderergebnis (Soforthilfe Brandkatastrophe)	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-426,0	-457,4	-463,5
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	404,1	298,7	198,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit* inkl. Soforthilfe Brandkatastrophe	669,9	756,0	662,1
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-265,8	-457,3	-463,4

Ziel der aktiven Wirtschaftsförderung ist die Weiterentwicklung des Landkreises zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Wahrnehmung als herausragende Tourismusregion. Zur Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen tragen umfassende Betreuungsdienstleistungen und intensive Netzwerkarbeit bei. Dabei sind kontinuierlich strategische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Die SWF als Schlüsselprodukt lebt entscheidend von der intensiven und nachhaltigen Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren. Um den Themen Wirtschafts- und Tourismusförderung ganzheitlich Rechnung zu tragen, ist der Landkreis Mitglied in verschiedenen Vereinen

und Verbänden. Entsprechend dominieren die Positionen „Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine“ und „Zuweisungen und Zuschüsse“ mit insgesamt 391,3 TEUR das Budget und nehmen 85 % des Zuschussbedarfes der SWF ein.

Dabei sind die **Mitgliedsbeiträge** nicht nur für die Basisfinanzierung der Vereine und Verbände unabdingbar. Sie führen seit Jahren darüber hinaus zu einem positiven wirtschaftlichen Effekt, da mit den eingestellten Mitgliedsbeiträgen ein Vielfaches an Fördermitteln durch die Unternehmen akquiriert wird.

Vereine/Verbände	Mitgliedsbeiträge 2026
Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.	88,1 TEUR
Tourismusverband Erzgebirge e. V.	52,5 TEUR
DEHOGA Sachsen, Regionalverband Sächsische Schweiz e. V.	0,6 TEUR
Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V.	4,0 TEUR
Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e. V.	59,5 TEUR
Landschaf(f)t Zukunft e. V.	0,1 TEUR
Verein Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.	7,0 TEUR

So vertreten bspw. die touristischen Verbände die Interessen in der Region sehr umfassend im Bereich Marketing und bei der Initiierung neuer Projekte. Die jährliche Umlage, die aus der Mitgliedschaft im Verein Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. resultiert, sichert ferner die Finanzierung von Vorhaben sowie das Projektmanagement für das UNESCO-Welterbe.

Die grenzüberschreitende Netzwerkarbeit wird in der Euroregion Elbe/Labe durch einzelne Kooperationen und Verbindungen zwischen Unternehmen und relevanten Akteuren im kleinen Grenzverkehr forciert. Die Kommunalgemeinschaft Euroregion Elbe/Labe ist hierfür die juristische Trägerstruktur für die Umsetzung von Großprojekten und die Abwicklung des Kleinprojektfonds im Rahmen des EU-Förderprogramms INTERREG V A /Sachsen.

Die Mitgliedsbeiträge i. H. v. 211,8 TEUR für 2026 entsprechen knapp 45 % des Zuschussbedarfes für die SWF. Diese Mitgliedschaften stellen sicher, dass der Landkreis über eine entsprechende Gremien- und Arbeitsgruppenbeteiligung die Ergebnisse und Ziele strategischer Konzepte (z. B. Leitbild für Berufliche Orientierung, Demografieleitbild Wirtschaft und Arbeit 2030, LEADER Entwicklungsstrategie der Regionalmanagements „Silbernes Erzgebirge“ und „Sächsische Schweiz“, Tourismusleitbild) in die regionalen Netzwerke tragen kann. Außerdem sichert die Gremienarbeit den aktiven Einfluss auf eine kompetente Umsetzung vor Ort. Langjährige Mitgliedschaften sind darüber hinaus ein wichtiges politisches Signal gegenüber Netzwerkpartnern und stärken die positive Außenwahrnehmung bei Verbänden und Ministerien als fachlich kompetenter Ansprechpartner. Die Mitgliedschaften wurden durch die entsprechenden Beschlüsse des Kreistages begründet. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Ziff. 37 der Hauptsatzung des Landkreises.

Knapp 38 % des Zuschussbedarfes, 179,5 TEUR, ist in **Zuschüssen** gebunden. Der Landkreis unterstützt den Landschaf(f)t Zukunft e. V. mit jährlich 174,5 TEUR. Der Verein ist der Dachverband für die Interessenvertretung des ländlichen Raumes und zielt mit seiner Tätigkeit auf die Förderung, den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität sowie die Zukunftssicherung der Region ab. Dabei sorgt er schon seit Jahren als stabiler Netzwerk- und Kooperationspartner für eine nachhaltige Zusammenarbeit mit der Landkreisverwaltung, v. a. der Stabsstelle Wirtschaftsförderung. Der Verein ist gleichsam Träger der LEADER-Regionalmanagements „Sächsische Schweiz“ und „Silbernes Erzgebirge“ für die Entwicklung des ländlichen Raumes in der Förderperiode 2023 - 2027. In dieser Funktion geht die Einwerbung erheblicher Fördermittel einher. Diese werden durch Eigenmittel und Eigenleistungen ergänzt und bringen somit ein weitaus höheres Investitionsvolumen in die Region, verbunden mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Neben dem Landschaf(f)t Zukunft e. V. unterstützt der Landkreis den GEOPARK Sachsens Mitte e. V. als Träger des gleichnamigen Nationalen Geoparks, der sich über derzeit 13 Kommunen in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Mittelsachsen erstreckt. Die Region in Sachsens Mitte soll durch ihre geologische Vielfalt aufgewertet, gestaltet und entwickelt werden. Die Kooperationsvereinbarung sieht einen Zuschuss von 5,0 TEUR für 2026 vor. Der Landkreis ist mittlerweile auch kooptiertes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Vereine/Verbände	Zuschüsse 2026
Landschaf(f)t Zukunft e. V.	174,5 TEUR
Geopark Sachsens Mitte e. V.	5,0 TEUR

Für die Instandhaltung der touristischen Rad- und Wanderwege beruft der Landkreis ehrenamtliche Kreiswege- und Radwegewarte. Die Entschädigungen, die auf der Entschädigungsatzung des Landkreises basieren, zzgl. der anfallenden Kosten für die Beschilderung entsprechender Wege, nehmen 3,2 % des Zuschussbedarfes in Anspruch.

Demzufolge fließen knapp 88 % des Zuschussbedarfes in Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse sowie die Instandhaltung der Rad- und Wanderwege vor Ort.

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung fungiert als Dienstleister für die regionale Wirtschaft und hält hierfür ein breites Portfolio aus Projekten, Maßnahmen und Aktivitäten zur Betreuung von Unternehmen sowie Förderung von Netzwerken in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, ländlicher Raum und Bildung vor, z. B. Unternehmensatlas, Wirtschafts- und Tourismustag sowie Tag der Ausbildung. Diese sind weitgehend durch Sponsoring- und Drittmittel finanziert. Mit den verbleibenden 12 % des Zuschussbedarfs der SWF können, neben Mehrbedarfen bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen, auch Eigenmittelbedarfe zur Aufrechterhaltung und Weiterführung von Projekten zur Fachkräftesicherung und -gewinnung, wie bspw. das Welcome Center (Laufzeit bis 31. Dezember 2026) und das Koordinierungsbüro der regionalen Fachkräfteallianz (Laufzeit bis 30. Juni 2027), sichergestellt werden.

6.1.3 Budget 0006 – Breitbandausbau

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	0,0	1.881,4	3.504,9
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	0,0	550,0	325,0
Aufwendungen	37,0	1.881,4	3.504,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	37,0	550,0	325,0
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-37,0	0,0	0,0
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-37,0	0,0	0,0
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-37,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11,9	45,0	45,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30,0	370,0	370,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18,0	-325,0	-325,0

Kreisprojekt zur Erschließung der „Weißen Flecken“

Mit dem Grundsatzbeschluss 2018/6/0604 des Kreistages vom 17. September 2018 erfolgte eine Neuausrichtung des Breitbandausbaus im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Es haben sich 19 Kommunen dem Landkreisprojekt „Geförderter Breitbandausbau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ angeschlossen, um die sogenannten „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s aktuell anliegende Internetgeschwindigkeit) auf den Gemeindegebieten mit Glasfaser erschließen zu lassen.

In seiner Sitzung am 23. Mai 2022 hat der Kreistag mit Beschluss-Nummer 2021/7/0362 das Ergebnis des europaweiten Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung eines ausbauenden Telekommunikationsunternehmens zur Kenntnis genommen und den Landrat ermächtigt, mit Vorliegen der finalen Fördermittelbescheide, den Zuwendungsvertrag mit der SachsenEnergie AG zu unterzeichnen. Nach deren Angeboten für beide Losbündel beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke 102,3 Mio. EUR. Im Februar 2023 sind die finalen Zuwendungsbescheide von Bund und Land eingegangen. Daraufhin konnte die SachsenEnergie AG mit ihren Angeboten für beide Losbündel beauftragt werden.

Der Landkreis hat im August 2023 einen Änderungsantrag bei den Fördermittelgebern gestellt. Grundlage ist ein Nachtragsangebot der SachsenEnergie AG für die Erschließung zusätzlicher Weißer Flecken, welche sich im Markterkundungsverfahren nach der Gigabit-Richtlinie in 2022 herausgestellt hatten. Die Vorhabensumme beträgt 145,6 Mio. EUR. Im Dezember 2023 sind die Änderungsbescheide beider Fördermittelgeber eingegangen. Eine Aktualisierung der Höhe der Mittel ist in der Haushaltsplanung 2025/2026 erfolgt, ebenso wie die Auflösung der aktiven Sonderposten. Im März 2025 hat die SachsenEnergie AG eine Änderung des Zahlungsplanes angezeigt, dies wurde in der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Kreisprojekt zur Erschließung der „Dunkelgrauen Flecken“

Durch das aktuelle Förderprogramm des Bundes können sogenannte „Dunkelgraue Flecken“ (< 300 Mbit/s Download und < 150 Mbit/s im Upload gegenwärtig anliegende Internetgeschwindigkeit sowie HFC-Netze mit DOCSIS 3.0-Standard) gefördert ausgebaut werden.

Am 25. September 2023 wurde der Grundsatzbeschluss 2023/7/0589 durch den Kreistag des Landkreises gefasst, die Landkreisverwaltung mit der Planung und Durchführung eines Förderprogramms nach dieser Richtlinie zu beauftragen.

Mit Änderung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 27. Dezember 2022 konnten die bereits bewilligten Fördermittel für Beratungsleistungen der „Hellgrauen Flecken“ in das Förderprogramm der „Dunkelgrauen Flecken“ übertragen werden. Des Weiteren wurden die bereits entstandenen Aufwendungen im Rahmen der „Hellgrauen-Flecken-Förderung“ erstattet, so dass wieder eine Fördersumme i. H. v. 200,0 TEUR zur Verfügung steht. Bisher sind ca. 18,0 TEUR für die Auswertung des Markterkundungsverfahrens gebunden und verausgabt. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind Aufwendungen und Auszahlungen von jeweils 25,0 TEUR geplant. Die Einzahlung und der Ertrag erfolgen mit Verwendungsnachweisprüfung in 2027.

Nach Auswertung des Markterkundungsverfahrens hat die Landkreisverwaltung am 9. September 2024 zwei Fördermittelanträge auf investive Mittel beim Bundesfördermittelgeber eingereicht. Am 27. September 2024 wurde ein dritter Fördermittelantrag auf investive Mittel beim Bundesfördermittelgeber gestellt. Die Kofinanzierung durch das Land Sachsen wurde für alle drei Lose am 2. Oktober 2024

beantragt. Die Bewilligung seitens des Bundes erfolgte am 14. November 2024 sowie am 18. November 2024. Die Landesbescheide datieren den 5. Dezember 2024.

In der Gigabit-RL 2.0 wird freigestellt, dass die Länder den Eigenanteil der Antragsteller übernehmen dürfen. Diesem Vorgehen ist der Freistaat Sachsen gefolgt und hat die Übernahme des Eigenanteils in seiner Richtlinie verankert. Somit liegt eine 100 %-Förderung ohne Eigenanteil für den Landkreis vor.

Für jedes Los wurden am 1. Oktober 2024 Fördermittel für Beratungsleistungen i. H. v. 200 TEUR über die Bundesförderung beantragt, um für den weiteren Projektverlauf technische und juristische Berater zu beauftragen. Die Bewilligungen erfolgten am 18. Oktober 2024, am 24. Oktober 2024 und am 29. Oktober 2024.

Los 1:

- Projektvolumen: 42.768,0 TEUR
- Fördermittel Bund (60 %): 25.660,8 TEUR
- Fördermittel Land (inkl. Eigenanteil / 30 % + 10 %): 17.107,2 TEUR
- Fördermittel für Beratungsleistungen Bund: 200,0 TEUR

Los 2:

- Projektvolumen: 49.104,0 TEUR
- Fördermittel Bund (70 %): 34.372,8 TEUR
- Fördermittel Land (kein Eigenanteil / 30 %): 14.731,2 TEUR
- Fördermittel für Beratungsleistungen Bund: 200,0 TEUR

Los 3:

- Projektvolumen: 74.916,0 TEUR
- Fördermittel Bund (60 %): 44.949,6 TEUR
- Fördermittel Land (inkl. Eigenanteil / 30 % + 10 %): 29.966,4 TEUR
- Fördermittel für Beratungsleistungen Bund: 200,0 TEUR

Dem Landkreis wurden Zuweisungen für die Schaffung digitaler Infrastruktur und zur Digitalisierung nach § 22b Nr. 4b SächsFAG zugewiesen. 2019 gab es eine Einzahlung i. H. v. 5,0 Mio. EUR; mit Stichtag 31. Dezember 2024 wurden bereits 3.245.081,74 EUR von den beteiligten Kommunen abgerufen. Die vollständige Auszahlung dieser Summe ist im dritten Quartal 2025 erfolgt.

6.2 Teilhaushalt 2 – Geschäftsbereich 1

6.2.1 Budget 0500 – Amt für Zentrale Dienste

Das Amt für Zentrale Dienste erbringt seit der Strukturänderung zum 01. November 2022 mit den Referaten

- Immobilienmanagement, Budget 1600
- Baumanagement, Budget 1600
- Innerer Service, Budget 0500 und 1112
- Informationstechnik, Budget 0500 und 1112
- Archivverbund, Budget 0500 und 1112

für die verschiedenen Organisationseinheiten des Landratsamtes einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen eine Vielzahl zentraler interner Dienstleistungen.

In nachfolgenden Übersichten sind die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen sowie das Investitionsvolumen des Budgets 0500 - Amt für Zentrale Dienste dargestellt:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	389,8	376,4	200,7
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	389,8	364,6	191,6
Aufwendungen	1.663,1	2.998,2	3.096,7
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	1.663,1	2.509,4	2.674,9
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-1.273,4	-2.621,8	-2.896,0
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-1.273,4	-2.144,8	-2.483,3
Sonderergebnis	-2,7	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-1.276,0	-2.621,8	-2.896,0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	387,5	364,6	191,6
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.676,6	2.509,4	2.674,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.289,1	-2.144,8	-2.483,3

Investitionen - Budget 0500

Angaben in TEUR

Budget 0500	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	451,6	551,6	532,6	532,6	2.068,4
Eigenmittel	-451,6	-551,6	-532,6	-532,6	-2.068,4

Produkt 11.1606.00 – Verwaltungsarchiv/Bibliothek

Die geplante Kostenerstattung/Kostenumlage gemäß der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Pirna und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, über die Errichtung eines Archivverbundes vom 8. Juli 2011, beläuft sich auf 121,0 TEUR.

Produkt 25.2001.00 – Bereitstellung und Betrieb von Archiven

Da der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit seinem Kreisarchiv seit dem 1. Januar 2022 am elektronischen Kommunalarchiv Sachsen (eKA) teilnimmt, werden im Sachkonto 429101/729101 Aufwendungen/Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen i. H. v. 55,6 TEUR eingestellt.

Produkt 11.1601 – Innerer Service

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Erhöhung der Mindestlöhne, kommt es zum Anstieg der Ausgaben im Produkt 11.1601. Insbesondere bei Post- und Fernmeldegebühren, Formularbestellungen und sonstigen Dienstleistungen ist ein Anstieg der Kosten zu erwarten.

Produkt 11.1602 - Informationstechnik

Das Produkt Information und Kommunikation beinhaltet die Veranschlagung aller Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen für den Betrieb der zentralen IT-Infrastruktur sowie der IT-Applikationen (Anwendungen) im Landratsamt.

IT-Infrastruktur:

In diesem Bereich sind als Schwerpunkte die vertraglich gebundenen Aufwendungen/Auszahlungen für die Bereitstellung von Datenverbindungen der Telekommunikation und der Betrieb der zentralen Druck- und Kopiertechnik mit einem jährlichen Gesamtvolumen von ca. 283,0 TEUR zu nennen. Dieser Ansatz bietet kaum Spielraum für weitergehende Dienstleistungen.

Für den Ersatz und die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Technik und Zubehör unterhalb der Obergrenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 800,00 EUR ist ein Volumen von 266,0 TEUR mit den Schwerpunkten für Clienttechnik, Monitore, Drucker einschl. Spezialtechnik und Telefone kalkuliert. Darin sind auch geringfügige Kosten für erforderliches Zubehör und Kleinmaterialien enthalten.

Die investiv geplanten Auszahlungen i. H. v. 230,0 TEUR 2026 beinhalten den Austausch von zentralen Infrastrukturkomponenten sowie technisch bedingte Umstellungs-/Erweiterungsmaßnahmen.

IT-Applikationen:

Die größten Aufwendungen/Auszahlungen im Applikationsbereich beinhalten den erforderlichen Lizenzkauf und Dienstleistungen bei Fachanwendungen sowie lfd. Softwarewartung und -support für die Vielzahl der Fachanwendungen, welche im Haushaltsjahr 2026 ca. 1.325,0 TEUR betragen werden.

So sind darin Kosten für den Erwerb der erforderlichen Clientbetriebssysteme und der erforderlichen Basisarbeitsplatzlizenzen (Zugriffslizenzen, Office u. ä.) veranschlagt. Weiterhin beinhaltet dieser Betrag die in 2026 entstehenden Aufwendungen/Auszahlungen für die auf aktuellere Systemumgebungen zu migrierenden Verfahren. Hierfür werden entsprechende Dienstleistungs- und Consultingmaßnahmen benötigt. Für sonstige übergreifende Maßnahmen oder unvorhersehbare Dienstleistungen stehen ca. 10,0 TEUR zur Verfügung, was insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung von operativen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) relevant sein wird.

Für die Nutzung der zentralen Landesverfahren sowie für die Nutzung und Integration von externen Diensten sind Kosten von 220,0 TEUR in 2026 veranschlagt.

Die investiven Auszahlungen i. H. v. 80,0 TEUR beinhalten die planmäßige Beschaffung von Software sowie technisch bedingte Umstellungs- und Erweiterungsmaßnahmen in 2026, u. a. im Bereich der genutzten Finanz- und Archivsoftware. Daneben sind zusätzliche Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit zum effektiven Schutz der Netzwerkstruktur/Datensicherung und deren Verfügbarkeit erforderlich.

6.2.2 Budget 1112 – budgetübergreifende Aufgaben des Amtes für Zentrale Dienste

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	119,7	106,1	109,1
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	119,7	105,1	106,1
Aufwendungen	2.192,1	2.706,8	2.837,2
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	2.192,1	2.660,5	2.788,4
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-2.072,4	-2.600,7	-2.728,1
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-2.072,4	-2.555,4	-2.682,3
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-2.072,4	-2.600,7	-2.728,1
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	123,1	105,0	106,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.184,5	2.660,5	2.787,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.061,5	-2.555,5	-2.681,7

Seit 2019 werden mit dem Ziel einer verursachungsgerechten Darstellung der Aufwendungen/Auszahlungen und einer weiteren Qualifizierung der Kosten-Leistungsrechnung folgende Sachverhalte in einem separaten Budget abgebildet:

- Direkt zuordenbare Versicherungen werden zentral auf den konkreten Produkten/Leistungen durch das Referat Innerer Service geplant und bewirtschaftet.
- Direkt zuordenbare spezielle Formulare werden zentral auf den konkreten Produkten/Leistungen (z. B. Zulassungsbescheinigungen) durch das Referat Innerer Service geplant und auch bewirtschaftet.
- Die investive Planung der Beschaffung spezieller Fahrzeuge, die nur von einem Budgetbereich genutzt werden, (z. B. Vermessungsamt, Ordnungsamt) erfolgt auf den konkreten Produkten/Leistungen durch die zuständigen Ämter selbst. Die Unterhaltung der Fahrzeuge wird zentral auf den konkreten Produkten/Leistungen durch das Referat Innerer Service geplant und bewirtschaftet.

Die Darstellung im Haushaltsplan erfolgt im jeweiligen Produkt der Geschäftsbereiche.

Die Aufwendungen/Auszahlungen zur Unterhaltung des Fuhrparks, der Poststelle und des Druckcenters sowie zur Bereitstellung und Unterhaltung von Büroarbeitsplätzen, zur Beschaffung von Formularen sowie für Versicherungen wurden unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit veranschlagt.

Im Bereich der Versicherungen ist von einer jährlichen Preissteigerung von bis zu 10 % auszugehen. Auch bei der Fahrzeugunterhaltung (z.B. Kraftstoff und Reparaturkosten) ist ein Preisanstieg zu verzeichnen. In Summe muss in allen Bereichen von einem inflationsbedingten Kostenanstieg ausgegangen werden.

6.2.3 Budget 1100 – Straßenbauamt

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	4.605,1	11.475,6	11.468,0
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	4.605,1	6.826,7	6.691,0
Aufwendungen	5.908,4	16.227,3	16.249,6
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	5.908,4	7.313,0	7.194,1
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-1.303,3	-4.751,7	-4.781,6
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-1.303,3	-486,3	-503,1
Sonderergebnis	37,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-1.266,3	-4.751,7	-4.781,6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.105,5	6.826,7	6.691,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.013,9	7.304,7	7.185,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	91,7	-478,0	-494,8

Schlüsselprodukt 54.2001 – Kreisstraßen

Der Landkreis erhält jährlich Zuweisungen aus dem Straßenlastenausgleich i. H. v. ca. 3.194,8 TEUR und jährlich einen pauschalen Zuweisungsbetrag i. H. v. ca. 1.642,9 TEUR. Diese Erträge/Einzahlungen decken

- zuzüglich eines Eigenmittelanteils i. H. v. 357,1 TEUR die Finanzierung der Durchführung von geplanten Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gemäß Festsetzungsbescheid „Pauschale Zuweisung für Instandsetzungs- und Erneuerungs- und Herstellungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG“ sowie
- den Anteil des Landkreises am Gemeinschaftsaufwand i. H. v. ca. 1.361,5 TEUR.

Der Gemeinschaftsaufwand wird mit Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. 4.125,7 TEUR in 2026 geplant, Erträge/Einzahlungen stehen i. H. v. 2.764,2 TEUR gegenüber. Der Bund trägt die Personalkosten der Straßenmeistereien anteilig (zu ca. 15,5 %), der Anteil Land ist über den Mehrbelastungsausgleich abgegolten. Ein Teil der Erträge/Einzahlungen des Mehrbelastungsausgleiches werden im Querbudget Personal geplant und bewirtschaftet.

Der Landkreis ist für die Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen zuständig. Für die nicht direkt zuzuordnenden Aufwendungen/Auszahlungen geht der Landkreis in Vorleistung. Die Kostenanteile der Baulasträger Bund, Land und Landkreis am Gemeinschaftsaufwand werden aus dem Verhältnis der auf den einzelnen Straßenklassen geleisteten Lohnstunden des UI-Personals (Unterhaltung und Instandsetzung Straßenmeistereien) zu den insgesamt auf allen drei Straßenklassen geleisteten Lohnstunden gebildet. Die Anteile von Bund und Land an den Sachausgaben werden im Ergebnishaushalt vereinnahmt. Da diese Arbeitsstunden stetig variieren, wird auf der Grundlage von Erfahrungswerten mit einem Verteilerschlüssel geplant. Auf der Grundlage der Jahre 2021 bis 2024 wird aktuell mit folgender Verteilung gerechnet: Bund 15,50 %, Land 51,50 %, Kreis 33,00 %.

Investitionen an Kreisstraßen

Maßnahme: 6000-13 Beschaffung Fahrzeuge – Geräte

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	825,7	872,1	920,7	971,5	3.590,0
Auszahlungen	995,7	1.042,1	1.090,7	1.141,5	4.270,0
Eigenmittel	-170,0	-170,0	-170,0	-170,0	-680,0

Das Durchschnittsalter der Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeistereien liegt im Vergleich zu anderen Landkreisen weit über den vorgegebenen Nutzungsdauern. Entsprechend hoch sind die Aufwendungen für Reparatur und Pflege. Mit den geplanten Investitionen können notwendige Ersatzbeschaffungen realisiert werden. Bund und Land beteiligen sich auf der Grundlage des Verteilerschlüssels anteilig.

Der Landkreis erhält jährlich Zuweisungen aus dem Kommunalen Straßenbaubudgets gemäß §20b SächsFAG auf Grundlage einer einzureichenden Prioritätenliste. Die Zuweisung wird im Jahr 2026 für den Beginn von investiven Straßenbaumaßnahmen verwendet. Für das Jahr 2026 werden Zuwendungen für die drei Maßnahmen Stützwand 30 Rathmannsdorf, Brücke 2a östl. Breitenau und Ortsdurchfahrt Sürßen 2.BA beantragt.

Maßnahme: 8733-03 - K8733 Struppen-Naundorf 3. BA

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	900,0	0,0	0,0	900,0
Auszahlungen	70,0	647,5	750,0	50,0	1.517,5
Eigenmittel	-70,0	252,5	-750,0	-50,0	-617,5

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Naundorf. Der 3. Bauabschnitt umfasst die komplette Ortsdurchfahrt auf 503 m Länge. Die Fahrbahn wird grundhaft erneuert. In Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Struppen wird abschnittsweise ein einseitiger Gehweg angebaut. Die Entwässerungseinrichtungen werden ertüchtigt bzw. neu gebaut (Straßenabläufe, RW-Kanal). Die Kosten für den Gehweg und die Entwässerungseinrichtungen trägt die Gemeinde. Der Landkreis beabsichtigt, sich mit einer Entwässerungspauschale und einem Bordbeitrag an den Kosten zu beteiligen. Eine entsprechende OD-Vereinbarung ist zwischen Gemeinde und Landkreis noch abzuschließen. Für den dritten Abschnitt der Kreisstraße befindet sich die Entwurfsplanung in Arbeit. Die größte Schwierigkeit stellt die Umleitung im Falle einer Vollsperrung dar, da es die einzige Zufahrtsstraße in Richtung Pötzscha/Wehlen ist. Die Maßnahme soll in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2027 aufgenommen werden.

Maßnahme: 8737-01 Rathmannsdorf Stützwand 30

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	756,0	0,0	0,0	0,0	756,0
Auszahlungen	450,0	400,0	0,0	0,0	850,0
Eigenmittel	306,0	-400,0	0,0	0,0	-94,0

Die bestehende Stützwand ist teilweise verformt. Einzelne Natursteine sind bereits herausgebrochen. Der Zustand des Bauwerkes erfordert eine vollständige Erneuerung der Stützwand. Auf Grund des steil abfallenden Geländes ist die neue Stützwand entsprechend zu verlängern. Bei weiterer Verschlechterung des Bauwerkszustandes und massiven Mauerwerksausbrüchen würde eine Vollsperrung des Kreisstraßenabschnittes erforderlich machen. Die Entwurfsplanung ist in Arbeit. Die Maßnahme wird in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2026 aufgenommen.

Maßnahme: 8738-03 - K 8738 OD Ottendorf

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	900,0	405,0	0,0	0,0	1.305,0
Eigenmittel	-900,0	-405,0	0,0	0,0	-1.305,0

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Ottendorf. Der 3. Bauabschnitt umfasst die nach dem 1. und 2. BA noch verbliebene Strecke der Sebnitzer Straße, sodass danach die vollständige Ortsdurchfahrt erneuert ist. Die Fahrbahn wird auf 675 m Länge grundhaft erneuert. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Sebnitz und dem Abwasserzweckverband Sebnitz (AZV). Im Zuge des Straßenbaus werden zwei Gewässerdurchlässe erneuert und die Entwässerungseinrichtungen ertüchtigt bzw. neu gebaut (Straßenabläufe, RW-Kanäle). Die Stadt errichtet barrierefreie Bushaltestellen und trägt diese Kosten. Der AZV erneuert auf ihre Kosten zwei vorhandene Regenwasserdurchlässe und übernimmt nach Fertigstellung die sonstigen Entwässerungseinrichtungen. Der Landkreis übernimmt die Kosten der Entwässerungsanlagen und entrichtet damit seinen Ausgleichsanteil für die Ableitung des Straßenwassers. Für den dritten Abschnitt der Kreisstraße liegt die Entwurfs- und Genehmigungsplanung vor. Die FAG-Zuweisung des Kommunalbudgets für das Jahr 2025 ist eingegangen in Höhe von 840.930 EUR.

Maßnahme: 8756-01 - K8756 Brücke 2a östl. Breitenau

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	1.900,0	0,0	0,0	0,0	1.900,0
Auszahlungen	2.100,0	200,0	0,0	0,0	2.300,0
Eigenmittel	-200,0	-200,0	0,0	0,0	-400,0

Die Brücke, Baujahr 1932, Länge ca. 20 m, besitzt nur noch eine eingeschränkte Tragfähigkeit. Die nutzbare Tonnage musste bereits auf 16 t beschränkt werden. Die vorhandenen Schäden, vor allem die großflächig freiliegende Bewehrung an der Bogenunterseite beeinträchtigen die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes erheblich. Aufgrund der Beschädigung musste die Brücke auf nur eine Fahrspur eingeschränkt werden. Eine wirtschaftliche Instandsetzung/Erweiterung des Bauwerkes ist nicht gegeben. Als Vorzugsvariante ist ein Ersatzneubau bestandsnah neben die vorhandene Brücke vorgesehen. Eine Vollsperrung der Brücke ist bei weiterer Verschlechterung des Bauwerkszustandes nicht auszuschließen. Die Entwurfsplanung ist in Arbeit. Die Maßnahme wird in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2026 aufgenommen.

Maßnahme: 8768-02 – K8768 OD Sürßen, 2.BA

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	580,0	0,0	0,0	0,0	580,0
Auszahlungen	790,0	0,0	0,0	0,0	790,0
Eigenmittel	-210,0	0,0	0,0	0,0	-210,0

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Sürßen. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Dohna. Eine OD-Vereinbarung ist abzuschließen. Ein erster Bauabschnitt wurde bereits gemeinschaftlich im Jahr 2024 gebaut. Im zweiten Bauabschnitt werden ca. 210 Straßenmeter grundhaft ausgebaut. Im Zuge des Straßenbaus werden die Entwässerungseinrichtungen ertüchtigt und eine bachseitige Stützwand stabilisiert. Die Stadt errichtet abschnittsweise einseitigen Gehweg, Straßenbeleuchtung und eine Bushaltestelle auf ihre Kosten. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung ist in Bearbeitung. Die Maßnahme wird in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2026 aufgenommen.

Maßnahme: 9013-02 - K9013 OD Seifersdorf, 1. BA

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	695,0	0,0	0,0	695,0
Auszahlungen	50,0	1.000,0	155,0	0,0	1.205,0
Eigenmittel	-50,0	-305,0	-155,0	0,0	-510,0

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Seifersdorf, hier insbesondere den Kreuzungsbereich der K 9010 und K 9013 am Ortseingang. Der erste Bauabschnitt umfasst Abschnitte der zwei Äste der K 9010, die K 9013 und der kommunalen Bergstraße. Insgesamt werden ca. 340 Straßenmeter grundhaft ausgebaut. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Dippoldiswalde. Im Zuge des Straßenbaus werden die Entwässerungseinrichtungen ertüchtigt bzw. neu gebaut (Straßenabläufe, RW-Kanäle). Die OD-Vereinbarung ist abgeschlossen. Die Stadt errichtet abschnittsweise einen einseitigen Gehweg auf ihre Kosten. Der AZV und der Landkreis teilen sich die Kosten der Entwässerungsanlagen. Stadt und Landkreis teilen sich die Kreuzungskosten. Für den ersten Bauabschnitt liegt die Entwurfs- und Genehmigungsplanung aus dem Jahr 2018 vor, welche zu aktualisieren ist. Die Maßnahme soll in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2027 aufgenommen werden.

Maßnahme: 9015-02 - K9015 und Stw. Veilchental

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	350,0	0,0	0,0	350,0
Auszahlungen	50,0	452,0	0,0	0,0	502,0
Eigenmittel	-50,0	-102,0	0,0	0,0	-152,0

Der Durchlass aus Natursteinen, Rechteckquerschnitt mit Gewölbe, sowie die als Stirnmauer gesetzte Stützwand, ebenfalls aus Naturstein, befindet sich in sehr schlechtem Zustand. Das Baujahr ist unbekannt. Die Stützwand ist teilweise verformt und einzelne Natursteine sind locker bzw. bereits herausgebrochen. Die vollständige Erneuerung von Durchlass und Stütz-

wand sind erforderlich. Auf Grund des steil abfallenden Geländes sind schwierigste Baubedingungen zu erwarten. Bei weiterer Verschlechterung des Bauwerkszustandes und massiven Mauerwerksausbrüchen wäre eine Vollsperrung des Kreisstraßenabschnittes unabdingbar. Die Einschränkung auf einspurigen Fahrstreifen sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung bestehen bereits seit vielen Jahren. Die Planung ist dringend zu beauftragen. Die Maßnahme soll in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2027 aufgenommen werden.

Maßnahme: 9015-07 - K9015 OD Wilmsdorf

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	378,0	0,0	0,0	378,0
Auszahlungen	28,0	562,0	0,0	0,0	590,0
Eigenmittel	-28,0	-184,0	0,0	0,0	-212,0

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Wilmsdorf, hier insbesondere auf die Schaffung eines durchgehenden einseitigen Gehweges fokussiert. Der Bauabschnitt umfasst 250 m Länge. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Gemeinde Bannewitz: die Gemeinde trägt die Kosten des Gehweges, der Landkreis erneuert die Straße und setzt die im Bauabschnitt vorhandene Brücke und Stützwand instand. Es liegt eine Vorplanung vor. Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind zu beauftragen. Es besteht eine OD-Vereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis, welche für die weitere Planung zu erweitern ist. Die Maßnahme soll in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2027 aufgenommen werden.

Maßnahme: 9026-01 - K9026 OD Glashütte/ENB Stw am Sportplatz

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	2.162,0	100,0	0,0	0,0	2.262,0
Eigenmittel	-2.162,0	-100,0	0,0	0,0	-2.262,0

Die bestehende Natursteinstützwand, Baujahr 1923, ist teilweise verformt und einzelne Steine sind lose bzw. bereits herausgebrochen. Der Zustand des Bauwerkes erfordert eine vollständige Erneuerung der Stützwand. Die Wand stützt die Straße hin zum untenliegenden Sportplatz. Sie gleicht einen Geländeunterschied von ca. 3 – 5 m Höhe aus. Auf Grund des steil abfallenden Geländes wird eine fast senkrechte massive Konstruktion mit ca. 128 m Länge erforderlich. Bei weiterer Verschlechterung des Bauwerkszustandes und Mauerwerksausbrüchen würde es mindestens eine Vollsperrung des Sportplatzes zur Folge haben. In Gemeinschaftsmaßnahme beteiligt sich die Stadt Glashütte. Für die Neuerrichtung von ca. 50 m Gehweg einschl. zugehöriger Fertigteilstützwände von geringerer Höhe trägt sie die Kosten. Der Landkreis wird zudem die Straße auf insgesamt ca. 340 m grundhaft erneuern. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erfolgte im Juli/August 2025. Der Zuschlag soll im September 2025 erteilt und der Bau im Oktober 2025 begonnen werden. Die FAG-Zuweisung des Kommunalbudgets für das Jahr 2025 ist eingegangen i. H. v. 2.512,1 TEUR

Maßnahme: 9075-02 - K9075 Erneuerung Braunsdorf-Grumbach

Angaben in TEUR

Budget 1100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	1.000,0	0,0	0,0	1.000,0
Auszahlungen	120,0	400,0	1.000,0	98,0	1.618,0
Eigenmittel	-120,0	600,0	-1.000,0	-98,0	-618,0

Die Maßnahme dient der wesentlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Grumbach. Der Bauabschnitt umfasst ca. 600 m Länge. Der Landkreis baut die Straße grundhaft aus. In der Gemeinschaftsmaßnahme beteiligt sich die Stadt Wilsdruff mit der Errichtung eines einseitigen Gehweges. Der Gehweg soll an der sich anschließenden S 192 bis zur Bushaltestelle, deren barrierefreier Ausbau geplant ist, geführt werden. Die Kosten für die Errichtung der erforderlichen Entwässerungsanlagen einschl. Rückhaltesysteme teilen sich Stadt und Landkreis. Eine entsprechende OD-Vereinbarung ist abzuschließen. Es liegt die Entwurfsplanung aus dem Jahr 2020 vor. Die Genehmigungsplanung ist zu beauftragen, vor allem der Grunderwerb wird viel Kraft kosten. Die Maßnahme soll in die Prioritätenliste des Kommunalbudgets für das Jahr 2027 aufgenommen werden.

6.2.4 Budget 1500 – Amt für Ländliche Entwicklung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	51,4	2,0	2,0
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	51,4	2,0	2,0
Aufwendungen	117,6	340,0	234,4
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	117,6	334,2	225,2
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-66,2	-338,0	-232,4
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-66,2	-332,2	-223,2
Sonderergebnis	0,0	2,0	2,0
Gesamtergebnis	-66,2	-336,0	-230,4
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9,1	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	156,9	332,2	223,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-147,9	-332,2	-223,2

Das Produkt Ländliche Entwicklung – Bodenordnung enthält Aufwendungen/Auszahlungen, die im Zuge der Durchführung von Neuordnungsverfahren aufzubringen sind.

Mit Art. 72 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes wurden unter anderem Aufgaben und Befugnisse an die Landkreise übertragen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde obliegen. Diese Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Damit verbunden sind nach § 104 FlurbG „die persönlichen und sächlichen Kosten der Behör-

denorganisation (Verfahrenskosten)“. Diese trägt das Land über den Mehrbelastungs-/Finanzausgleich. Die Kosten zur Ausführung der Verfahren tragen dagegen die Teilnehmer am Verfahren über Beiträge und mögliche Zuwendungen.

Neben den 20 Flurbereinigungsverfahren, die im Durchschnitt eine Verfahrensfläche von ca. 800 ha umfassen, werden regelmäßig auch kleinere einvernehmliche Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungs- oder Flurbereinigungsgesetz umgesetzt.

Die Verfahren sind im Wesentlichen behördlich geleitet, die tatsächliche Gestaltung des Verfahrensgebietes ist gesetzlich den Teilnehmergemeinschaften übertragen.

Zu den Verfahrenskosten zählen verfahrensstandabhängig im Wesentlichen Kosten für Sachverständige, Ausgaben für die Leistungen beauftragter Stellen, Aufwendungen/Auszahlungen für Vermessungen, für Vorarbeiten oder zur Aufstellung und Planfeststellung der Wege- und Gewässerpläne.

Der Planansatz für 2026 orientiert sich an den bisherigen mittelfristigen Planansätzen und Ergebnissen der Vorjahre. Diese begründen sich mit dem notwendigen Aufwand für eine regelmäßige Verfahrensbearbeitung.

Die Bindung der Mittel spiegelt insbesondere die Leistungsfähigkeit des Landkreises als Flurbereinigungsbehörde bei einer bewussten Nutzung der gesetzlich gegebenen Neuordnungsinstrumente zur Stärkung des ländlichen Raumes wieder. Mit den Leistungen der Verwaltung und den Ergebnissen in den Verfahren werden Voraussetzungen geschaffen, die durch geordnete und geregelte Eigentumsverhältnisse Einfluss auf die Sicherung des Eigentums sowie die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit der Grundstücke haben. Sie bilden damit eine Grundlage für öffentliche und private Investitionen und für die Durchsetzung öffentlicher Interessen. Sie beeinflussen mittelbar die mögliche Bautätigkeit der Teilnehmergemeinschaften und damit wesentliche Investitionen in den ländlichen Raum und unmittelbar die damit verbundene Fördermittelinanspruchnahme. Die verfügbaren Fördermittel werden durch den Fördermittelgeber regelmäßig in Abhängigkeit von Verfahrenszahl und Verfahrensgröße budgetiert. Durch eine gezielte Aussteuerung und Vorbereitung der Vorhaben konnte seit 2008 in den Vorjahren eine Fördermittelbindung über dem für den Landkreis verfügbaren Budget erreicht werden (jährlich ca. 1 Mio. EUR). In 2021 ist dies erstmals nicht gelungen, vordergründig, weil vorbereitende Maßnahmen nicht abgeschlossen wurden. Die Investitionen fließen in Projekte des Straßen- und Wegebaues, der Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung. Vermessungstätigkeiten sind wesentlicher Bestandteil der Leistungen und schaffen die Voraussetzungen für die Eigentumsregulierung. Mit der Privatisierung einzelner Verfahrensabschnitte kann die Effizienz der Verwaltung erhöht und in Einzelfällen auf dringenden Regelungsbedarf reagiert werden. Die Aufwendungen/Auszahlungen unterliegen sowohl marktbedingten Einflüssen (allgemeine Kostensteigerungen für Sachverständige, Planungsbüros), geänderten Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften oder den Anpassungen der Kostenordnungen (Vermessungskosten). Die Laufzeit und die Spezifik der Verfahren bedingen teilweise Verschiebungen, die Überträge in den Folgehaushalt erfordern.

Die notwendige Stabilität der Ansätze ermöglicht die zielgerechte Durchführung der Verfahren. Fehlende Mittel führen folglich zu einer Verlangsamung der Verfahrensdurchführung und zur Minderung der Effizienz der Verwaltung und der Zielerreichung. Die Höhe der Aufwendungen/Auszahlungen ist zusätzlich durch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung mit den gegebenen Humanressourcen beeinflusst.

6.2.5 Budget 1600 – Amt für Zentrale Dienste (Bereich Bau- und Immobilienmanagement)

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	1.481,5	8.118,0	8.074,3
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	1.481,5	3.893,1	3.785,3
Aufwendungen	11.478,2	22.919,7	24.933,2
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	11.478,2	16.765,8	18.602,4
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-9.996,7	-14.801,7	-16.858,9
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-9.996,7	-12.872,7	-14.817,1
Sonderergebnis		0,0	0,0
Gesamtergebnis	-9.996,7	-14.801,7	-16.858,9
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.761,0	8.213,1	1.295,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.477,9	16.969,9	18.602,4
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-9.716,9	-8.756,8	-17.307,1

Die Bewirtschaftung der landkreiseigenen und angemieteten Liegenschaften erzeugt einen jährlich wiederkehrenden Aufwand. Er ergibt sich aus Anzahl und Art der Liegenschaften sowie den jeweiligen Betriebskosten(-arten). Dieser Bewirtschaftungsaufwand ist zwingend haushaltsplanerisch vorzuhalten, um den Betrieb der Gebäude bzw. die Verkehrssicherung für die Liegenschaften sicherzustellen.

Bewirtschaftungskosten aller Produkte im Budget 1600

Angaben in TEUR

Bewirtschaftungskosten	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Steigerung in % 2026 ggü 2025
Aufwendungen	6.141,4	7.448,3	7.941,4	10,7

Bewirtschaftungskosten beinhalten Kosten für Energie, Heizung, Wasser und Abwasser, Reinigung, Wachdienst, Winterdienst und Hausmeisterdienste. Eine Minderung der Bewirtschaftungskosten wird fortlaufend geprüft. Im Zusammenhang mit notwendigen technischen Eingriffen (Ersatz technischer Ausstattungen) werden kostengünstigere Varianten genutzt.

Für das Jahr 2026 wird mit einem weiteren Anstieg der Bewirtschaftungskosten gerechnet. Diese entstehen u. a. durch die steigenden Kosten für Reinigungs- und Grünflächenleistungen (Anpassungen Mindestlohn), erhöhter Bedarf an Hausmeisterdienstleistungen und steigenden Heizkosten aufgrund erhöhter Beschaffungspreise sowie gesetzlich festgelegter Abgaben und Nutzungsentgelte.

Schul- und Verwaltungsliegenschaften

Die Hauptaufgaben im Bereich Immobilien- und Baumanagement sind die Sicherstellung des Schul- und Dienstbetriebes unter Berücksichtigung gesetzlich vorgeschriebener Regelungen

durch Bereitstellung und Erhaltung von bedarfsgerechten Objekten einschließlich des technischen Personals in diesen Objekten. Für die in Verantwortung des Landkreises liegenden Schularten und Verwaltungsliegenschaften erfolgt dies vorrangig in eigenen, aber auch in ganz oder teilweise angemieteten Objekten. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen erfolgt die Bewirtschaftung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften durch den Bereich Immobilien- und Baumanagement. Für den Erhalt des Anlagevermögens sowie Verpflichtungen aus den Mietverträgen sind regelmäßige Instandhaltungen ebenso erforderlich, wie die ständige Überprüfung und Anpassung vorliegender gesetzlicher Regelungen u. a. im Bereich Brandschutz. Die in den letzten Jahren bis 2025 hierfür insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel waren nicht auskömmlich. Es waren lediglich notwendige Wartungen und Prüfungen sowie prioritäre Instandhaltungen möglich. Somit ist in den letzten Jahren insbesondere an den Schulliegenschaften ein Instandhaltungsrückstau aufgelaufen. Um daraus resultierende Einschränkungen bei der Gebäudesicherheit und für die Nutzung zu vermeiden, werden die Mittel ab dem Jahr 2026 auskömmlich geplant.

Sachkonten 421101 (Wartung), 421102 (Prüfung), 421103 und 421199 (Instandsetzungen) für alle Liegenschaften

Angaben in TEUR

Instandhaltungsaufwand	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kosten für Wartungen	321,5	556,7	562,9
Kosten für Prüfungen	123,3	152,4	176,1
Kosten für Instandsetzungen	831,2	1.554,2	1.491,7
Kosten für größere Instandsetzungsmaßnahmen	1.641,7	4.499,1	5.813,5
Summe	2.917,7	6.762,4	8.044,2

Die tatsächlichen Ausgaben für Wartung und für Prüfungen sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Ursachen hierfür sind insbesondere Preissteigerungen bei allen Arten technischer Anlagen (Brandmeldeanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Klimatechnik, Gebäudeleittechnik). Hinzu kommt, dass im Zuge der Digitalisierung in allen Schulen Klimageräte für die Serverräume installiert wurden, die auch einer regelmäßigen Wartung bedürfen. Für das Jahr 2026 wird von weiteren Preissteigerungen ausgegangen.

Im Jahr 2026 sind über die Notreparaturen hinaus auch ordentliche Instandhaltungs- und Werterhaltungsmaßnahmen geplant. Im Bereich der Instandsetzungen sind Reparaturen, Malerarbeiten, die Erneuerung der Bodenbeläge und sonstige Maßnahmen vorgesehen.

Ein wesentlicher Teil der Kosten für größere Instandsetzungsmaßnahmen sind für Instandsetzungen und Werterhaltungsmaßnahmen am Verwaltungsstandort Pirna gemäß dem laufenden PPP-Vertrag geplant (763,9 TEUR). Weiterhin sind 2.490,0 TEUR für die Abarbeitung der rückständigen Instandhaltung an den Straßenmeistereien geplant. Mit Beschluss Nr. 2024/7/0652 vom 26. Februar 2024 hat der Kreistag die Übernahme der Liegenschaften der Straßenmeistereien sowie die Annahme einer Ablösesumme von 10.010,0 TEUR beschlossen. Aus dieser Ablösesumme sind rückständige Instandhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Investitionsmaßnahmen bis 2027 zu finanzieren.

Außerdem ist für 2026 weiterhin eine Kostenstelle für allgemeine Planungskosten mit 250,0 TEUR geplant. Damit sollen vor allem für kurz- und mittelfristig absehbare, größere Instandhaltungsmaßnahmen Voruntersuchungen, Variantenuntersuchungen, Vorplanungen etc. beauftragt werden können, um die Maßnahmen in Folgehaushalten kostenseitig genauer und fundierter planen zu können.

Für größere Instandsetzungsmaßnahmen an Schulobjekten sind insgesamt 2.409,6 TEUR geplant. Wesentliche Maßnahmen hierbei sind u. a. die Dachsanierung Haus 1 am BSZ „Otto Lilienthal“ Freital, die Umrüstung von Beleuchtungen auf LED sowie Maßnahmen zum Radonschutz.

Investitionen im Budget 1600

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	2.896,0	8.500,0	5.655,0	3.407,0	20.458,0
Auszahlungen	8.078,6	14.207,1	7.981,7	5.705,6	35.973,0
Eigenmittel	-5.182,6	-5.707,1	-2.326,7	-2.298,6	-15.515,0

Im Haushaltsjahr 2026 sind insgesamt Auszahlungen für Investitionen i. H. v. 8.078,6 TEUR und Einzahlungen i. H. v. 2.896,0 TEUR geplant, so dass sich ein Finanzierungsbedarf von 5.182,6 TEUR ergibt.

Produkt 11.1303.01 - Verwaltungsstandort PIR Schloss Sonnenstein

Maßnahme: 2200 - 03 PPP

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	487,1	512,1	537,7	564,6	2.101,5
Eigenmittel	-487,1	-512,1	-537,7	-564,6	-2.101,5

Es handelt sich um die Tilgungsanteile aus der Baumaßnahme zur Herstellung des Schlosses Pirna zum Verwaltungsstandort.

Produkt 11.1303.05 - sonstige Verwaltungsliegenschaften Allgemeines Grundvermögen

Maßnahme: 1600 – 99 allg. Planungsleistungen

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	217,5	250,0	250,0	250,0	967,5
Eigenmittel	-217,5	-250,0	-250,0	-250,0	-967,5

Seit dem Jahr 2025 wird eine Kostenstelle für allgemeine Planungskosten geplant. Damit sollen vor allem für kurz- und mittelfristig absehbare, größere Investitionsmaßnahmen Voruntersuchungen, Variantenuntersuchungen, Vorplanungen etc. beauftragt werden können, um die Maßnahmen in Folgehaushalten kostenseitig genauer und fundierter planen zu können.

Produkt 22.1501.06 - Wilhelmine-Reichard-Schule Freital mit dem Förderschwerpunkt Lernen Gebäude und Grundstück

Maßnahme: 2023-02 – Sanierung Haus 2

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	2.200,0	440,0	0,0	2.640,0
Auszahlungen	2.000,0	2.500,0	634,0	0,0	5.134,0
Eigenmittel	-2.000,0	-300,0	-194,0	0,0	-2.494,0

In 2024 wurde ein Fördermittelantrag bei der SAB über den 1. Bauabschnitt der Sanierung des Hauses 2 eingereicht. Davon ausgehend, dass der Landkreis 2025 einen Zuwendungsbescheid erhält, werden mit den noch aus Vorjahren verfügbaren Mitteln die Planungen fortgesetzt und die ersten Bauleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Dafür wurden Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Der Beginn der Bauarbeiten ist für 2026 geplant.

Maßnahme: 2025-21 – Sanierung Haus 2, 2. BA

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	864,0	0,0	1.080,0	216,0	2.160,0
Auszahlungen	500,0	2.200,0	780,0		3.480,0
Eigenmittel	364,0	-2.200,0	300,0	216,0	-1.320,0

In 2024 wurde ein Fördermittelantrag bei der SAB über den 2. Bauabschnitt der Sanierung des Hauses 2 eingereicht. Davon ausgehend, dass der Landkreis 2025 einen Zuwendungsbescheid erhält, sind die Planungen fortzusetzen. Der Beginn der Bauarbeiten ist für 2027 im Zusammenhang mit den Arbeiten für den ersten Bauabschnitt geplant.

Maßnahme: 2025-20 – Freianlagen

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	100,0	200,0	300,0	0,0	600,0
Eigenmittel	-100,0	-200,0	-300,0	0,0	-600,0

Die Freianlagen der Schule wurden über den Zeitraum der Bauarbeiten für das Modul 1, das Modul 2 und an der Turnhalle stark beansprucht (Baufahrzeuge, Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc.) und wird absehbar für die Sanierung des Hauses 2 weiter beansprucht. Weiterhin soll nach der Sanierung Haus 2 der Interims-Schulcontainer zurückgebaut werden. Für die Schüler sind ordentliche Freianlagen erforderlich. Bereits absehbar nicht mehr für Baumaßnahmen benötigte Flächen sollen abschnittsweise wiederhergestellt für die Schulnutzung gestaltet werden (Spielflächen, Bewegungsflächen, Zufahrten etc.).

Produkt 23.1101.04 - BSZ Otto-Liliental Freital Gebäude und Grundstück

Maßnahme: 2025 – 18 Klimabudget – PV-Anlage Dach

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	270,0	0,0	0,0	0,0	270,0
Auszahlungen	270,0	0,0	0,0	0,0	270,0
Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Maßnahme: 2025 – 19 Klimabudget - LED-Beleuchtung

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	600,0	0,0	0,0	0,0	600,0
Auszahlungen	600,0	0,0	0,0	0,0	600,0
Eigenmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

In den Jahren 2023 und 2024 hat der Landkreis jeweils Mittel nach dem Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) erhalten. Sofern auch 2025 Mittel aus diesem Programm zur Verfügung gestellt werden, soll damit im BSZ „Otto Lilienthal“ in Freital die vorhandene Beleuchtung durch LED-Beleuchtung ersetzt werden.

Maßnahme: 2025 – 32 Umsetzung Brandschutzkonzept AS Glashütte 2. BA

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	300,0	0,0	0,0	0,0	300,0
Eigenmittel	-300,0	0,0	0,0	0,0	-300,0

In den Jahren 2022 bis 2024 wurde der erste Bauabschnitt zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, ergänzt um Maßnahmen zur Ertüchtigung der Sanitärinstallationen, realisiert. Aufgrund von unvorhersehbaren Leistungen und Mehrmengen die bei den Rückbauarbeiten und im Zusammenhang mit Anpassungsarbeiten im Bestand erkennbar wurden, waren die geplanten und bereitgestellten Mittel für eine vollständige Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht ausreichend. Die noch offenen Maßnahmen (u. a. Ertüchtigung Fluchtweg im Dachgeschoss Mittelbau, Erneuerung Sanitärstrang Mittelbau) sollen 2026 fortgesetzt werden.

Produkt 11.1303.05 - Sonstige Liegenschaften

Maßnahme: 0303-99 Investitionszuschuss Burg Hohnstein

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	600,0	600,0	600,0	600,0	2.400,0
Eigenmittel	-600,0	-600,0	-600,0	-600,0	-2.400,0

Mit Beschluss Nr. 2019/6/0692-1 hat der Kreistag am 8 April 2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Burg Hohnstein in das Eigentum der Stadt Hohnstein oder einer städtischen Gesellschaft zu übergeben. Im Dezember 2020 wurde durch den Kreistag der Abschluss eines Vorvertrages über den Kauf und die Sanierung der Burg Hohnstein sowie die Gewährung einer Zuwendung zur planerischen Vorbereitung mit der Stadt Hohnstein beschlossen. Inzwischen wurde mit dem ersten Block der Maßnahme (Sanierung Burggarten) begonnen sowie die Leistungsphase 5 beauftragt. Auf dieser Grundlage ist nun von einem Eigenanteil des Landkreises i. H. v. 5.536,0 TEUR auszugehen. Entsprechend werden zusätzlich Mittel ab 2027 eingeplant.

Produkt 42.4101.00 - RSBB Altenberg

Maßnahme: 2025-14 RSBB Konzeption Sport

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	3.075,0	3.150,0	2.291,0	8.516,0
Auszahlungen	600,0	3.675,0	3.750,0	2.891,0	10.916,0
Eigenmittel	-600,0	-600,0	-600,0	-600,0	-2.400,0

Auf Grundlage der durch die WiA vorgelegten Konzeption zur infrastrukturellen Weiterentwicklung der RSBB und des Kreistagsbeschlusses Nr. 2023/7/0602 vom 27. November 2023 wurde im Jahr 2024 ein Förderantrag beim SMI eingereicht. Mit Zuwendungsbescheid vom 10. September 2024 wurden dem Landkreis auf beantragte Gesamtkosten von 19.250,0 TEUR Fördermittel i. H. v. 15.400,0 TEUR ab dem Jahr 2027 bewilligt. Im Jahr 2026 sollen nun die Planungen beginnen. Die bauliche Realisierung ist ab 2027 vorgesehen.

Maßnahme: 2026-01 RSBB Investition 2026

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	1.125,0	1.350,0	85,0	0,0	2.560,0
Auszahlungen	1.500,0	1.500,0	0,0	0,0	3.000,0
Eigenmittel	-375,0	-150,0	85,0	0,0	-440,0

Die WiA hat die Notwendigkeit der Überdachung des Bahnkörpers in den Bereichen Kurve 12/13 und Kurve 15/16 angezeigt. Die Länge der geplanten Überdachungen beträgt ca. 260 m. Für die Maßnahmen wurde 2025 ein Fördermittelantrag eingereicht. Die Realisierung soll 2026 erfolgen.

Maßnahme: 2027-01 RSBB Investition 2027

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	375,0	25,0	0,0	400,0
Auszahlungen	0,0	450,0	0,0	0,0	450,0
Eigenmittel	0,0	-75,0	25,0	0,0	-50,0

An der RSBB sind regelmäßige Investitionsmaßnahmen durchzuführen, um die steigenden Anforderungen an Sicherheit, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu erfüllen. Für die Maßnahmen wird eine Förderung von 80 % aus der Trainingsstättenförderung von Bund und Freistaat beantragt.

Maßnahme: 2028-01 RSBB Investition 2028

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	375,0	25,0	400,0
Auszahlungen	50,0	0,0	450,0	0,0	500,0
Eigenmittel	-50,0	0,0	-75,0	25,0	-100,0

An der RSBB sind regelmäßige Investitionsmaßnahmen durchzuführen, um die steigenden Anforderungen an Sicherheit, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu erfüllen. Für die Maßnahmen wird eine Förderung von 80 % aus der Trainingsstättenförderung von Bund und Freistaat beantragt.

54.2001.07 Straßenmeisterei Langburkersdorf Gebäude und Grundstücke

Maßnahme: 2025-12 Neubau Sozialgebäude

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	400,0	1.000,0	0,0	0,0	1.400,0
Eigenmittel	-400,0	-1.000,0	0,0	0,0	-1.400,0

Mit Beschluss Nr. 2024/7/0652 vom 26. Februar 2024 hat der Kreistag die Übernahme der Liegenschaften der Straßenmeistereien sowie die Annahme einer Ablösesumme von 10.010,0 TEUR beschlossen. Aus dieser Ablösesumme sind rückständige Instandhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Investitionsmaßnahmen bis 2027 zu finanzieren.

Das bestehende Sozialgebäude der Straßenmeisterei Langburkersdorf entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an Betrieb und Sicherheit. Eine Sanierung ist unwirtschaftlich. Für die ordentliche Ausführung der Aufgaben der Straßenmeisterei ist der Neubau des Sozialgebäudes erforderlich

Maßnahme: 2025-13 Winterdienststützpunkt Wünschendorf

Angaben in TEUR

Budget 1600	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	60,0	450,0	0,0	0,0	510,0
Eigenmittel	-60,0	-450,0	0,0	0,0	-510,0

Mit Beschluss Nr. 2024/7/0652 vom 26. Februar 2024 hat der Kreistag die Übernahme der Liegenschaften der Straßenmeistereien sowie die Annahme einer Ablösesumme von 10.010,0 TEUR beschlossen. Aus dieser Ablösesumme sind rückständige

Instandhaltungsmaßnahme sowie erforderliche Investitionsmaßnahmen bis 2027 zu finanzieren. In Wünschendorf ist die Errichtung eines neuen Winterdienststützpunktes erforderlich.

6.3 Teilhaushalt 3 – Geschäftsbereich 2

6.3.1 Budget 2001 – Leiterin Geschäftsbereich 2

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	87,4	78,9	33,3
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	87,4	64,5	20,0
Aufwendungen	1.853,3	3.600,5	3.592,2
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	1.853,3	3.585,2	3.577,9
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-1.765,9	-3.521,6	-3.558,9
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-1.765,9	-3.520,7	-3.557,9
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-1.765,9	-3.521,6	-3.558,9
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	161,0	64,5	20,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.839,6	3.585,2	3.577,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.678,7	-3.520,7	-3.557,9

Mit dem Planjahr 2025 wurde das ursprüngliche Budget 2001 geteilt. Die Bewirtschaftung des Jobcenters erfolgt künftig im Budget 2002. Im Budget 2001 verbleibt das Produkt 11.1103.00 - Beigeordnete/r und Leiter/in des Geschäftsbereiches 2 - Gesundheit und Soziales und Ordnung. Neu zugeordnet wurde das Produkt 21.7101.01 – Gymnasien.

Produkt 21.7101 - Zuschüsse an Schulträger der städtischen Gymnasien im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Gymnasialzuschuss)

Angaben in TEUR

Budget 2001	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.521,7	3.279,2	3.447,9	3.447,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.521,7	-3.279,2	-3.447,9	-3.447,9

Der Kreistag beschloss am 13. Mai 2024 (Beschlussvorlage-Nr. 2024/7/0669), dass der Landkreis den Städten, die ein im Schulnetzplan verankertes öffentliches Gymnasium selbst betreiben, ab 2025 die entstehende Deckungslücke wie folgt anhand des FAG ermittelten Zuschuss ausgleicht:

+	Anteil Bedarfsmesszahl Schülernebenansatz für das jeweilige Gymnasium aus dem FAG-Bescheid
-	Anteil allg. Schlüsselzuweisungen für das jeweilige Gymnasium aus FAG-Bescheid
+	<u>darauf entfallende zusätzliche zu zahlende Kreisumlage</u>
=	Deckungslücke

Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des jeweils 2 Jahre zurückliegenden FAG-Bescheides der jeweiligen Stadt, für 2026 gilt somit der FAG-Bescheid von 2024. Kosten für Investitionen werden weiterhin nicht berücksichtigt und sind von den Städten mit eigenem Gymnasium selbst bereitzustellen.

Die Beschlussfassung folgt dem Solidarprinzip einer gerechten Verteilung der Aufwendungen. Die ungedeckten Aufwendungen für die Betreuung der städtischen Gymnasien sollen auf breite Schultern verteilt werden. Um die Erhöhung des Gymnasialzuschusses finanzieren zu können, ist eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen erforderlich. Dies kann nur durch Mehrerträge/-einzahlungen aus der Kreisumlage erzielt werden.

Musikalische Bildung im Landkreis

Gegenwärtig wird seitens des Landkreises die Finanzierungsmöglichkeit der Musikschulen im Landkreis geprüft, im vorliegenden Haushaltsplan sind daher keine Ansätze für musikalische Bildung enthalten.

Investitionen im Budget 2001

Maßnahme: 2001-21 – Integrierte Sozialplanung

Die integrierte Sozialplanung (ISP) verfolgt den Ansatz einer interdisziplinären, kooperativen, ämterübergreifenden Arbeitsweise. Um diese Arbeitsweise zu fördern und das Verwaltungshandeln im Landkreis weiter zu verbessern, ist eine zuverlässige und innovative IT-Struktur entscheidend. Ziel ist es, eine zentrale Lösung mittels Datenbank, in der alle für die Prozesse relevanten statistische Daten gebündelt werden, zu etablieren. Der Start des Projektes verzögert sich durch die ausstehende Fördermittelzusage auf Anfang 2026, daher werden die im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen Mittel in das Haushaltsjahr 2026 übertragen.

6.3.2 Budget 2002 – Jobcenter

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	21.726,4	19.366,9	18.747,8
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	21.726,4	19.366,9	18.747,8
Aufwendungen	34.610,2	33.483,3	32.770,7
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	34.610,2	33.483,3	32.770,7
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-12.883,9	-14.116,4	-14.022,9
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-12.883,9	-14.116,4	-14.022,9
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-12.883,9	-14.116,4	-14.022,9
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.766,0	19.284,0	18.664,9
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	34.573,8	33.400,4	32.687,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.807,8	-14.116,4	-14.022,9

Produkt 31.2101 – Leistungen für Unterkunft und Heizung

Angaben in TEUR

	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.766,0	19.284,0	17.262,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.314,2	27.951,6	27.496,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.548,2	-8.667,6	-10.233,7

In diesem Produkt werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II dargestellt. Diese werden zu 62,8 % gemäß § 46 Abs. 6 und Abs. 7 SGB II vom Bund erstattet. Des Weiteren beinhaltet dieses Produkt Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten.

In den letzten 12 Monaten bis zum 30. Juni 2025 sind Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II von ca. 29.087.500 Euro angefallen (1,8 % unter dem Vergleichszeitraum des Vorjahres). Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) lag nach vorläufigen Daten im selben Zeitraum mit 6.570 BG solide unter dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (-2,9 %). Daraus ergab sich im bis zum 30. Juni 2025 gleitenden Jahresdurchschnitt ein Wert von 4.427,34 Euro je BG und Jahr.

Für das Planjahr 2026 werden bei durchschnittlich 6.264 BG Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II von 27.488,2 TEUR erwartet. Dies entspräche 4.388,45 Euro je BG und Jahr.

Die Auszahlungen für Bildung und Teilhabe setzen sich aus den Produkten 31.2601 Jobcenter und 34.5xxx Sozialamt zusammen und werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 13 BBFestV 2025 in

Höhe von 11,3 % der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II vom Bund erstattet. Ab dem Jahr 2025 wird diese Erstattung den entsprechenden Produkten zugeordnet.

6.3.3 Budget 2100 – Jugendamt

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	25.928,1	67.678,0	70.378,7
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	25.928,1	67.678,0	70.378,7
Aufwendungen	73.163,3	124.945,1	131.914,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	73.163,3	124.945,1	131.914,9
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-47.235,2	-57.267,1	-61.536,2
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-47.235,2	-57.267,1	-61.536,2
Sonderergebnis		0,0	0,0
Gesamtergebnis	-47.235,2	-57.267,1	-61.536,2
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.136,4	25.621,0	25.968,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	72.930,1	82.720,8	87.337,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-49.793,7	-57.099,8	-61.368,9

Insbesondere bei den Leistungen der Jugendhilfe zeigt sich eine anhaltende Kostenerhöhung. Die Haushaltsansätze wurden aufgrund des Mehrbedarfes im Haushaltsjahr 2026 mit ca. 4,27 Mio. EUR über dem Planansatz 2025 geplant.

Produkt 34.1001 – Unterhaltsvorschussleistungen

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.433,7	9.762,5	9.603,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.330,1	12.271,5	11.953,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.896,4	-2.509,0	-2.350,6

Die mittelfristige Planung wird mit 3.200 Fällen bezüglich der Unterhaltsvorschussleistungen geplant. Die Rückholquote wird auf 15 % kalkuliert.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Fallzahlen sowie der Rückholquote:

Jahr	durchschnittliche Fallzahl	Rückholquote
2018	3.180	8,3%
2019	3.143	10,4%
2020	3.030	14,1%
2021	2.960	16,9%
2022	2.917	16,5%
vorauss. 2023	2.957	14,8%
vorauss. 2024	2.956	18,3%
vorauss. 2025	2.977	18,6%

Zahlreiche Unterhaltsschuldner sind nicht leistungsfähig, da ihr Einkommen unterhalb des Selbstbehalts liegt bzw. das erzielte Einkommen nicht ausreicht, um ggf. mehrere Unterhaltsverpflichtungen zu bedienen. In diesen Fällen werden Unterhaltsvorschussleistungen gewährt bzw. müssen aufstockend zu den Zahlungen des Unterhaltsschuldners geleistet werden.

In den Fällen, in denen die Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind, werden entsprechende Rückgriffs- und Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Jedoch hat dies nicht zwingend zur Folge, dass die Rückholquote steigt, da die Schuldner nicht zahlungsfähig sind (laufendes Insolvenzverfahren, SGB II - Leistungsbezug, Einkommen unterm Pfändungsfreibetrag) bzw. die Zahlung des laufenden Unterhalts Vorrang vor der Tilgung der Rückstände hat.

Risikofaktoren stellen die Anhebung der Mindestunterhaltssätze, was auch Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen hat, sowie ggf. eine Erhöhung der Selbstbehaltssätze zum Jahresbeginn dar.

Produkt 36.1101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67,8	60,0	60,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.274,8	6.400,0	6.826,4
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.207,0	-6.340,0	-6.766,4

Der Landkreis hält für das Jahr 2025 insgesamt 23.315 Plätze vor. Die Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis liegt 2025 bei 11,2 % aller Plätze.

Die Schaffung von weiteren Plätzen ist für die kommenden Jahre nicht vorgesehen, da auch die Geburtenrate im Landkreis sinkt. Bei der Planung 2026 ff. wird von einer Kostenübernahme in mindestens gleicher Höhe ausgegangen.

Hinzu kommen jährliche Kostensteigerungen bei Betriebs- und Personalkosten im Kita-Bereich. Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis sind nach § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) verpflichtet, ihre Elternbeitragsatzungen anzupassen. Die jährlichen Erhöhungen der Elternbeiträge durch die Träger wirken sich direkt proportional auf die durch den Landkreis übernommenen Beiträge aus. Auf Grund der

steigenden Energiekosten besteht große Ungewissheit über die Entwicklung der Elternbeiträge im Landkreis.

Die Risikofaktoren Wohngeldreform und Übernahme der Elternbeiträge für Ukrainer sind eingetreten. Der Zuwachs laufender Fälle aufgrund der Wohngeldreform (vom 1. Januar 2023) beträgt im Jahr 2024 weitere ca. 190 (von 740 auf 930) Fälle monatlich. Im Bereich Übernahme der Elternbeiträge für Ukrainer hat sich der prognostizierte Zuwachs mittlerweile auf ca. 250 lfd. Fällen mtl. erhöht, welcher seit Ende 2024 konstant ist. Darüber hinaus ist ein Fallzuwachs von ca. 50 % (120 Fälle) im Bereich Übernahme der Elternbeiträge aufgrund Bewilligung Kinderzuschlag im Jahr 2024 zu verzeichnen. Ebenfalls ist im Jahr 2025 bereits jetzt ein weiterer Fallanstieg zu erkennen.

Schlüsselprodukt 36.3101 – Kinder-, Jugend- und Familienprävention

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.290,9	3.234,6	3.284,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.306,8	6.015,7	6.318,5
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.016,0	-2.781,1	-3.034,5

Grundlage für die finanzielle Planung des landkreisfinanzierten Grundangebots ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14. November 2024 (Beschluss-Nr. 2024/8/0059), die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Hauptamtliche Projekte nach §§ 11 – 14, 16 SGB VIII) vom 17. März 2025 sowie der Beschluss im Jugendhilfeausschuss am 4. September 2025 (Beschluss-Nr. 2025/8/0062).

Es wird davon ausgegangen, dass für das landkreisfinanzierte Grundangebot Landesmittel aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) einfließen werden. Das verfügbare Budget aus dieser Förderrichtlinie wird nach Berechnungsschlüssel anhand der Zahlen des Statistischen Landesamtes bezüglich der jungen Menschen auf die Landkreise verteilt. Dabei kann es Schwankungen geben, welche durch verschiedenste, nicht beeinflussbare Faktoren ausgelöst werden, wie Kürzung/Erhöhung der Pauschalen auf Landesebene, Veränderungen in der Anzahl junger Menschen im Verhältnis zu anderen Landkreisen bzw. als Auswirkung des Geburtenrückgangs, Zuzug/Wegzug/Einwanderung etc. Es wird im Jahr 2026 von Fördermitteleinnahmen in Höhe von mindestens 800,0 TEUR ausgegangen.

Für den Bereich der Schulsozialarbeit sind für 2026 Aufwendungen i. H. v. 2.728,5 TEUR zur weiteren Umsetzung der 37 Projektstandorte geplant. Es wird dabei mit Einnahmen i. H. v. 2.260,0 TEUR gerechnet.

Die Gesamterträge im Bereich der Frühen Hilfen ergeben sich aus den zur Verfügung gestellten Landes- und Bundesmitteln im Rahmen der Richtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen (RL PKFH). Hierbei entspricht der Fördersatz der RL PKFH - Bereich Bundesmittel-Teilprojekte bis zu 100 % und bis zu 65 % bei Landesmittel-Teilprojekten. Eine Kofinanzierung des Landkreises der übrigen 35 % ist zwingend aufzubringen, da sonst keine Mittelinanspruchnahme aus der RL PKFH - Teilbereich Landesmittel möglich ist.

Damit wird die Gesamtkonzeption "Frühe Hilfen" mit den Teilprojekten Koordination, Herzlich Willkommen im Leben, gesundheitsorientierte Begleitung (Familienhebammen) und entsprechender Sachkosten umgesetzt.

Basierend auf der Entwicklung der Personalkosten der vergangenen Jahre, ist davon auszugehen, dass zusätzliche Kreismittel bereitgestellt werden müssen, um weiteren Kostensteigerungen zu begegnen.

Die Mittel werden zum Teil für die beim Landratsamt angestellten Fachkräfte und somit weiteren Aufwendungen aus dem Budget 1111 umgesetzt, sowie zum anderen Teil an einen beteiligten freien Träger der Jugendhilfe ausgereicht.

Mit dem Zuwendungsbescheid der Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank vom 19. Februar 2025 i. V. m. dem Änderungsbescheid vom 15. August 2025 erhielt der Landkreis im Jahr 2025 gemäß § 8 SächsKomPauschVO Mittel zur Stärkung der Jugendhelfearbeit in den Kommunen i. H. v. 133,1 TEUR. Für das Jahr 2026 werden Fördermittel i. H. v. voraussichtlich 130,0 TEUR erwartet.

Produkt 36.3201 – Förderung der Erziehung in der Familie

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	59,0	60,0	60,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.249,1	2.505,0	2.675,6
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.190,1	-2.445,0	-2.615,6

36.3201.02 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter/Kinder § 19 SGB VIII

Mittels der Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter mit Kind soll die Eltern-Kind-Bindung erhalten werden, um langanhaltende Heimunterbringungen von Kindern zu vermeiden und Mütter/Väter zu befähigen, selbstständig ihr Kind zu betreuen/erziehen/versorgen.

Der Bedarf ist weiterhin hoch und für die Familienzusammenführung unter sozialpädagogischer und therapeutischer Begleitung ein wichtiger Baustein. Für die Jahre 2026 ff. wird mit durchschnittlich 22 laufenden Fällen geplant.

Schlüsselprodukt 36.3301 – Hilfe zur Erziehung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.375,2	3.151,0	3.151,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.873,9	35.618,4	38.136,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-28.498,7	-32.467,4	-34.985,8

Die Gründe für die Erhöhung des Planansatzes liegen im Anstieg der Kosten im ambulanten Bereich sowie im stationären und teilstationären Bereich der Hilfen nach SGB VIII.

Die Kostensätze steigen neben den Sachkosten vor allem aufgrund der Personalkosten. Diese Entwicklung ist über alle Leistungen der Jugendhilfe erkennbar und ein Ergebnis des

derzeitigen Fachkräftemangels. Die freien Jugendhelferträger nähern die Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeitern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an den TVöD an, wodurch Mehrkosten entstehen.

Der Kostensatz teilt sich in Personalkosten (Anteil ca. 89 %) und Sachkosten (Anteil ca. 11 %).

Bei teil- und stationären Hilfen teilt sich der Kostensatz zusätzlich in Investitionskosten. Die Personalkosten stellen mit ca. 85 % den größten Anteil dar, gefolgt von den Sachkosten (ca. 10%). Die Investitionskosten betragen derzeit ca. 5%.

36.3301.02 - institutionelle Beratung § 28 SGB VIII

Der Landkreis bezuschusst vier Beratungsstellen; für 2026 wurden Anträge i. H. v. 1.665,4,0 TEUR eingereicht. Mit der Rahmenkonzeption soll die Beratung im Landkreis die Schwerpunkte der fachlichen Arbeit an institutionelle Erziehungs- und Familienberatung definieren und in der Umsetzung die notwendigen Ressourcen schaffen.

36.3301.05 – sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Leistung, die sich an die gesamte Familie richtet und Unterstützung in den verschiedensten Bereichen des Alltagslebens anbietet. Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung der Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Der Planansatz 2026 wird im Vergleich zu 2025 um 531,0 TEUR erhöht und mit 5.310,0 TEUR veranschlagt.

36.3301.06 – Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Die Unterbringung von Kindern in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Angebot und dient der Förderung von Kindern, bevor eine Heimerziehung notwendig werden könnte.

Im Landkreis gibt es fünf Einrichtungen, in denen eine Betreuung nach § 32 möglich ist. Insgesamt werden 51 Plätze zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landkreises werden nur im Ausnahmefall Kinder untergebracht, z. B. wenn Eltern sich gemeinsam mit den Kindern in Therapie befinden und die Betreuung nicht über andere Leistungsträger oder im Rahmen des § 20 SGB VIII abgesichert werden kann.

Der Planansatz für Tagesgruppen beträgt für 2026 mit 1.920,3 TEUR bei gleichbleibender Fallzahl.

36.3301.07 – Pflegekinderwesen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, einschließlich Sonderpflege)

Ziel des Jugendamtes ist es, vorrangig Kinder unter sechs Jahren in Pflegestellen unterzubringen, sofern für Kinder eine Fremdunterbringung notwendig ist. Um dieser Hilfeausrichtung zu entsprechen und im Sinne der Kostenreduzierung in Fremdunterbringung nach § 34 SGB VIII, wäre ein weiterer Ausbau von Pflegestellen im Landkreis erforderlich.

Mit Rückblick auf die letzten Jahre muss eingeschätzt werden, dass es nicht möglich ist, ausreichend neue Pflegeeltern zu gewinnen, vor allem Fremdpflegeeltern und Pflegefamilien für befristete Vollzeitpflege. Dieser Trend besteht bundesweit und hat vielfältige Ursachen, die nicht in der Steuerungshoheit des Landkreises liegt. Pflegeeltern zu sein ist ein Ehrenamt, bei dem Personen, die keine Fachkräfte in der Hilfe zur Erziehung sind, Leistungserbringer nach § 33 SGB VIII werden. Sie nehmen ein Pflegekind in ihre eigene Familie auf.

Im April 2024 startete der Landkreis eine Werbekampagne mit dem Ziel, die Bevölkerung zum Thema „Pflegeeltern/Pflegekinder“ zu informieren und neue Pflegefamilien zu gewinnen. Gelungen ist in jedem Fall die Lobbyarbeit zu diesem Themenbereich. Öffentlichkeitsarbeit wird im Bereich des Pflegekinderdienstes auch im Jahr 2026 und in den Folgejahren eine tragende Bedeutung haben.

Der Fachbereich plant gegenwärtig für das Jahr 2026 mit durchschnittlich 198 Fällen (Pflegekindern). Der Planansatz 2026 wird mit 4.434,6 TEUR veranschlagt.

36.3301.08 - Heimerziehung und Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, Krankenhilfe §§ 40, 89 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Die Reduzierung der Hilfeempfänger nach § 34 SGB VIII soll durch den Ausbau von Pflegestellen kompensiert werden. Dies setzt ausreichend belegbare Pflegestellen voraus.

Der Planansatz 2026 wird mit 23.484,6 TEUR bei gleichbleibender Fallzahl veranschlagt.

Der Planansatz Auszahlungen für Kostenerstattungen gegenüber anderen Landkreisen/ Städten wird auf 1.900,0 TEUR für 2026 veranschlagt. Der Landkreis wird in diesen Fällen kraft Gesetz als zuständiger Kostenträger der geleisteten Hilfe erklärt und muss dem Leistungserbringer die angefallenen Kosten erstatten. Diese Fälle sind i. d. R. unvorhersehbar und deshalb nicht kalkulierbar. Die Planung orientiert sich am Vorjahresergebnis.

Produkt 36.3401 - Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Angaben in TEUR			
Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	468,1	294,8	294,8
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.006,8	10.065,2	11.027,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.538,8	-9.770,4	-10.733,0

Unter Hilfen für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange es seine Persönlichkeitsentwicklung erfordert. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 wurden Hilfen für junge Volljährige sowie die Eingliederungshilfe gestärkt. Vor diesem Hintergrund, aber auch bedingt durch gesellschaftliche Entwicklungen (psychische Belastungen Anforderungen an Selbständigkeit) ist mit einem Anstieg der Hilfen zu rechnen.

36.3401.01 - Hilfe für junge Volljährige

Der Planansatz für Hilfen nach § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII wird 2026 mit 2.277,6 TEUR geplant für durchschnittlich 26 Hilfeleistungen.

Das Ziel des Fachbereiches ist es, die Jugendlichen schneller zu verselbstständigen und zu befähigen, ein eigenständiges Leben zu führen.

36.3401.02 - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Planansatz 2026 wird mit 1.800,0 TEUR veranschlagt.
Vergleich Meldungen Kindeswohlgefährdung:

Zeitraum	KWG-Meldungen kumulativ	Inobhutnahmen
2018 gesamt	898	96
2019 gesamt	692	112
2020 gesamt	792	93
2021 gesamt	1.021	100
2022 gesamt	905	99
2023 gesamt	1.009	120
2024 gesamt	1.015	122
05/ 2025	683	78

Wie oben dargestellt, sind die Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die daraus erfolgten Fälle der Inobhutnahme sind ebenfalls gestiegen. Ein Ziel des Fachbereiches ist es, die Verweildauer in der Inobhutnahme stabil niedrig zu halten und Inobhutnahmen schneller zu beenden.

36.3401.03 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Der § 35a SGB VIII regelt Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind. Diese Leistungen können in ambulanter (z. B. Schulbegleitung) oder in stationärer Form (z. B. Unterbringung in einer Wohngruppe) gewährt werden. Entscheidend für die Bewilligung von Leistungen nach dem § 35a SGB VIII ist neben der diagnostizierten seelischen Behinderung eine Teilhabebeeinträchtigung als Folge der Behinderung.

Eingliederungshilfe ist keine Hilfe zur Erziehung, sondern hat das Ziel die Teilhabe für das Kind zu ermöglichen. Diese Teilhabe ist sehr niederschwellig, so dass eine Steuerung dieser Hilfen nur eingeschränkt möglich ist. Jugendhilfe muss zudem häufig fehlende schulische Ressourcen ausgleichen.

Der Planansatz für ambulante Hilfeleistungen enthält 127 ambulante Hilfen und einen Ansatz von 2.300,0 TEUR für 2026. Der Planansatz für stationäre Hilfen wurde mit 44 Hilfen in Summe zu 4.007,7 TEUR für 2026 kalkuliert.

Produkt 36.4001 - Hilfen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche und junge Volljährige (umA)

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.209,4	8.500,0	9.000,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.275,2	8.500,0	9.000,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.065,8	0,0	0,0

Das Jugendamt ist verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald seine unbegleitete Einreise festgestellt wird (§ 42a SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist die Klärung der Perspektive vorzunehmen. Sobald keine verwandten Personen im In- oder Ausland auffindbar sind und dies dem Wohl des Kindes entspricht, wird die landesrechtliche Verteilung über das Landesjugendamt angeregt.

Die Aufnahmequote je Landkreis wird durch das Landesjugendamt ermittelt und stellt die aufzunehmenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer dar, welche über erzieherische Hilfen im Landkreis betreut werden sollen.

Betreut wurden im Landkreis zum Planungszeitpunkt 78 unbegleitete minderjährige Ausländer und junge Volljährige.

Folgende Zahlen von Inobhutnahmen bei umA waren in den letzten Jahren zu verzeichnen:

Zeitraum	Inobhutnahmen
2018	48
2019	44
2020	26
2021	47
2022	181
2023	392
2024	38
2025	15

Bei der Planung der Haushaltsansätze der Jahre 2026 ff. wird von 70 umA pro Jahr ausgegangen.

Alle anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen für umA und junge Volljährige werden durch das Sächsische Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erstattet und demnach in gleicher Höhe durch Erträge/Einzahlungen gedeckt werden. Hierbei kann es zu Verschiebungen in den Jahresscheiben kommen.

Investitionen - Budget 2100 Jugendamt

Angaben in TEUR

Budget 2100	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.500,0	6.000,0
Auszahlungen	1.650,0	1.650,0	1.650,0	1.650,0	6.600,0
Eigenmittel	-150,0	-150,0	-150,0	-150,0	-600,0

Die Investitionen betreffen ausschließlich Einzahlungen und Auszahlungen für Maßnahmen im Bereich der investiven Förderung von Kindertageseinrichtungen, bei denen der Landkreis einen Eigenanteil von 10 % zu erbringen hat.

6.3.4 Budget 2200 – Sozialamt

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	13.113,0	15.233,0	16.206,8
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	13.113,0	15.233,0	16.206,8
Aufwendungen	39.603,2	39.576,2	42.269,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	39.603,2	39.576,2	42.269,9
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-26.490,3	-24.343,2	-26.063,1
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-26.490,3	-24.343,2	-26.063,1
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-26.490,3	-24.343,2	-26.063,1
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.859,7	14.857,7	15.831,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	39.203,4	39.100,9	41.794,6
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-26.343,7	-24.243,2	-25.963,1

Mit dem Planjahr 2025 wurde das ursprüngliche Budget 2200 geteilt. Die Bewirtschaftung der Referate Asylleistungen und Unterkunft sowie Ausländer- und Asylrecht erfolgt künftig im Budget 2600. Im Budget 2200 verbleiben die Referate Sozialhilfe, Eingliederungs- und Behindertenhilfe und Sonstige Soziale Leistungen.

Produkt 31.1101 – Allgemeine Sozialhilfe Kap. 3 SGB XII

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	570,4	172,0	180,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.725,8	2.706,0	2.882,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.155,4	-2.534,0	-2.702,0

In diesem Produkt finden sich die Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII wieder, für die der Landkreis als örtlicher Träger sachlich zuständig ist. Im genannten Produkt ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zum Plan 2025 eine Zuschusserhöhung i. H. v. 168,0 TEUR. Dies entspricht einer Steigerung von 6,5 %.

Produkt 31.1201 – Hilfe zur Pflege Kap. 7 SGB XII

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	99,7	169,0	189,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.993,6	6.382,0	7.017,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.893,9	-6.213,0	-6.828,0

Obwohl mit der „kleinen“ Pflegereform zum 1. Januar 2024 das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen für 2024 um 5 % und für 2025 um 4,5 % erhöht wurden, führen die Kostenentwicklung in den Pflegeeinrichtungen einerseits und die demografische Entwicklung andererseits zu keiner Reduzierung der Auszahlungen insbesondere für die stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Laut ggw. Prognose wird zum Jahresende 2025 ein ähnlicher Zuschussbedarf erwartet wie für das Jahr 2024. Der Zuschussbedarf für das Haushaltsjahr 2026 wird ebenfalls in dieser Höhe erwartet.

Produkte 31.4101 - 31.4116 – Eingliederungshilfe SGB IX

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	627,1	576,5	608,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.939,1	13.285,0	13.679,5
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.312,1	-12.708,5	-13.071,5

In den Produkten der Eingliederungshilfe ergibt sich im Haushaltsjahr 2026 im Vergleich zum Haushaltsplan 2025 eine Zuschusserhöhung i. H. v. 363,0 TEUR. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 3 %.

Die Umsetzung der Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) spiegelt sich in dem stetig steigenden negativen Zahlungsmittelsaldo seit dem Jahr 2020 wieder. Das mit dem Bundesteilhabegesetz novellierte Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und das darin gesetzlich verankerte Individualisierungsprinzip führt zu Mehrausgaben für Leistungen an Menschen mit Behinderung.

Als Schlüsselprodukte wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung (31.4105. für Kinder und Jugendliche im Schulalter) mit einem Zuschussbedarf von 5.028,0 TEUR und Heilpädagogische Leistungen (31.4109. für Kinder im Vorschulalter) in Höhe von 6.023,0 TEUR im Planjahr 2026 festgelegt.

Schlüsselprodukt 33.1601 – Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen

Der Landkreis unterstützt als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe die Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozial- und Eingliederungshilfe. Die Zusammenarbeit und Finanzierung sind darauf gerichtet, dass sich die gesetzlichen Aufgaben des Landkreises und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen.

Für die Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen sieht die Haushaltsplanung 2026 einen Zuschussbedarf i. H. v. 1.160,2 TEUR vor.

Das Produkt enthält als Maßnahmen auch:

- die nach §§ 1 und 6 SächsKomPauschVO gewährten Zuwendungen des Freistaates Sachsen sowie Eigenanteile des Landkreises für das regionale Pflegebudget, die Pflegekoordination und die seniorenpolitische Arbeit,
- Fördermittel des Bundes und des Freistaates Sachsen für die „Partnerschaften für Demokratie“ aus dem Förderprogramm „Demokratie leben“ und
- Fördermittel des Freistaates Sachsen aus dem Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“.

Nach der Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (FRL Investitionen Teilhabe) des Freistaates Sachsen beteiligt sich der Landkreis als örtlicher Träger mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierfür sieht der Landkreis im Plan 2026 einen Betrag i. H. v. 100,0 TEUR vor.

Angaben in TEUR			
Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	611,9	314,0	314,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.014,5	1.309,2	1.374,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-402,6	-995,2	-1.060,2

6.3.5 Budget 2500 – Verkehrs- und Ordnungsamt

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	9.358,5	9.998,4	10.019,4
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	9.358,5	9.961,8	9.982,8
Aufwendungen	513,8	1.185,9	1.170,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	513,8	1.008,7	978,5
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	8.844,7	8.812,5	8.848,5
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	8.844,7	8.953,1	9.004,3
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	8.844,7	8.812,5	8.848,5
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.151,3	9.472,5	9.493,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	420,0	569,4	539,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.731,3	8.903,1	8.954,3

Das Budget 2500 beinhaltet die Aufgabenbereiche Zulassungswesen, Führerscheinwesen, Allgemeine Gefahrenabwehr, Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Anordnungen.

Im Budget 2500 sind 2026 Einzahlungen i. H. v. 9.493,5 TEUR und Auszahlungen i. H. v. 539,2 TEUR geplant. Dies entspricht einem Überschuss i. H. v. 8.954,3 TEUR.

Bereits im Jahr 2025 wurden die Planansätze im Ertragsbereich des Budgets dem Ergebnis aus 2024 angepasst und damit allgemein erhöht.

Der Überschuss entstand hauptsächlich im Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Eine Erhöhung der Erträge aus Buß- und Verwarngeldern um 450,0 TEUR ergab sich insbesondere aus der Personalzuführung von zwei VzÄ. Zudem erfolgte die Inbetriebnahme eines neuen Messfahrzeuges, welches im unmittelbaren Zusammenhang mit neu beschafften Messgeräten zum mobilen Messeinsatz steht. Der Fahrzeugsonderausbau ermöglicht flexible Heck- sowie Seitenmessungen und einen arbeitsschutzkonformen Messbetrieb, was zur optimalen Auslastung von Einsatzzeiten führt. Gleichzeitig wird im Jahr 2025 noch eine weitere stationäre Geschwindigkeitsmessenanlage in Stolpen installiert und ein bestehender Standort in Wilsdruff optimiert, sodass mit der Erfüllung des Planansatzes zu rechnen ist. Temporäre, straßenbaulich bedingte, Ausfälle einiger stationärer Anlagen im Jahr 2025 und signifikante Verschiebungen der Überwachungsschwerpunkte, welche durch die unvorhersehbare Sperrung der Elbebrücke Bad Schandau erforderlich wurden, führten zeitweilig zu rückläufigen Fallzahlen im Bereich Ordnungswidrigkeiten.

Die Ausstattung im Bereich Ordnungswidrigkeiten ist aber auch verbunden mit höheren Aufwendungen für die Unterhaltung beweglichen Vermögens in Form von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten für mobile und stationäre Verkehrsüberwachungsanlagen.

Investitionen - Budget 2500

Angaben in TEUR

Budget 2500	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	0,0	30,0	0,0	0,0	30,0
Eigenmittel	0,0	-30,0	0,0	0,0	-30,0

Im Jahr 2027 ist im Bereich der Allgemeinen Gefahrenabwehr die Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges i. H. v. 30,0 TEUR beabsichtigt.

Zwar fallen die geplanten Maßnahmen unter Beachtung der restriktiven Vorgaben in den nicht finanzierten Bereich, allerdings amortisieren sich insbesondere Investitionen im Bereich der Gefahrenabwehr stets kurzfristig, da diese regelmäßig die Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren nach sich ziehen und erstere untrennbarer Bestandteil des Finanzierungskonzeptes zur Einnahmensicherung im Bereich der Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten bilden.

6.3.6 Budget 2600 – Ausländeramt

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	34.076,0	29.485,4	27.778,4
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	34.076,0	29.485,4	27.778,4
Aufwendungen	30.342,4	28.233,7	26.496,3
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	30.342,4	28.230,7	26.493,3
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	3.733,6	1.251,7	1.282,1
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	3.733,6	1.254,7	1.285,1
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	3.733,6	1.251,7	1.282,1
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.805,0	29.357,5	27.650,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.141,6	28.119,5	26.471,8
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.663,4	1.238,0	1.178,7

Im Budget des Ausländeramtes wird für das Haushaltsjahr 2026 ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.178,7 TEUR veranschlagt. Dies entspricht einer Erhöhung des Zahlungsmittelsaldos um 59,3 TEUR im Vergleich zum Plan 2025.

Produkt 31.3101 – Hilfen für Asylbewerber

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.561,3	29.116,0	27.399,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.809,6	27.760,7	26.097,4
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.751,7	1.355,3	1.301,6

Die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen im Bereich der Hilfen für Asylbewerber ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der nach Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigten Personen und damit von Entscheidungen der Landes- und Bundesbehörden über Zuweisungen, Abschiebungen und Anerkennungen. Im Jahr 2026 wird mit einem leichten Rückgang der Leistungsberechtigten gerechnet (ca. 5 %).

Die Pauschale für die Erstattung der anfallenden Kosten gemäß SächsFlüAG durch den Freistaat Sachsen wird jährlich rückwirkend angepasst und errechnet sich aus den tatsächlichen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte unter Abzug eines Anpassungsbetrages von 10 %. Für das Jahr 2026 wird mit einer Erstattungspauschale pro Jahr je anwesendem Asylbewerber von ca. 13.500,00 EUR geplant. Mit der Pauschale werden auch Aufwendungen, die in anderen Budgets dargestellt werden (z. B. Personal), erstattet.

6.3.7 Budget 2700 – Amt für Bevölkerungsschutz

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	45.896,1	58.124,5	60.759,2
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	45.896,1	57.975,3	60.609,2
Aufwendungen	47.551,9	66.359,8	63.399,9
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	47.551,9	66.111,2	63.128,7
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-1.655,7	-8.235,3	-2.640,7
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-1.655,7	-8.135,9	-2.519,5
Sonderergebnis	-286,9	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-1.942,6	-8.235,3	-2.640,7
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.655,8	57.818,5	60.452,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	50.357,2	65.954,4	62.971,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.701,4	-8.135,9	-2.519,5

Das Budget 2700 beinhaltet die Aufgabenbereiche vorbeugender und abwehrender Brandschutz, gemeindeübergreifende Ausbildung der Feuerwehren, die Stabsstelle Kreisbrandmeister, den Rettungsdienst sowie den Katastrophen- und Zivilschutz.

Im Budget 2700 sind 2026 Einzahlungen i. H. v. 60.452,4 TEUR und Auszahlungen i. H. v. 62.971,9 TEUR geplant. Im Vergleich des Planansatzes 2025 zum Planansatz 2026 ergibt

sich im Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung in 2026 um 5.616,4 TEUR. Diese Verbesserung resultiert überwiegend aus der Leistung 12.7001.01 – Rettungsdienst.

Produkt 12.6001.01 – vorbeugender und abwehrender Brandschutz

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38,7	44,0	44,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.214,7	1.449,5	1.584,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.176,0	-1.405,5	-1.540,0

Im Plan 2026 wird mit einem Zuschuss i. H. v. 1.540,0 TEUR gerechnet, dies entspricht einer Erhöhung um 134,5 TEUR im Vergleich zum Plan 2025.

Im Jahr 2026 ist im Produkt 12.6001.01 ein Kostenanteil für die Integrierte Regionalleitstelle Dresden (IRLS) i. H. v. 1.515,0 TEUR enthalten. Diese anfallenden Kosten sind vom Landkreis zu tragen.

Produkt 12.6002 – Gemeindeübergreifende Ausbildung der Feuerwehren

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	142,0	166,7	166,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	128,5	168,3	168,3
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13,6	-1,6	-1,6

Dieses Produkt dient der Sicherstellung des Aufwandes für die Ausbildungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Kommunen. Je nach Inanspruchnahme/Anzahl der Angehörigen der Feuerwehren der Kommunen erfolgt eine Refinanzierung durch die jeweiligen Kommunen.

Für die kommunalen Wehren müssen zahlreiche Lehrgänge angeboten werden. Die Erhöhung des Planansatzes gegenüber den Vorjahren resultiert aus der Anpassung der Sächsischen Feuerwehrverordnung, in welcher die Höchstsätze für die Vergütung der ehrenamtlichen Ausbilder angehoben wurde.

Die Ausbildungsmaßnahme Brandübungscontainer erfolgt jährlich als Maßnahme zur Unterstützung der kreisangehörigen Kommunen in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren.

Produkt 12.6001.03 – Stabsstelle Kreisbrandmeister

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14,4	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	61,9	179,1	179,7
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-47,5	-179,1	-179,7

Mit Änderung des SächsBRKG zum 20. Januar 2024 wurden dem Landkreis neue Aufgaben übertragen. Insbesondere für die Kreisbrandschutzbedarfsplanung und die Vorbereitung des Großschadensereignisses wurden Mittel im Haushaltsplan neu veranschlagt.

Schlüsselprodukt 12.7001 – Rettungsdienst

Dieses Schlüsselprodukt beinhaltet die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports, die Erstellung einer Rettungsdienstbedarfsplanung und die Vorbereitung der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten und Kranken. Rettungsdienstliche Leistungen werden auch durch die Bergwacht erbracht.

In der Leistung 12.7001.01 (Rettungsdienst) wird die gebührenfinanzierte Einrichtung des Rettungsdienstes geplant. Im Ansatz sind zu einem geringen Anteil auch Kosten, die sowohl dem Brandschutz als auch dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, enthalten. Dies sind im Wesentlichen Aufwendungen/Auszahlungen die im Zusammenhang mit dem vom Rettungsdienst und dem Brandschutz gemeinsam genutzten Funk- und Alarmierungssystem entstehen. Die zu 100 % dem Rettungsdienst zuzuordnenden Aufwände werden über Gebühren und Entgelte refinanziert. Die Kosten des Brandschutzes muss der Landkreis tragen.

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.377,5	57.527,5	60.172,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.062,4	63.424,5	60.311,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.684,9	-5.897,0	-139,5

In der Leistung 12.7001.02 (Rettungsdienst sonstiges) werden die Aufwände geplant, die generell nicht über Gebühren und Entgelte refinanziert werden können/dürfen. Dies betrifft beispielsweise Aufwand für ehrenamtlich Tätige und den Bergwachtanteil Daseinsvorsorge (allg. Gefahrenabwehr). Dieser Anteil beträgt 50 % der Kosten der Bergwacht.

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	364,9	488,2	499,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-364,9	-488,2	-499,0

Bei der Beurteilung der Ergebnisse im jeweiligen HH-Jahr muss berücksichtigt werden, dass in der kostenrechnenden Einrichtung des Rettungsdienstes in einem Jahr auftretende Überdeckungen/Unterdeckungen durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren/Entgelte des Rettungsdienstes erst in den Folgejahren ausgeglichen werden. Dadurch können sich die Ergebnisse der einzelnen Jahre sehr unterscheiden.

Die Überdeckungen werden im Ergebnishaushalt im jeweiligen Jahresabschluss durch die Bildung eines Sonderpostens vorgetragen und stehen in künftigen Jahren zum Ausgleich der Unterdeckung zur Verfügung. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf den Finanzhaushalt.

Die Erhöhung der für 2025/2026 geplanten Auszahlungen gegenüber 2024 resultieren im Wesentlichen aus Kostensteigerungen infolge der schrittweisen Umsetzung der Vorgaben des geänderten Bereichsplanes (Erhöhung Vorhaltung Rettungsmittel) und der Betriebskosten der sechs Leistungserbringer im Rettungsdienst (im Ergebnis der vorangegangenen Ausschreibung/Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes inkl. der Bergwacht) und den durch die Stadt Dresden für den Betrieb der IRLS Dresden kalkulierten Betriebskosten.

Im Haushaltsplan 2025 wurde ein Risikobetrag von 5,8 Mio. EUR für die Erhöhung der Personalkosten der einzelnen Leistungserbringer aufgenommen.

Die geplanten Einzahlungen im Rettungswesen sind insbesondere von der Höhe der Gebühren/Entgelte (Verhandlungsergebnis mit den Krankenkassen) und den Ergebnissen (Überschüsse bzw. Unterdeckungen) des Vorjahres/der Vorjahre abhängig.

Schlüsselprodukt 12.8001 – Katastrophenschutz/Zivilschutz

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	83,2	80,3	69,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	524,4	244,8	229,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-441,2	-164,5	-159,7

Dieses Schlüsselprodukt umfasst den Vollzug der Aufgaben als untere Katastrophenschutzbehörde, insbesondere die Vorbereitung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadenslagen und Katastrophen, die Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten, die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden, die Krisen- und Notfallvorsorge, den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall und stellt eine Pflichtaufgabe nach Weisung dar.

Investitionen - Budget 2700

Angaben in TEUR

Budget 2700	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	26,0	0,0	26,0	8,0	60,0
Auszahlungen	127,0	183,0	100,0	31,0	441,0
Eigenmittel	-101,0	-183,0	-74,0	-23,0	-381,0

Im Budget 2700 ist im Jahr 2026 und 2028 ist im Produkt 12.6001.03 die Anschaffung jeweils eines Kommandowagens vorgesehen, in 2029 die Ersatzbeschaffung von Hardware Einsatzführungssystem Kreisbrandmeister.

Im Produkt 12.8001.01-Katastrophenschutz ist in den Jahren 2027/2028/2029 die Anschaffung von Netzersatzanlagen zur Vorbereitung auf einen flächendeckenden Stromausfall geplant.

Im Produkt 12.7001.01-Rettungsdienst ist in 2027 die Beschaffung eines Bergwachtfahrzeuges geplant.

6.3.8 Budget 2800 – Schulverwaltung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	895,3	871,4	895,1
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	895,3	785,0	814,1
Aufwendungen	3.818,9	5.359,1	5.993,1
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	3.818,9	4.701,6	5.196,0
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-2.923,5	-4.487,7	-5.098,0
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-2.923,5	-3.916,6	-4.381,9
Sonderergebnis	20,6	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-2.902,9	-4.487,7	-5.098,0
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	800,9	785,0	814,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.742,3	4.701,6	5.196,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.941,4	-3.916,6	-4.381,9

Das Budget 2800 enthält die Produkte der verschiedenen Schularten des Landkreises sowie die Aufgaben der Schulpflichtüberwachung, Schulnetzplanung, Kreisschüler- und Kreiselternrat, Kreismedienstelle, Ausbildungsförderung und Förderung des Sports.

Als Schulträger ist der Landkreis zur Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmitteln verpflichtet.

Schulart	Schüler Schuljahr 2023/2024	Gesamt- kosten 2023 in T€	Kosten pro Schüler 2023 in EUR	Schüler Schuljahr 2023/2024	Gesamt- kosten 2026 in T€	Kosten pro Schüler 2026 in EUR
GYM	2.186	232,6	106,40	2.186	232,6	106,40
FS G	223	20,9	93,72	223	20,9	93,72
FS L	671	74,8	111,48	671	74,8	111,48
FS E	106	13,6	128,30	106	13,6	128,30
BSZ	3.289	316,0	96,08	3.289	316,0	96,08
Schulen Gesamt	6.475	657,9	101,60	6.475	657,9	101,60

Weitere Aufgaben des Schulträgers sind die Sicherstellung des Schulbetriebes, einschließlich des technischen Personals, der Einrichtung von ganztägigen Betreuungsangeboten sowie die Einrichtung besonderer Profile und neuer Ausbildungszweige in den Berufsschulen. Die ganzheitliche Betreuung der Schüler sowie die sonderpädagogische Förderung müssen gewährleistet sein. Notwendigkeit besteht auch in der Aufrechterhaltung bzw. Einrichtung von Beratungsstellen zur behindertenspezifischen Beratung von Eltern und Schülern.

Produkt 21.7101 – Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	89,9	152,1	152,1
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	768,6	922,4	918,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-678,7	-770,3	-766,1

Im Plan 2026 ist ein Zuschuss i. H. v. 766,1 TEUR veranschlagt, dies entspricht im Vergleich zum Plan 2025 einer Verbesserung um 4,2 TEUR.

Produkt 22.1301 – Schulen für mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33,4	33,9	33,9
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	134,3	185,9	222,5
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-100,9	-152,0	-188,6

Im Plan 2026 ist ein Zuschussbedarf i. H. v. 188,6 TEUR veranschlagt. Dies stellt eine Erhöhung des Zuschussbedarfes i. H. v. 36,6 TEUR gegenüber dem Plan 2025 dar.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfes beinhaltet:

- Kostensteigerung durch Abschluss eines neuen Wartungsvertrages für die Computertechnik – Lehrer- und Schülerendgeräte zusätzlich mit enthalten.

Produkt 22.1501 – Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	476,0	445,9	456,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.323,9	1.586,1	2.175,6
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-847,9	-1.140,2	-1.718,9

Im Plan 2026 ist ein Zuschussbedarf i. H. v. 1.718,9 TEUR veranschlagt, das entspricht einer Erhöhung des Zuschussbedarfes um 578,7 TEUR gegenüber dem Plan 2025.

Die Erhöhung des Zuschussbedarfes beinhaltet:

- Kostensteigerung durch Abschluss eines neuen Wartungsvertrages für die Computertechnik – Lehrer- und Schülerendgeräte zusätzlich mit enthalten sowie
- Kostensteigerung bei der Absicherung der ganztägigen Betreuung: höhere Personalkosten, Betreuung von mehr Kindern, Aufbau einer Betreuungseinrichtung in der Adolf-Tannert-Schule Hohnstein mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Produkt 22.1701 – Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	109,8	99,4	117,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	413,7	471,4	451,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-303,9	-372,0	-334,2

Im Plan 2026 ist ein Zuschussbedarf i. H. v. 334,2 TEUR veranschlagt, das entspricht einer Verbesserung um 37,8 TEUR gegenüber dem Plan 2025.

Die Verbesserung des Zuschussbedarfes ist auf höhere Landeszuschüsse in Folge der Betreuung von mehr Kindern zurückzuführen.

Produkt 23.1101 – Berufsschulen

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	99,6	52,9	52,9
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	653,5	1.076,2	961,9
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-553,9	-1.023,3	-909,0

Im Plan 2026 ist ein Zuschussbedarf i. H. v. 909,0 TEUR veranschlagt, das entspricht einer Verbesserung des Zuschussbedarfs um 114,3 TEUR gegenüber dem Plan 2025. Die Verbesserung des Zuschussbedarfes wird infolge der Kostensenkung durch Abschluss eines neuen Wartungsvertrages für die Computertechnik erwartet.

Produkt 25.4003.00 - Volkshochschulen

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	155,5	155,5	155,5
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-155,5	-155,5	-155,5

Für die Volkshochschulen sind 2026 Zuschüsse i. H. v. 140,0 TEUR sowie die Zahlung des Mitgliedsbeitrages i. H. v. 15,5 TEUR veranschlagt.

Produkt 42.1001.00 – Förderung des Sports

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	286,7	290,3	290,3
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-286,7	-290,3	-290,3

Für die Sportförderung wurden 250,0 TEUR zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kreissportbundes (KSB), 15,0 TEUR Aufwandsentschädigung für die Umsetzung der mit dem KSB vereinbarten Leistungen, bspw. Erarbeitung Sportförderrichtlinie und die Beratung von Vereinen, in den Haushaltsplan 2026 eingestellt. Darüber hinaus sind 15,0 TEUR zur Förderung Regionaltrainer und 10,3 TEUR in 2026 für die Förderung Sportkoordinator Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. veranschlagt.

Investitionen – Budget 2800 Schulverwaltung

Angaben in TEUR

Budget 2800	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Gesamt 2026 - 2029
Einzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen	1.803,6	1.816,4	1.593,8	1.037,8	6.251,6
Eigenmittel	-1.803,6	-1.816,4	-1.593,8	-1.037,8	-6.251,6

Im Haushaltsjahr 2026 sind Ersatzbeschaffungen von vorhandener Informationstechnik sowie Ausgaben für Software geplant. Zusätzlich werden zur Umsetzung des Digitalpaktes (und damit Neuausstattung von Klassen- und Fachräumen) mittelfristig folgende Auszahlungen vorgesehen:

2025: 534,2 TEUR
 2026: 822,9 TEUR
 2027: 474,4 TEUR
 2028: 160,7 TEUR
 2029: 160,7 TEUR

Durch den immer stärkeren Einsatz digitaler Medien im Unterricht hat die Neu- bzw. Ersatzbeschaffung vor allem von Klassen- und Fachräumen mit moderner Computer- und Präsentationstechnik weiterhin hohe Priorität (Beamer, Laptops, PC, Drucker).

In den Beruflichen Schulzentren Pirna und Freital-Dippoldiswalde sind im Haushaltsjahr 2026 und den Folgejahren größere investive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Geräten und Maschinen verschiedener Fachbereiche zwingend erforderlich, um eine qualitativ hohe, lehrplan-gerechte Ausbildung auch weiterhin zu gewährleisten und damit die Standortsicherheit der vorhandenen Ausbildungszweige in beiden BSZ langfristig zu sichern.

6.3.9 Budget 2900 – ÖPNV und Schülerbeförderung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	11.021,3	10.295,4	12.582,3
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	11.021,3	10.295,4	12.582,3
Aufwendungen	39.867,8	39.956,1	43.602,1
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	39.867,8	39.921,2	43.602,1
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-28.846,5	-29.660,7	-31.019,8
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-28.846,5	-29.625,8	-31.019,8
Sonderergebnis	-21,2	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-28.867,7	-29.660,7	-31.019,8
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.807,7	10.260,5	12.547,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.491,4	39.921,2	43.567,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-25.683,7	-29.660,7	-31.019,8

Das Budget 2900 beinhaltet die Aufgabenbereiche Schülerbeförderung und ÖPNV.

Schlüsselprodukt 24.1001 – Schülerbeförderung

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	243,1	192,7	192,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.810,9	4.845,0	4.845,0
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.567,8	-4.652,3	-4.652,3

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge organisiert und finanziert als Träger der Schülerbeförderung auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg für öffentliche Schulen und staatlich genehmigte Ersatzschulen freier Träger im Kreisgebiet.

Die geplanten Auszahlungen bei der Schülerbeförderung belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 4.845,0 TEUR.

Der Schülerspezialverkehr wurde 2022 europaweit ausgeschrieben, die Beförderungsunternehmen sind vertraglich bis maximal zum Schuljahr 2025/2026 gebunden. Die Kostenangebote für diese Beförderungsleistungen haben sich u. a. auf Grund der gestiegenen Kraftstoffpreise und der Erhöhung des Mindestlohnes gegenüber den Kosten aus dem Jahr 2021 stark erhöht. Die zunehmend fehlende Verfügbarkeit von Fahrdiensten erfordert im Rahmen der freihändigen Vergaben im Verlauf eines Schuljahres die Zuschlagserteilung an Fahrdienste mit weiten Anfahrten, so dass daraus weitere Kostensteigerungen sich ergeben. Die nächste europaweite Ausschreibung bzw. Vergabe der Beförderungsleistungen im Schülerspezialverkehr erfolgt zum Schuljahr 2026/2027. Die Kostenentwicklungen ab dem 1. August 2026 können derzeit nur annähernd geschätzt werden. Schüler, welche mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden, nutzen seit dem 1. August 2021 das Bildungsticket. Der Fahrpreis ist identisch mit der Höhe des Eigenanteils gemäß Schülerbeförderungssatzung und beträgt 15,00 EUR pro Monat. Der Landkreis leistet seit dem 1. August 2021 unter Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen (§ 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG) den Verlustausgleich für die Ausgabe des Bildungstickets an die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH.

Der Landkreis ist darauf bedacht, eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades zu erzielen. Die Erschließung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Schülerbeförderung wird angestrebt, z. B. durch die Integration kostenintensiver Schülerspezialverkehre in den öffentlichen Linienverkehr. Dies ist jedoch nur bedingt möglich.

Schlüsselprodukt 54.7001 – Öffentlicher Personennahverkehr

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.228,8	10.067,8	12.354,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.344,7	35.076,2	38.722,2
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.115,9	-25.008,4	-26.367,5

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nimmt auf seinem Territorium die Trägeraufgaben und anteilige Finanzierung des ÖPNV-Angebotes für die Leistungen der Daseinsvorsorge im straßengebundenen ÖPNV wahr. Er erhält entsprechend dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom Freistaat Sachsen jährlich finanzielle Mittel zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr. Diese Mittel sind zweckgebunden und werden vollständig an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Der Landkreis leistet seit dem 1. August 2021 unter Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen (§ 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG) den Verlustausgleich für die Ausgabe des Bildungstickets an die Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH.

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket gilt für 2025 die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2025 (DTFinVO2025). Zur Finanzierung ab 2026 wurde am 6. August 2025 die 11. Änderung des Regionalisierungsgesetzes durch das Bundeskabinett beschlossen. Gegenwärtig erfolgt die Abstimmung der Musterrichtlinie für 2026.

Mit dem Abschluss der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) und der Müller Busreisen GmbH (MBR) im Rahmen von ÖPNV-Direktvergaben nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurden die Voraussetzungen für ein attraktives und bezahlbares ÖPNV-Angebot im Rahmen der Daseinsvorsorge bis 2026 bzw. 2027 geschaffen. Die RVSOE hat zum 1. Januar 2023 die Liniengenehmigungen der MBR übernommen und ist in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der MBR eingetreten. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag für MBR hat eine Laufzeit bis zum 27. Mai 2026, der öffentliche Dienstleistungsauftrag für RVSOE bis zum 9. August 2027.

Für den Zeitraum 28. Mai 2026 bis 9. August 2027 wird ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit der RVSOE zur Erbringung von Busverkehrsleistungen auf den Linien der MBR abgeschlossen. Die entsprechende Vorabbekanntmachung wurde im EU-Amtsblatt fristgemäß veröffentlicht. Ab dem 10. August 2027 soll ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit der RVSOE mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren für alle Busverkehrsleistungen im Gesamtnetz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen einer Inhouse-Vergabe abgeschlossen werden. Für die Begleitung des Vergabeverfahrens wurde im Rahmen einer Ausschreibung des Beratungsunternehmens Rödl & Partner vertraglich gebunden.

Am 7. Februar 2022 beauftragte der Kreistag mit Beschluss Nr. 2021/7/0334-2 die Verwaltung mit der Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Im Konzept sollten das vorhandene Angebot bewertet, Defizite aufgezeigt, Bedienstandards festgelegt werden. Außerdem waren mögliche neue Antriebsformen und alternative Bedienformen zu beleuchten. Der Abschlussbericht des ÖPNV-Konzeptes wurde zur Sitzung des Kreistages am 23. Juni 2025 vorgestellt. Die Prüfung und ggf. die Umsetzung von Maßnahmen schließen sich an. Nach der Beschlussfassung des Zeit- und Ablaufplanes durch den Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im IV. Quartal 2025 werden für die Prüfung und ggf. Umsetzung von Maßnahmen entsprechende Kosten eingeplant.

6.4 Teilhaushalt 4 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Der Teilhaushalt 4 entspricht dem Budget 0201 (allgemeine Finanzwirtschaft).

Der Schwerpunkt der Veranschlagung von allgemeinen Deckungsmitteln liegt im Produkt 61.1001 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen. In diesem Produkt werden die Mittel aus dem Sonderlastenausgleich Hartz IV, die Schlüsselzuweisungen nach SächsFAG, Mehrbelastungsausgleiche und die Kreisumlage veranschlagt.

Die folgende tabellarische Übersicht zeigt die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Angaben in TEUR

allgemeine Finanzwirtschaft	Ist 2024	Plan 2025	vorr. Ist 2025	Plan 2026
Sonderlastenausgleich Hartz IV	2.613,8	3.338,1	1.614,9	1.423,8
Schlüsselzuweisungen	72.854,2	78.517,6	78.517,6	75.141,4
<i>davon: allg. Schlüsselzuweisungen</i>	<i>72.854,2</i>	<i>78.517,6</i>	<i>78.517,6</i>	<i>75.141,4</i>
<i>davon: inv. Schlüsselzuweisungen für Instandhaltungen</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Bedarfszuweisung Land	0,0	11.500,0	11.500,0	11.500,0
sonst. Allg. Zuweisung Land	6.063,8	6.063,7	6.063,7	6.063,7
übertragene Aufgaben	8.735,3	8.814,6	8.814,6	8.815,8
Mehrbelastungsausgleich	10.225,5	10.242,1	10.242,1	10.242,1
Kreisumlage	114.363,2	125.559,2	125.559,2	140.995,0
Landkreisanteil Finanzausgleichsumlage	0,0	0,0	38,2	0,0
Zinseinzahlungen	647,3	0,0	40,7	0,0
Erträge	214.855,8	244.035,3	242.350,3	254.181,8
Zinsauszahlungen an Kreditinstitute für investive Kredite	471,6	735,5	735,5	1.150,0
Zinsauszahlung für Kassenkredite	25,6	300,0	300,0	600,0
Sozialumlage	39.409,6	43.411,4	43.411,4	47.420,7
Kulturumlage	1.608,3	1.672,4	1.672,4	1.850,0
Aufwendungen	41.515,0	46.119,3	46.119,3	51.020,7
ordentliches Ergebnis	173.340,9	197.916,0	196.231,0	203.161,1

In der nachfolgenden Tabelle werden die entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, darunter auch die Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit, zusammengefasst dargestellt:

Angaben in TEUR

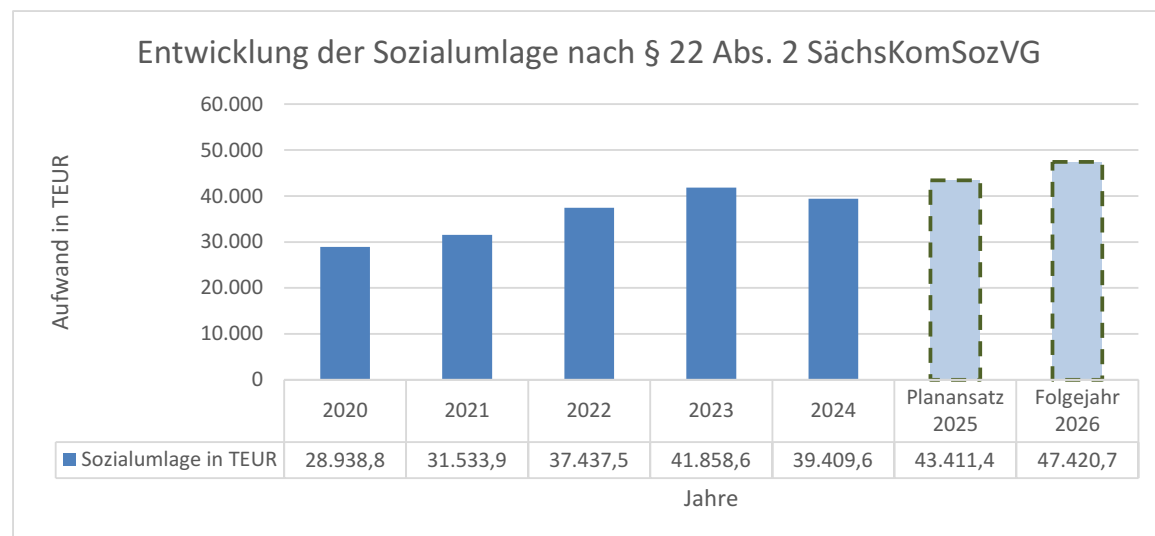
allgemeine Finanzwirtschaft	Ist 2024	Plan 2025	vorr. Ist 2025	Plan 2026
Sonderlastenausgleich Hartz IV	2.626,1	3.338,1	1.614,9	1.423,8
Schlüsselzuweisungen	72.854,2	78.517,6	78.517,6	75.141,4
<i>davon: allg. Schlüsselzuweisungen</i>	<i>72.854,2</i>	<i>78.517,6</i>	<i>78.517,6</i>	<i>75.141,4</i>
<i>davon: inv. Schlüsselzuweisungen für Instandhaltungen</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Bedarfszuweisung Land	0,0	11.500,0	11.500,0	11.500,0
sonst.allg. Zuweisung Land	6.929,8	6.063,7	6.228,2	6.063,7
übertragene Aufgaben	8.735,3	8.814,6	8.814,6	8.815,8
Mehrbelastungsausgleich	10.225,5	10.242,1	10.242,1	10.242,1
Kreisumlage	114.363,2	125.559,2	125.559,2	140.995,0
Landkreisanteil	0,0	0,0	38,2	0,0
Finanzausgleichsumlage				
Zinseinzahlungen	673,4	0,0	40,7	0,0
Einzahlungen	216.407,4	244.035,3	242.555,5	254.181,8
Zinsauszahlungen an Kreditinstitute für Invest.Kredite	474,8	735,5	735,5	1.150,0
Zinsauszahlung für Kassenkredite	24,2	300,0	300,0	600,0
Sozialumlage	39.409,6	43.411,4	43.411,4	47.420,7
Kulturumlage	1.608,3	1.672,4	1.672,4	1.850,0
Auszahlungen	41.516,8	46.119,3	46.119,3	51.020,7
ZMS aus lfd. Verwaltungstätigkeit	174.890,6	197.916,0	196.436,2	203.161,1
Investive Schlüsselzuweisungen	2.253,2	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
ZMS aus Investitionstätigkeit	2.253,2	0,0	0,0	0,0
Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten	9.915,8	3.331,8	2.240,0	16.943,3
<i>davon: Umschuldung</i>	<i>7.275,8</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>3.134,9</i>
<i>davon: für Investitionen</i>	<i>2.640,0</i>	<i>3.331,8</i>	<i>2.240,0</i>	<i>13.808,4</i>
Auszahlungen für Tilgung	8.551,3	2.190,0	3.090,5	5.609,9

Im Produkt 61.1001 wird unter der Ertrags-/Einzahlungsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ der Sonderlastenausgleich für die Aufwendungen/Auszahlungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (Sonderlastenausgleich Hartz IV) ausgewiesen. Dieser wird aufgeteilt in die Weiterleitung der anteiligen Sonderbedarfszuweisung des Bundes und die Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes an die kommunalen Aufgabenträger. Der Sonderlastenausgleich wird den allgemeinen Deckungsmitteln zugerechnet. Die Höhe des Sonderlastenausgleiches ist abhängig von den geplanten und den tatsächlich geleisteten Wohngeldauszahlungen des Freistaates Sachsen sowie der Nettobelastung aus den KdU.

Die veranschlagten Erträge/Einzahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie die Daten der mittelfristigen Finanzplanung beruhen auf den Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2026 und der mittelfristigen Finanzplanung.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen dem Landkreis voraussichtlich Schlüsselzuweisungen i. H. v. 75.141,4 TEUR zur Verfügung. Investive Schlüsselzuweisungen werden im Haushaltsjahr 2026 keine gewährt. Die mittelfristigen Haushaltsansätze wurden durch Fortschreibung der Eckdaten ermittelt.

Die größte Aufwands-/Auszahlungsart stellt die Sozialumlage an den KSV dar. Diese stellte den Landkreis mit der Planung 2026 vor eine große Herausforderung, da der KSV mit seiner Planung einen stetig steigenden Bedarf in seinem Haushaltsplan darstellt. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Sozialumlage in TEUR seit 2020 bis voraussichtlich 2026, dies stellt eine Steigerung des Aufwandes/Auszahlungen in diesem Zeitraum um 51,6 % dar.



6.5 Budget 1111 - Querbudget Personal

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	12.030,9	12.620,6	13.048,3
Erträge (ohne aufgelöste Sonderposten)	12.030,9	12.620,6	13.048,3
Aufwendungen	77.564,1	81.345,5	83.603,7
Aufwendungen (ohne Abschreibung)	77.564,1	81.345,5	83.603,7
ordentliches Ergebnis (mit Sonderposten/Abschreibung)	-65.533,2	-68.724,9	-70.555,4
ordentliches Ergebnis (ohne Sonderposten/Abschreibung)	-65.533,2	-68.724,9	-70.555,4
Sonderergebnis	0,0	0,0	0,0
Gesamtergebnis	-65.533,2	-68.724,9	-70.555,4
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.042,8	12.620,6	13.048,3
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	77.684,5	81.345,5	83.603,7
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-65.641,7	-68.724,9	-70.555,4

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Jahr 2024 konnten keine verlässlichen Planwerte zur Berechnung zugrunde gelegt werden, es wurde mit 3 % Tarifsteigerung für 2026 prognostiziert. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen weisen eine

Steigerung um 2,8 % ab 01. Mai. 2026 auf, daher wurde die prognostizierte Hochrechnung für das Haushaltjahr 2026 beibehalten

Mittelfristig wird im Arbeitnehmerbereich mit weiteren fiktiven Tarifsteigerungen der Entgelte um 2,0 % pro Jahr für die Jahre 2027 bis 2029 gerechnet.

Die Besoldungserhöhung im Beamtenbereich wurde an die fiktiven Tarifierhöhungen der Tarifbeschäftigten angepasst.

Personalaufwendungen/-auszahlungen

Auf der Grundlage der Personalbedarfsplanung ergeben sich für das Haushaltsjahr 2026 wie auch mittelfristig folgende Personalkosten:

Angaben in TEUR

Jahr	Gesamtauszahlungen (Finanzrechnung)	Gesamtaufwendungen (Ergebnisrechnung)
2025	81.345,5	81.345,5
2026	83.603,7	83.603,7
2027	85.181,6	85.181,6
2028	86.881,7	86.881,7
2029	88.615,2	88.615,2

Die Differenz zwischen Finanz- und Ergebnisrechnung liegt darin begründet, dass in der Finanzrechnung nur zahlungswirksame Vorgänge erfasst sind. Der rechnerische Unterschied ergibt sich aus Auszahlungen aufgrund der bestehenden Altersteilzeitverträge der Beschäftigten, die auf der Grundlage des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) abgeschlossen wurden. Im Ergebnishaushalt wurden die entsprechenden Aufwendungen durch die Inanspruchnahme der Rückstellung aus Altersteilzeitverträgen (nicht zahlungswirksamer Vorgang) gedeckt.

Der Ausgangspunkt der Planungen für das Haushaltsjahr 2026 war der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Planung. Bei der zur Planung vorangestellten Prognose wurden Fehlzeiten mit Auswirkungen auf die Entgeltzahlung aufgrund von Elternzeiten bzw. Langzeiterkrankungen auf der Basis von Erfahrungswerten berücksichtigt. Zudem wurden in die Planung jene Personalaufwendungen/-auszahlungen einbezogen, die erforderlich sind, um die durch die Fachbereiche angezeigten und als dringend eingeschätzten Personalbedarfe zu decken, die für die Aufgabenerfüllung der Landkreisverwaltung notwendig sind. Da nicht alle angemeldeten Bedarfe besetzt/nachbesetzt werden können, wurden diese Bedarfe entsprechend geprüft und nach Prioritäten aufbereitet. Die so ermittelten prioritärsten Besetzungsbedarfe wurden dann in die Personalkostenplanung einbezogen.

Erträge/Einzahlungen

Den Personalaufwendungen/-auszahlungen stehen Erträge/Einzahlungen gegenüber, deren Hauptanteil die Kostenerstattungen und Kostenumlagen des Jobcenters ausmacht, wie in folgender Übersicht dargestellt ist. Hinzu kommen vorrangig durch Förderprojekte verursachte Erträge/Einzahlungen aus anderweitigen Erstattungen.

Angaben in TEUR

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kostenerstattungen und Kostenumlagen Bund, Erträge Jobcenter	7.284,6	7.503,1	7.653,2	7.806,3
Andere Erstattungen aus Förderprogrammen, sachgebundenen Zuschüssen und Kostenumlagen bzw. Vereinbarungen	5.336,0	5.545,2	4.621,2	4.740,9
Gesamt:	12.620,6	13.048,3	12.274,4	12.547,2

Stellenplan

Der Stellenplan 2026 weist für das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1.108,379 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (Vorjahr 1.113,737 VzÄ) aus. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgte demnach eine Stellenreduzierung um 5,358 VzÄ.

Zur Reduzierung von Personalaufwendungen/-auszahlungen ist weiterhin beabsichtigt, Stellenansätze ganz oder teilweise nicht mit Personalkosten zu untersetzen. Hierbei werden Einstellungen zum Teil zeitversetzt geplant, die Fortführung von Teilzeiten über den jeweils bekannten Befristungszeitraum prognostiziert und auf Erfahrungsgrößen für Abwesenheiten, wie Langzeiterkrankungen, Elternzeiten oder sonstigen vorübergehenden Fehlzeiten ohne Lohnfortzahlung, zurückgegriffen. Des Weiteren ist es Ziel, auch dem Grunde nach Stellen abzubauen. Hier wird die natürliche Fluktuation genutzt und Stellen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, welche durch Erreichen der Regelaltersrente oder die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente ausscheiden, kritisch zu betrachten und nicht nach zu besetzen.

Mit Blick auf die planmäßigen Rentenabgänge lassen sich bis zum Jahr 2030 grundsätzliche Abbaupotentiale im moderaten zweistelligen VzÄ-Bereich erkennen. Dass hierbei nicht jedes Stellenprofil geeignet ist, unbesetzt zu bleiben, ergibt sich aus der Natur des zugrundeliegenden Aufgabenzuschnitts der Stelle.

Hierbei werden, wie in den Vorjahren, nur die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Stellen nachbesetzt. Eine weitere Reduzierung ist im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht möglich.

Zwei zusätzliche Stellen wurden in die Haushaltsplanung 2026 aufgenommen, eine im Bereich Sozialpädagogik BVJ im Teil D und eine im Bereich Rettungswesen.

Altersteilzeitverträge

Da der Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung älterer Beschäftigter (TV FlexAZ) nicht fortgeführt wurde und der Landkreis die freiwillige Teilnahme an Altersteilzeit nicht nutzt, liefen im Jahr 2025 alle bestehenden Verträge aus, so dass es im Jahr 2026 keine Altersteilzeitstellen mehr gibt.

Stellen des Jobcenters

Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II wird dem Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Personal zur Verfügung gestellt. Hierfür sind 88,904 VzÄ im Stellenplan 2026 vorgesehen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Stellenabbau in Höhe von 2,634 VzÄ aufgrund der aktuellen Bedarfsplanungen zu verzeichnen. Dieser wurde durch nicht nachbesetzte Rentenabgänge und Verkürzung von Arbeitszeiten erzielt.

Die Stellen der Mitarbeiter für das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verbleiben zwar im Stellenplan des Landkreises, stehen aber für die Erledigung der Kreisaufgaben nicht zur Verfügung. Dafür werden die entstandenen Personalkosten seitens des Jobcenters bzw. der Bundesagentur für Arbeit an den Landkreis erstattet.

Teil D des Stellenplanes

In diesem Teil des Stellenplanes sind 41 Stellen im Jahr 2026 für unsere Nachwuchskräfte als Auszubildende und Studenten in den einzelnen Fachrichtungen wie Allgemeine Verwaltung (Studenten FH Meißen sowie Verwaltungsfachangestellte), Sozialverwaltung, Digitalverwaltung, Sozialpädagogen, Fachinformatiker für Systemintegration, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Lebensmittel- bzw. Hygienekontrolleure, Straßenwärter und Vermesungstechniker enthalten.

Ebenfalls sind in diesem Teil des Stellenplanes im Jahr 2026 insgesamt 22,088 VzÄ an Förderstellen enthalten, welche sich schwerpunktmäßig den Bereichen Asylleistung und Unterbringung, Präventiver Kinderschutz und Sozialpädagogik BVJ in den Beruflichen Schulzentren zuordnen lassen.

Des Weiteren ist in diesem Teil eine Stelle von einem Beamten auf Probe (zur Anstellung) enthalten.

Abweichung Soll-VzÄ im Stellenplan und tatsächliche Ist-Besetzung

Die tatsächliche Ist-Besetzung wird auch im Jahr 2026 von der im Stellenplan ausgewiesenen Soll-Besetzung partiell abweichen. Tatsächlich werden weniger VzÄ besetzt sein, als im Stellenplan ausgewiesen sind.

Dieser Unterschied zwischen Soll- und Ist-Besetzung entsteht regelmäßig durch folgende Faktoren:

- befristete Vereinbarungen von Arbeitszeitreduzierungen (Teilzeitvereinbarungen,
- Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, befristeter EU-Rente,
- unbesetzte Stellen aufgrund (noch) nicht realisierter (Nach-)Besetzungen.

Ungeplante unabweisbare Personalbedarfe wie z. B. aus Anlass von Naturkatastrophen, die Bewältigung von Pandemien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen könnten mit diesem Stellenplan erforderlichenfalls unter Nutzung des aus befristeten Teilzeitvereinbarungen und unbesetzten Stellen resultierenden Bewirtschaftungspuffers gedeckt werden. Kommt es zu diesen außerordentlichen Personalbedarfen nicht, dann bleiben diese VzÄ des Stellenplans unbesetzt. Einsparungen in den Personalaufwendungen hat dies jedoch nicht zur Folge, da diese Stellenbesetzungen nicht finanziell geplant sind und der sog. „Puffer“ nicht mit Personalkosten untersetzt ist.

Unter strikter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der besonderen Herausforderungen der Haushaltssicherung werden Stellen nur besetzt, wenn ein unmittelbarer dringender Besetzungsbedarf besteht.

Die VwV KomHWi vom 14. Juni 2024 definiert u. a. die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gern. § 72 Abs. 2 S. 1 SächsGemO näher.

Zur Thematik Personalausstattung gibt die VwV KomHWi Personalstandsrichtwerte an, welche bei Einhaltung als Ausdruck einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu bewerten ist. Diese Richtwerte dienen zur Orientierung bei der Bestimmung des örtlichen Personalbedarfs. Sie eignen sich allerdings nicht für eine schematische Betrachtung. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Richtwerte die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Aufgabenentwicklung und die sich hieraus ergebenden Personalbedarfe noch angemessen abbilden.

Für den Personalbestand kann für Landkreise der Wert 4,6 VzÄ/1.000 Einwohner angesetzt werden. Zur Ermittlung des Personalbestandes darf Personal, welches für die Übernahme der Optionsaufgaben nach § 6a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Optionskommune) eingesetzt wird, nicht hinzugezogen werden.

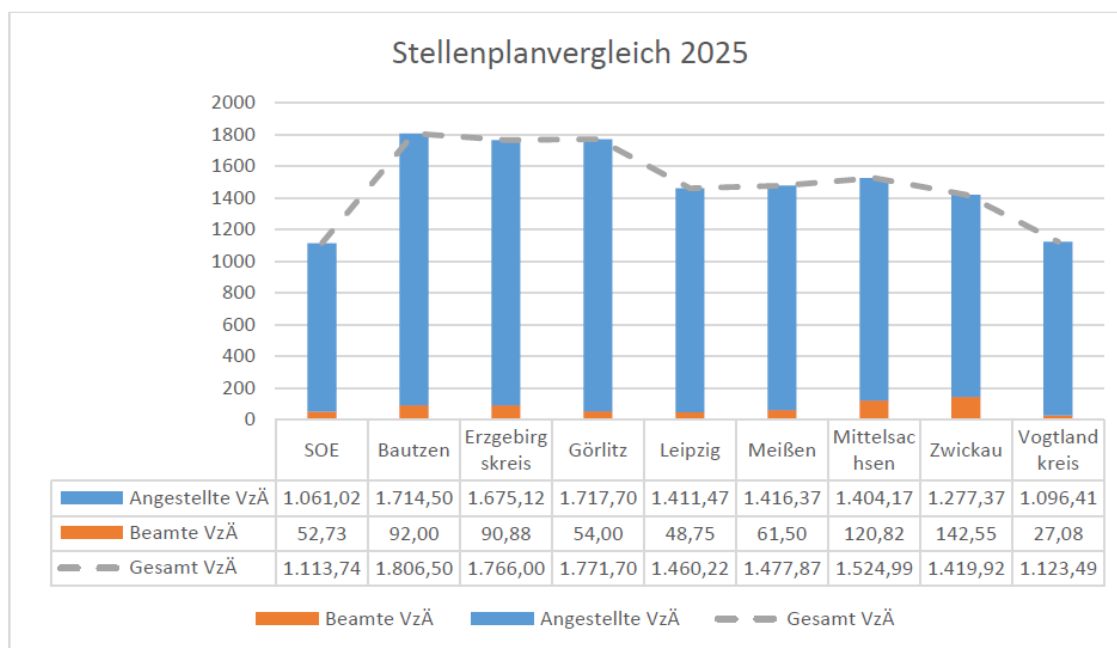
Übersicht zur Personalausstattung gemäß Abschnitt III. VwV KomHWi in den Jahren 2016 bis 2026:

Haushalts-jahr	EW ^[8]	Personalbestand Kernhaushalt	Personalbestand nach A.I.2. c) aa) VwV KomHWi*	VZÄ/1.000 EW
2016	247.412	1.112,14	1.098,45	4,4
2017	246.066	1.079,69	1.074,16	4,4
2018	245.418	1.081,68	1.079,68	4,4
2019	245.586	1.089,28	1.078,05	4,3
2020	245.586	1.092,22	1.081,22	4,4
2021	244.722	1.093,22	1.090,42	4,4
2022	246.204	1.080,26	1.064,45	4,3
2023	246.011	1.115,29	1.106,29	4,4
2024	243.996	1.107,30	1.099,33	4,5
2025	243.323	1.113,73	1.107,73	4,5
2026 ^[1]	243.323	1.108,37	1.106,37	4,5

- * Bei der Ermittlung des Personalbestandes sind gem. A.I.2.c) aa). VwV KomHWi nicht einzubeziehen:
- a) die Beschäftigten, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden,
 - b) das für die Übernahme der Optionsaufgaben (**) nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Grundsicherung für Arbeitssuchende eingesetzte Personal,
 - c) die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (Landrat).

^[8] Quelle Statistisches Landesamt, Stand 30.04.2025

Im Vergleich zu den anderen Landkreisen, war der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Landkreis in Sachsen, welcher die niedrigste Mitarbeiterkapazität im Stellenplan 2025 ausgewiesen hat.



7. Wirtschaftliche Unternehmen

7.1 Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE GmbH)

Die RVSOE ist ein Verkehrsunternehmen, welches den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge realisiert und sich neben den Fahrgeldeinnahmen zu wesentlichen Teilen auch aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die wirtschaftliche Lage der RVSOE wird von der Geschäftsführung grundsätzlich stabil eingeschätzt.

Die RVSOE plant für das Wirtschaftsjahr 2026 ein positives Jahresergebnis i. H. v. 843,0 TEUR.

Die Finanzplanung für 2026 wird in Abhängigkeit von der Gewinn- und Verlustrechnung, den geplanten Investitionsvorhaben einschließlich der dazugehörigen Finanzierungen sowie den weiteren erwarteten Veränderungen der übrigen Bilanzpositionen erstellt. Die Liquidität ist für das gesamte Jahr 2026 gegeben.

Die RVSOE wird auch weiterhin neben der Nutzung eigener Einsparpotentiale auf die Kompensation von künftigen Ertragsausfällen angewiesen sein.

7.2 Wintersport Altenberg (Osterzgebirge) GmbH (WiA GmbH)

Hauptaufgabe der WiA ist der Betrieb der Rennschlitten- und Bobbahn Altenberg, insbesondere die Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben und die Bereitstellung der Sportstätte für den Trainings- und touristischen Betrieb sowie die Betreibung des Leistungssportzentrums.

Die WiA erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kostenzuschüsse zur Trainingsstättenförderung von Bund und Land, Sponsoring Erlöse, Einnahmen aus der Vermarktung an Besucher sowie Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand bzw. Sportorganisationen. Notwendige Investitionen an der Bahn werden weitestgehend durch Fördermittel sowie Eigenmittel des Landkreises als Eigentümer finanziert.

Auch zukünftig bleibt es Hauptaufgabe der WiA, dass die Trainings- und Wettkampfstätte ausreichend und in guter Qualität für den Spitzen- und Nachwuchssport bereitgestellt wird. Entscheidend für die Erfüllung der Hauptaufgabe ist, dass öffentliche Zuschüsse vom Bundesministerium des Innern (BMI), Sächsischen Ministerium des Inneren und Sport (SMI) und Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zur Förderung der Trainingsstätte und für die Ausrichtung von Wettbewerben bereitgestellt werden. Unter dieser Voraussetzung ist von einer weiterhin stabilen finanziellen Situation auszugehen.

Im Planjahr 2025/2026 finden sechs internationale (Vorjahr fünf) und fünf nationale (Vorjahr fünf) Wettbewerbe statt. Anzumerken ist hier, dass durch die Beschädigungen der Kunsteisbahn Königssee mehr Wettbewerbe auf die WiA zukommen. Die Anzahl und Güte der Wettbewerbe haben Einfluss auf die Finanzplanung. Ein Vergleich zu vorhergehenden Wirtschaftsjahren wird erschwert, wenn die Anzahl und Qualität der Wettbewerbe von Jahr zu Jahr schwanken.

Zwischen dem Landkreis und der WiA besteht eine Vereinbarung zur Zahlung von Betriebskostenzuschüssen. Die Möglichkeit der Nachschusspflicht besteht laut Gesellschaftsvertrag, ist allerdings auf 24.480,00 EUR p.a. beschränkt.

7.3 Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH (GVS mbH)

Die Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz GmbH realisiert im Auftrag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Akquise, Einrichtung und Betreuung von Asylbewerberunterkünften sowie die Verwaltung kommunaler Grundstücke und darauf befindlicher oder noch zu errichtende Gebäude.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben und zur Finanzierung wurde zwischen dem Landkreis und der GVS ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Die Aufgabenbewältigung in der Gesellschaft ist stark abhängig von der Entwicklung in den globalen Krisengebieten, der politischen Lage sowie dem damit verbundenen Asylbewerberzustrom.

Die GVS plant für das Geschäftsjahr 2026 mit drei Gemeinschaftsunterkünften. Die bestehende Gemeinschaftsunterkunft in Klingenberg und Rehefeld sowie die angemietete Gemeinschaftsunterkunft in Schmiedeberg.

Für 2026 sind 350 Wohnungen, die sich unterteilen in 50 Wohnungen für ukrainische Kriegsvertriebene und 300 Wohnungen für Asylbewerber geplant.

Nach den umfangreichen Veränderungen im Jahr 2023 durch den Ukraine-Krieg und den verstärkten Asylzustrom dient das Jahr 2026 weiterhin vor allem der Stabilisierung. Die Eruierung neuer Geschäftsfelder ist auch für das Jahr 2026 wieder fest eingeplant.

7.4 Kreisentwicklungsgesellschaft mbH (KEG mbH)

Der Landkreis ist 100 %-iger Gesellschafter der KEG. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Verpachtung und Verwaltung der Toskana Therme in Bad Schandau sowie die Betreuung des Auszubildendenwohnheims „Am Backofenfelsen“ in Freital.

Der am 4. Februar 2004 geschlossene Betreibervertrag zur Toskana Therme stellt eine wesentliche Geschäftsgrundlage der Gesellschaft dar, da die Einnahmen der Gesellschaft unmittelbar aus diesem Vertrag resultieren. Er hat eine Laufzeit von 20 Jahren und kann während dieser Zeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Bedingt durch die Nähe zur Elbe bleibt trotz Erneuerung des Hochwasserschutzsystems die Gefahr eines Hochwassers weiterhin bestehen. Außerdem bestehen durch neue Hochwasser die Risiken des längerfristigen Mietausfalls und der Weiterführung des Betreibervertrags.

Der Kredit der KfW-Bankengruppe ist durch eine 100%ige Bürgschaft des Landkreises besichert. Bezüglich der Toskana Therme in Bad Schandau besteht eine Nachschusspflicht für den Landkreis bis zum Ende der Bindungsfrist der gewährten Fördermittel.

Die Gesellschaft ist mit den geplanten Erlösen in der Lage, den laufenden Verpflichtungen einschl. Krediten nachzukommen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Nachschuss des Gesellschafters nicht benötigt wird.

Die Planzahlen beruhen im Wesentlichen auf Erfahrungen der Vorjahre.

8. Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltsplanung und Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025

8.1 Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Erlass der Haushaltssatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind:

- § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit §§ 72 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO);
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO);
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschrift zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (Verwaltungsvorschrift Haushaltssystematik Kommunen - VwV KomHSys);
- Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi).

Nach § 61 SächsLKrO) i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 SächsGemO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 SächsGemO ist der Haushaltsplan Teil der Haushaltssatzung.

8.2 Stand Jahresabschlüsse

Infolge des noch offenen Jahresabschlusses 2023 sind die dargestellten Haushaltsergebnisse ab dem Haushaltsjahr 2023 im Ergebnis- und Finanzhaushalt nur vorläufige Ergebnisse. Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 wurden im September 2025 im Kreistag festgestellt. In der folgenden Übersicht ist eine grobe Zeitschiene für die künftigen

Jahresabschlüsse zusammengestellt, mit der die Verwaltung den Rückstand bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse abbauen will:

Jahresabschluss Haushaltsjahr	voraussichtlicher Termin für die Aufstellung des Jahresabschlusses	voraussichtlicher Termin für die Feststellung des Jahresabschlusses
2023	Dezember 2025	III.Quartal 2026
2024	Juni 2026	I.Quartal 2027
2025	Dezember 2026	II.Quartal 2027

8.3 Gliederung des Haushaltes

Die Bildung der Teilhaushalte und Budgets erfolgte auf der Grundlage des § 4 SächsKomHVO. Demnach ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 die Gliederung des Haushaltes und der Budgets nach der örtlichen Organisation (Beschlussvorlage Nr.: 2011/5/0580). Damit wurde die Produkt- und Budgetverantwortung grundsätzlich auf die Ämter (in besonderen Fällen auf Beauftragte oder Stabsstellen) übertragen. Diese Herangehensweise sichert, dass sowohl die Aufgaben und Ziele, als auch die finanziellen Ressourcen in einer Hand und damit in einer Verantwortung liegen.

8.4 Stand der Planerfüllung im Haushaltsjahr 2025

8.4.1 Haushaltssatzung

In der Haushaltssatzung wurden die Gesamtbeträge für den Ergebnis- und Finanzhaushalt nach § 74 SächsGemO festgesetzt. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in Höhe von 3.331,8 TEUR geplant.

In § 3 der Haushaltssatzung sind für das Haushaltsjahr 2025 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 25.690,6 TEUR veranschlagt, diesen stehen Kreditaufnahmen im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung gegenüber.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung mit 92.000,0 TEUR festgesetzt. Die Festsetzung war genehmigungsfrei. Der Höchstbetrag musste bisher nicht ausgeschöpft werden.

Der Kreisumlagesatz wurde auf 35,41 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

8.4.2 Ergebnishaushalt und voraussichtliches Ergebnis

Im Haushaltsjahr 2025 weist der Ergebnishaushalt bei ordentlichen Erträgen von 495.268,0 TEUR und ordentlichen Aufwendungen von 524.689,5 TEUR einen Fehlbetrag von 29.417,5 TEUR auf. Im Vergleich zum Haushaltsplan des Vorjahres 2024 sind die Erträge und Aufwendungen höher veranschlagt. Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 verschlechtert sich um 9.105,8 TEUR gegenüber dem Haushaltsjahr 2024. Allerdings war der Haushalt 2025 des Landkreises planungsseitig nicht mit Risiken behaftet, er beinhaltete alle bekannten Risiken.

In den Ergebnissen sind der Werteverzehr des Anlagevermögens durch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus Abschreibungen und den entsprechenden Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. 10.513,4 TEUR sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen i. H. v. 41.991,7 TEUR berücksichtigt. Den Erträgen aus der Auflösung

von Sonderposten und Auflösung von Wertberichtigungen stehen planmäßige Abschreibungen i. H. v. 16.655,7 TEUR und Wertberichtigungen von Forderungen i. H. v. 42.097,3 TEUR sowie Abschreibungen aus Investitionszuwendungen i. H. v. 1.435,0 TEUR gegenüber, es verbleibt ein negativer Saldo aus diesen nicht zahlungswirksamen Vorgängen i. H. v. 7.577,3 TEUR.

8.4.3 Finanzhaushalt und voraussichtliches Ergebnis

8.4.3.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2025 sind Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 444.355,6 TEUR und Auszahlungen i. H. v. 462.524,3 TEUR veranschlagt. Der negative Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 18.168,7 TEUR. Die Zahlungsverpflichtungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte belaufen sich auf 2.653,3 TEUR, so dass der nach § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gebotene Ausgleich nur unter Hinzunahme der verfügbaren liquiden Mittel und der voraussichtlichen Aufnahme von Kassenkrediten erreicht werden kann.

Im Haushaltsplan 2025 sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 14.414,6 TEUR und Auszahlungen von 21.596,4 TEUR veranschlagt. Der negative Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit beträgt 7.181,8 TEUR.

Die Finanzierungstätigkeit war mit einem positiven Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen i. H. v. 1.141,8 TEUR vorgesehen. Die Leistungen des Schuldendienstes beliefen sich somit auf 2.190,0 TEUR.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden i. H. v. 3.331,8 TEUR festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2025 waren keine Umschuldungen vorgesehen.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Dabei können folgende verfügbare Mittel zur Deckung herangezogen werden:

1. Überschuss im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit,
2. Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder
3. Bestand an liquiden Mitteln.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte im Haushaltsjahr 2025 unter Beachtung der notwendigen Erwirtschaftung der Tilgungsleistungen planungsseitig nicht ausgeglichen werden. In der Haushaltsdurchführung wird dies voraussichtlich auch nur unter Einsatz des Bestandes an liquiden Mitteln und Aufnahme von Kassenkrediten gelingen.

8.4.3.2 Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung war folgende Entwicklung des Zahlungsmittelsaldos aus Investitionstätigkeit prognostiziert:

Angaben in TEUR

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.414,6	49.624,0	69.702,1	101.626,9	65.248,9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.596,4	62.762,8	78.837,0	107.603,1	68.521,8
<i>darunter: Auszahlung kreditähnliches Rechtsgeschäft</i>	<i>463,3</i>	<i>487,1</i>	<i>512,1</i>	<i>537,7</i>	<i>564,6</i>
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-7.181,8	-13.138,8	-9.134,9	-5.976,2	-3.272,9

Die Hochrechnung der Einzahlungen für die Investitionsmaßnahmen entsprach dem voraussichtlichen Baufortschritt zum Zeitpunkt der Planaufstellung, jedoch geht der Landkreis bei Investitionsmaßnahmen regelmäßig in Vorleistung, wodurch der Zahlungsmittelsaldo negativ belastet wird.

Die folgende Übersicht zeigt die Investitionstätigkeit des Landkreises in der Gesamtheit. Es wird ersichtlich, dass die Entwicklung liquiditätsseitig wesentlich negativer als der Plan verlaufen dürfte. Einen wesentlichen Anteil daran haben die Investitionsmaßnahmen im Bereich des Infrastrukturvermögens, an den Schulen des Landkreises und der Bobbahn. Seitens der Fachämter des Geschäftsbereiches 1 wird eingeschätzt, dass die in der Haushaltsplanung enthaltenen Maßnahmen nicht vollständig abgeschlossen werden können und mit dem Jahresabschluss 2025 erneut Ermächtigungsübertragungen notwendig werden.

Entwicklungen der Investitionstätigkeit im HH-Jahr 2025

Angaben in TEUR

Bezeichnung	Planansatz 2025	verfügbare Mittel insgesamt (Planansatz, Übertragungen und Budgetausgleich)	vorauss. Ist 31.12.2025	Mehr/ Minder zu verfügbaren Mitteln
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.414,6	20.513,9	21.439,6	925,7
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.596,4	42.147,7	35.857,3	-6.290,4
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-7.181,8	-21.633,8	-14.417,7	7.216,1

8.5 Verlauf des Haushaltsjahres 2025

Da bereits in der Haushaltsplanung der Haushalt nicht ausgeglichen war, wurde zum 23. Juni 2025 eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt.

Die Haushaltsdurchführung wurde zum Stichtag 31. Mai 2025 analysiert und zum 30. Juni 2025 punktuell fortgeschrieben. In der Gesamtbetrachtung verbesserte sich das Ergebnis des Landkreises um 9.699,3 TEUR gegenüber dem Planansatz 2025 und weist voraussichtlich einen Fehlbedarf i. H. v. 19.718,1 TEUR zum 31. Dezember 2025 aus. Diese Verbesserung resultiert vorwiegend aus dem ordentlichen Ergebnis, insbesondere aus der Erhöhung der Pauschale nach dem SächsFlüAG.

Im Rahmen der Finanzrechnung wird ein Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr 2025 i. H. v. von 23.123,4 TEUR prognostiziert. Gegenüber dem Planansatz vermindert sich der Bedarf um 834,7 TEUR.

Angaben in TEUR

Gesamtübersicht Ergebnishaushalt	Planansatz 2025	verfügbare Mittel insgesamt einschl. Sperre	voraussichtlicher Buchungsstand zum 31.12.2025	Mehr/Minder zum Plan
Erträge	495.268,0	495.963,3	492.974,8	-2.293,2
Aufwendungen	524.689,5	507.675,3	512.538,0	-12.151,5
ordentliches Ergebnis	-29.421,5	-11.712,0	-19.563,1	9.858,4

Angaben in TEUR

Gesamtübersicht Finanzhaushalt	Planansatz 2025	verfügbare Mittel insgesamt einschl. Sperre	voraussichtlicher Buchungsstand zum 31.12.2025	Mehr/Minder zu den verfügbaren Mitteln
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	444.355,6	445.021,5	444.062,4	-293,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	462.524,3	445.673,2	452.528,6	-9.995,7
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.168,7	-651,7	-8.466,1	9.702,6

Der oben genannten Verbesserung wirken die Entwicklung der Bereiche Soziale Hilfen, Schülerbeförderung und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), infolge steigender Aufwendungen entgegen.

Die am 23. Juni 2025 verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre blieb auch nach vorgenommener Haushaltsanalyse zum 30. Juni 2025 bestehen, um der besonderen haushaltswirtschaftlichen Situation sachgerecht begegnen zu können und einer weiteren negativen Entwicklung des Haushaltes vorzubeugen. Zum 30. September 2025 erfolgt eine weitere Analyse der Haushaltsituation und Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Sperre.

Das Ziel, den Haushaltsausgleich zu erreichen und die Tilgungsleistungen zu erwirtschaften, kann damit voraussichtlich nicht aus dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erreicht werden. Die Verfügung der Haushaltssperre war daher geboten. Die Aufhebung der Haushaltssperre hätte unmittelbar zu einer weiteren Ergebnisverschlechterung geführt und den Haushaltsausgleich gefährdet.

Die Aufgabenerfüllung ist weiterhin geprägt von Sondereffekten wie:

- die Bewältigung der Energie-Krise (allgemeine Kostensteigerungen, z. B. ÖPNV)
- die Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie,
- die anhaltende Bewältigung der Herausforderungen im Sozialbereich (u. a. Asyl, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege).

Zum Anfang des Jahres 2025 wurde ein Bestand an liquiden Mittel i. H. v. 4.619,4 TEUR ausgewiesen, aufgrund der derzeitigen Prognose ist zum Jahresende 2025 mit einem Kassenkreditbestand von 18.504,5 TEUR zurechnen.

In der Gesamtbetrachtung lässt die Entwicklung der Haushaltswirtschaft keine positive Tendenz erkennen und zeigt, dass der Landkreis nur mittels gesonderter Zuweisungen und mit der

Erschließung von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen künftig in der Lage sein wird, seine (Pflicht-)Aufgaben - auch mittelfristig - zu erfüllen.

┐ Pirna, den 07. Oktober 2025



Jentsch
Leiterin
Amt für Finanzverwaltung